Darstellung
der
Russischen Monarchie
nach ihren wichtigsten statistisch-politischen
Beziehungen.

Zum Gebrauch
akademischer Vorlesungen
ausgearbeitet
von

B. von Wichmann.

Zweite Abtheilung.

Leipzig, 1813
in der Hartmannschen Buchhandlung.

Eclairée par les sciences, faisant de jour en jour des progrès dans les arts et croissant rapidement en opulence par les profits immenses d'un commerce considérable, la Russie s'est élevée à un degré de puissance qui doit servir peut-être un jour à changer la face politique du globe, et à donner des relations nouvelles aux associations humaines qui couvrent sa surface.

Tableau général de la Russie moderne T. I. p. 19. 20.

Zum Druck erlaubt

mit der Anweisung, daß, vor dem Verkaufe dieses Werks, 5 Exemplare der Zensur-Komität eingereicht werden, 1 Exemplar für die Zensur-Komität, 1 Exemplar für das Departement Sr. Ex. des Ministers der allgemeinen Aufklärung, 2 Exemplare für die Kaiserl. allgemeine Bibliothek, 1 Exemplar für die Kaiserl. Akademie der Wissenschaften.

St. Petersburg, den 5ten Dezember 1811.

(*L. S.*)

Hofrath und Zensor Sohn.

B. Staatskunde.

Darstellung der russischen Staatsverbindung nach ihrem gegenwärtigen Zustande.

I. Staatsverfassung.

Charakter der russischen Regierungsform.

Das russische Reich ist selbst nach seinen Fundamentalgesetzen, vorzüglich dem Wahldiplom des Zaren Michael Romanoff, eine unumschränkte Monarchie, deren Beherrscher durch keine Capitulation, keinen Vertrag und keine Verpflichtung mit und gegen seine Stände eingeschränkt worden ist. In ältern Zeiten scheinen zwar Reichstage gehalten worden zu seyn, die aber nach dem Jahre 1613 unnöthig geworden waren. Von Alters her ist dem russischen Kaiser mithin die Ausübung aller Rechte der höchsten Gewalt, ohne Einschränkung und mit völlig unbegrenzter Autokratie, sowohl in weltlichen als geistlichen Dingen, allein übertragen: er ist das Oberhaupt der Kirche und die Quelle der Gesetze; seine Person heilig und unverletzlich, und kein Russe zweifelte ehedem an den Worten: „Recht ist, was der Souverain befiehlt, — nicht, was das Gesetz bestimmt." — Merkwürdig war der Versuch, den im J. 1730 einige Große machten, die Aristokratie der Monarchie an die Seite zu stellen, und die eben gewählte Kaiserin Anna zu einer die Autokratie einschränkenden Capitulation zu nöthigen; — sie hatte damals eine bloß ephemerische Dauer. Was dort nur Privatstreben Weniger war, die Willkühr des Monarchen zu mildern, seine Gewalt nicht über das Gesetz sich erheben zu lassen, sondern durchs Gesetz zu gründen, hat jetzt Alexander I. zum eignen und öffentlichen Streben emporgehoben: Das Gesetz, verheißt er und hat es bisher so edel gehalten, soll die höchste Gewalt regieren und dieser mein freier, vernünftiger Wille in dem begonnenen Gesetzbuche rechtskräftig gemacht werden, — mein Reich, statt der Autokratie, eine Constitution und gesetzliche, monarchische Staatsform erhalten. Seine Gesetzgebung, einmal vollendet, wird dann das Grundgebäude des russischen Staats umfassen und Alexander seine Freuden im Segen seines Volks suchen und finden, wie seinen Ruhm. —

Mehrere theils schwedische, theils polnische Provinzen, vierzehn an der Zahl, und einige durch Capitulation sich unterworfene Völkerschaften haben ihre Freiheiten, Gesetze und Vorrechte unter geringen Modificationen beibehalten, und Paul I. sowohl als der jetzt regierende Monarch hat sie ihnen bestätigt.

Jus publicum Russorum, auctore M. Morgenstern. Halae 1737. 8.
Freih. B. v. Campenhausen Elemente des russischen Staatsrechts oder Grundzüge der Grundverfassung des Russ. Kaiserthums. Götting. Fol. 1792.
A. W. Hupel's Versuch die Staatsverfassung des R. R. darzustellen. Riga 1791. 93. 2 Theile. 8.

Reichsgrundgesetze.

Man hat lange gestritten, ob Rußland Reichsgrundgesetze habe oder nicht. Mehrere sehr achtungswerthe Gelehrte haben sich für und wider ihre Existenz erklärt. Billig kann man folgende Gesetze und Constitutionen, in so weit sie die russische Reichsverfassung zum Gegenstande hatten, und gegenwärtig noch haben, als Fundamentalgesetze betrachten:

a) Das Gesetz Iwans I. über die Untheilbarkeit des Reichs, vom J. 1475. Der Geist dieses Gesetzes war Einheit und Unveräußerlichkeit des russischen Staats; nur Ein Staatsoberhaupt ward in ihm gesetzlich anerkannt, diesem gleiche, freie Rechte über alle Theile des Reichs zugestanden. Beweisen läßt sich zwar nicht, daß unter Iwan I. dieß Gesetz wirklich gegeben worden sey, (Hupel, Tatischtschew, Schlözer), obgleich sich in seiner Regierungsperiode wichtiger und sogar dringender Anlaß zu einem ähnlichen Gesetze vielfach darbot, da Theilungen das Reich fortwährend entkräftet hatten. Muthmaßen läßt sich dessen Existenz, weil seit diesem Regenten keine weitere Theilung des Reichs wirklich ausgeführt worden ist.

b) Die dem Zaren Michael Romanoff in einem Bestätigungsbriefe und Wahldiplom von den versammelten russischen Ständen im J. 1613 ertheilte uneingeschränkte Gewalt für sich und seine Nachkommen.

c) (Die Successionsordnung Peters I. vom $\frac{5}{16}$ Febr. 1722. Sie hob den letzten Punkt des eben genannten Wahldiploms über die Erbfolge in der Romanoffschen Familie auf und stellte es dem russischen Regenten frei, beliebig und ohne Rücksicht auf die Primogenitur, seinen Thronnachfolger zu ernennen. Die Kaiserin Anna bestätigte im J. 1731 dieß Thronfolgegesetz aufs neue; die späteren Verfügungen des Kaisers Paul annullirten dasselbe, und es ist hier jetzt bloß als historisch wichtiges Aktenstück mit aufgeführt worden.)

d) Catharinens I. testamentarische Verordnung vom $\frac{6}{17}$ Mai 1727. Ausgeschlossen wurde, nach dem achten Artikel derselben, vom russischen Thron jede schon souverain

regierende Person, und festgesetzt, daß Rußlands Beherrscher sich zur griechischen Religion bekennen müsse.

e) Die Ernennungsakte des Herzogs von Holstein Gottorp, Carl Peter Ulrich, zum Großfürsten und Thronfolger von Rußland, vom $\frac{\text{26. Okt.}}{\text{7. Nov.}}$ 1742. Mit dem Tode Peters II. war der männliche Stamm des Hauses Romanoff erloschen. Elisabeth führte vermöge dieser Ernennung die Thronfolge auf den Mannsstamm der weiblichen Linie über, in welchem sie seitdem forterbt.

f) Pauls I. Gesetz wegen der Thronfolge und Stiftung für die kaiserliche Familie, 1788 entworfen, am 5. April 1797 publicirt. Es setzt Peters I. Thronordnung außer gesetzliche Kraft — wie dieß schon früher durch ein Manifest Catharinens II. vom $\frac{6}{17}$ Juli 1762 geschehen war, in welchem sich die Kaiserin ausdrücklich dahin erklärt, daß wegen des Erbrechts ihres Kaiserhauses an die russische Krone, kein Monarch desselben einen Fremden zu seinem Nachfolger ernennen könne — und ist bis jetzt noch als Grundgesetz anerkannt.

g) Unter die Zahl dieser Reichsgrundgesetze können endlich noch alle im J. 1785 ergangenen Verordnungen wegen Einrichtung und Verwaltung der Gouvernements, alle dem Adel und den Städten zu verschiedenen Zeiten ertheilten Gnadenbriefe, Rechte und Vorzüge gerechnet werden. Diese letztern besonders sind von Alexander I. neuerdings theils bestätigt, theils erweitert worden und für unveränderliche, oder Reichsgrundgesetze selbst erklärt.

A. L. Schlözer's histor. Untersuchung über Rußlands Reichsgrundgesetze. Gotha 1788. 8. vergl. dessen Briefwechsel. Th. V. p. 61 ff. 387 ff. Büsching's wöchentl. Nachr. 1774 S. 391 ff. 1777 S. 177 ff. 1778 S. 83 ff.

Der Monarch und dessen Haus.

Die Majestät des Kaisers ist heilig: ihm gebühren alle aus derselben entspringenden Vorrechte; er besitzt sie uneingeschränkt und verbindet mit der höchsten weltlichen auch die höchste geistliche Gewalt; er ist, wie schon gesagt worden, das geborne Oberhaupt der Kirche und die freie Quelle der Gesetze, doch über diese, nach seinem eignen menschenehrenden Willen, nicht erhaben.

Die Thronfolge erbt, in männlicher und weiblicher Linie, vom Vater auf den Sohn fort. Peters I. erwähntes Successionsrecht, nach welchem sich der russische Regent seinen Nachfolger rücksichtslos und beliebig ernennen konnte, wurde durch Pauls I. Grundgesetz vom J. 1797 aufgehoben und das Recht der Erstgeburt sanktionirt. Erfahrung hatte bewährt, was Theorie der Staatswissenschaft lehrte, daß nichts verderblicher sey, als

in großen Reichen die Würde des Souverains dem Zufall oder der willkührlichen Wahl freizustellen. Pauls I. Gesetz hat daher das große Verdienst, die Erbfolge des regierenden Hauses in einer bestimmten Ordnung zu verewigen, und den Zeitpunkt weise zu entfernen, wo je eine völlig neue Wahl nöthig werden möchte. Es besteht, wie gesagt, noch jetzt in seiner Integrität und heißt im Wesentlichen: „Wir erwählen, nach unserm Tode, unsern ältesten Sohn zum Nachfolger und nach ihm dessen ganzen männlichen Stamm. Nach dessen Erlöschen geht die Thronfolge auf unsern zweiten Sohn und dessen männliche Descendenz über. Nach Erlöschung des letzten männlichen Stammes meiner Söhne bleibt die Erbfolge bei dem Stamm der weiblichen Nachkommenschaft des letzten männlichen Monarchen, und zwar in der nämlichen Ordnung, so daß die männlichen Erben den weiblichen vorangehen, — doch verliert die weibliche Erbin, von welcher das Recht der Regierungsfolge herrührt, niemals ihr Regierungsrecht. Nach Erlöschung dieses ganzen Stammes geht die Erbfolge über, auf die weibliche Nachkommenschaft vom Stamm meines ältesten Sohnes; nach ihrem Erlöschen auf die weiblichen Stämme meiner übrigen Söhne und nachher auf den Stamm meiner ältesten Tochter u. s. w." — Als Ergänzung dieses Gesetzes wird ferner verordnet: „trifft die Erbfolge einen solchen Stamm der weiblichen Linie, der schon auf einem andern Throne herrscht, so ist die Erbfolgerin gehalten, sich einen der beiden Throne zu wählen und für sich und ihre Nachkommen des andern Thrones, wie des andern Glaubens zu entsagen, wenn nämlich der andere Thron an irgend ein außergriechisches Bekenntniß gebunden ist. Geschieht dies nicht, so fällt das Erbrecht an die, der bestimmten Ordnung nach, nächste Person. Alle, die den russischen Thron besteigen, müssen sich zur heiligen Beobachtung dieses Erbfolgegesetzes anheischig machen. Trifft ferner die Erbfolge eine Person weiblichen Geschlechts, die schon verheirathet ist oder noch heirathet, so ist ihr Gemahl nicht Monarch, sondern genießt bloß die Vorzüge, welche sonst die kaiserliche Gemahlin erhält. Vermählungen, ohne Einwilligung des Monarchen, sind ungültig. Die Volljährigkeit des Thronfolgers ist auf das sechszehnte Jahr festgesetzt, damit die Regentschaft nicht zu sehr verlängert werde. Diese letztere ordnet der letztregierende Monarch an; im Unterlassungsfalle gehört sie den Aeltern des Thronfolgers (mit Ausschluß der Stiefältern) und sollten sie nicht mehr leben, dem zur Erbfolge nächsten volljährigen Verwandten männlichen oder weiblichen Geschlechts. Dem Regenten wird ein Regierungsrath zugeordnet, der sich jedoch in die eigentliche Vormundschaft nicht mischen darf. Die Majorität der übrigen Glieder der kaiserlichen Familie beiderlei Geschlechts ist endlich auf das zwanzigste Jahr festgesetzt."

Der succedirende Monarch besteigt also den Thron seiner Vorfahren kraft des Ge-

burtsrechts, und es bedarf dazu keiner weitern Ceremonie: doch gelten die Krönung und Salbung in Moskau, und die Huldigung der Nation als ehrwürdiges, nur selten versäumtes Herkommen.

Catharinens I. testamentarische Verordnung und Pauls I. eben genanntes Successionsgesetz verordnen, daß Rußlands Monarch sich zur griechisch-russischen Kirche bekennen müsse; dieß gilt auch von seiner Gemahlin, die feierlichst zu derselben übertreten muß, wenn sie in dieser Religion nicht schon erzogen ist. Sie erhält durch die Hand ihres Gemahls die Würde und persönlichen Vorrechte einer russischen Kaiserin: ihr Gemahl krönt sie selbst bei seiner Krönung und der Moskowische Prälat salbt auch sie. Ihre Revenüen, ihren Hofstaat und ihr Witwenthum bestimmt der Wille ihres kaiserlichen Gemahls; so wie auch die Appanage der übrigen Glieder des kaiserl. Hauses und die Aussteuer der Großfürstinnen bis auf Paul I. ganz der Bestimmung des jedesmaligen Monarchen überlassen waren. Kaiser Paul gab am 5. April 1797 ebenfalls die bekannte Stiftung für die kaiserliche Familie, in welcher alles, was dieselbe betrifft, nach bestimmten Regeln geordnet und bestimmte Fonds zu den Revenüen und Appanagen der kaiserlichen Familienglieder angewiesen worden sind; — als Gesetz besteht diese Stiftung noch immer, nur daß der gegenwärtige Monarch manche Punkte derselben mehr noch zum Vortheil seiner kaiserlichen Geschwister, Gemahlin und Mutter erweitert hat. —

Die kaiserliche Residenz ist gegenwärtig St. Petersburg — vor hundert und acht Jahren war es noch Moskau. Zu den kaiserlichen Palästen und Lustschlössern in und um Petersburg gehören: das Winterpalais mit der Hermitage — der gewöhnliche Aufenthalt des Kaisers — das Michailowsche, Taurische, marmorne und Anitschkowsche Palais; die Lustschlösser Kamenoi-Ostrow, Zarskoje-Selo, Peterhof, Tschesme, Katharinenhof, Pella, Strelna (Eigenthum des Großf. Constantin), Oranienbaum, Gatschina und Pawlowsk; (die beiden letztern bewohnt die Kaiserin Mutter abwechselnd) *); — in und um Moskau: der Palast im Kreml, der Palast in der deutschen Slobode, die Lustschlösser Petrowsk, Ismailow, Kolomna und Selo-Zarizyno.

M. C. Curtius: über das russische Successionsrecht, in Dohm's Materialien. Liefer. 3.
Schlözer's Briefwechsel. Stück XIII.
Verordnungen Kaiser Pauls I. Uebersetzt auf allerhöchsten Befehl (von Busse.) Bd. I. S. 246 ff. Bd. II. S. 1 ff.
Zur Krönungsgeschichte der Kaiserin Catharina II. in Haigold's neuverändertem Rußland. Thl. II. S. 179—206.
Zur Krönungsgeschichte K. Alexanders I. in Storch's Rußland. Liefr. I. S. 73 ff.

*) St. Petersburg am Ende seines ersten Jahrhunderts (v. Reimers) Thl. II. S. 380 ff. Auswahl topographischer Merkwürdigkeiten des St. Petersburgischen Gouvernements v. Freih. v. Campenhausen. Thl. I. S. 1—36.

Kaiserlicher Titel.

(Nach dem namentlichen Ukas vom 25. Dec. 1808) *).

Von Gottes hülfreicher Gnade, Wir Alexander der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, Zar zu Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod, Zar zu Kasan, Zar zu Astrachan, Zar von Sibirien, Zar des Taurischen Chersones, Herr von Pskow und Großfürst von Smolensk, Lithauen, Wolhynien, Podolien und Finnland, Fürst von Estland, Livland, Curland und Semgallen, von Samogetien, Bialostock, Karelien, Twer, Jugorien [1], Perm, Wjätka, Bolgarien [2] und Anderen; Herr und Großfürst zu Nowgorod des niedern Landes, zu Tschernigow, Rjäsan, Polotzk, Rostow, Jaroslawl, Beloosero, Udorien [3]), Obdorien [4]), Kandien [5]), Witebsk, Mstislaw und der ganzen nördlichen Gegend Gebieter, und Herr der Iwerischen [6]), Kartalinischen [7]), Grusischen [8]) und der Kabardinischen Lande; der Tscherkassischen und Gebirgsfürsten [9]) und anderer Erb- und Lehnsherr; Erbe von Norwegen, Herzog von Schleswig-Holstein, Storrmarn, Dithmarsen und Oldenburg [10]) u. s. w. u. s. w. u. s. w.

Der kleinere kaiserliche Titel heißt bloß, Von Gottes Gnaden, Wir Alexander der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen u. s. w. u. s. w. u. s. w.

Die Großfürsten und Großfürstinnen des kaiserlichen Hauses führen sämmtlich das Prädikat: Kaiserliche Hoheit. Der männliche Titel Cäsarewitsch hatte mit dem Tode des Zaren Alexius (1718) aufgehört, wurde aber vom Kaiser Paul dem jedesmaligen Thronfolger ausschließlich beigelegt; (§. 31. der kaiserl. Stiftung) jetzt führt ihn der Großfürst Constantin.

---

*) St. Petersburgische Senatszeitung. 1809. No. II. p. 10.

1) Jugorien ist der alte Name einer Gegend um den Fluß Petschora im Gouvern. Archangel.

2) Das alte Bulgarien an der Wolga.

3) Udorien ist ein unbekannter Name. Es fließt in den nordöstlichsten Gegenden des Gouvern. Archangel ein Fluß Udor, der sich in den Mesen ergießt — die Gegend um diesen Fluß mag Udorien geheißen haben.

4) Die Mündung des Flusses Ob und dessen umliegende Gegend ward Obdorien genannt.

5) Kondinien oder Kandien hieß der Landstrich um den Kondafluß, der sich in den Irtisch bei seiner Vereinigung mit dem Ob ergießt.

6) Sicher das Iweria der Alten an der Ostküste des schwarzen Meeres.

7) 8) Beide Länder bilden das heutige Georgien.

9) Unter diesem Namen sind die Fürsten der vielen kleinen Völkerschaften auf dem kaukasischen Gebirge zu verstehen.

10) In den ältern Titulaturen findet man noch den Anhang: Herr von Jever, einer kleinen Herrschaft an der Nordsee, die 1573 an die Grafen von Oldenburg und 1793 an Catharina II. kam. Im Tilsiter Frieden 1807 wurde sie jedoch an Frankreich abgetreten.

Schon Rußlands älteste Beherrscher nannten sich Großfürsten; später setzten sie diesem Namen noch den Titel: Herrscher (повелитель), Selbstherrscher (самодержецъ) zu. Iwan II. nannte sich zuerst Zar; Peter der Große aber erst nahm am 22. Oktober 1721 nach Abschließung des Nystädter Friedens den Kaisertitel an. — Schon Maximilian I. von Deutschland hatte in einem Bündnißbriefe vom Jahr 1514 den damaligen Zaren Wassilei Iwanowitsch, einen Sohn Iwans des Großen, Bruder, Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen genannt; in den öffentlichen deutschen Schriften aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert wurde den russischen Zaren sehr häufig der Kaisertitel gegeben *); um so auffallender ist, daß es bis auf die Regierung Catharinens II. gedauert hat, ehe die russisch-kaiserliche Titular von ganz Europa angenommen wurde. Preußen, die vereinigten Niederlande und Schweden erkannten den Kaisertitel zuerst, Frankreich im J. 1745, der Kaiser und das Reich im J. 1747, Spanien 1759 und die Republik Polen erst im J. 1764 **).

Wappen.

Das gegenwärtige russische Hauptwappen besteht in einem schwarzen, zweiköpfigen, dreifach gekrönten Adler mit rothem Schnabel und Füßen und ausgebreiteten Flügeln im goldenen Felde, in der rechten Klaue den goldenen Scepter, in der linken den goldenen Reichsapfel haltend. Auf seiner Brust schwebt in einem rothen Schilde ein silberner Sankt Georg zu Pferde, wie er den Lindwurm mit dem Spieße durchbohrt, als das Wappen von Moskau. Auf dem rechten Flügel befinden sich die drei Wappenschilde von Astrachan ***), Nowgorod ****) und Kiew †); auf dem linken die von Sibirien ††), Ka-

*) Büsching's Magazin. Bd. VII. S. 300. — Weber's verändertes Rußland. Thl. I. S. 356. Thl. 2. S. 3. — Schlegel's Sammlung zur Dänischen Geschichte. Bd. I. St. I. S. 168.

**) Fortgesetzte Neue Genealogisch-histor. Nachrichten. Thl. XXXIII. S. 597. Thl. LXIII. S. 480. — Titulatur der Kaiserin Catharina II., so wie solche durch einen Ukas vom 2ten Juli 1762 anbefohlen ward, in Haigold's Neuverändertem Rußland. Thl. II. S. 225 ff. — Beschreibung der Länder und Oerter, die jetzt in dem kaiserlichen Titel stehen, in dem Anhange zu Chilkow's russischer Geschichte, deutsch von Exter. Moskau, 1781. 8.

***) Eine goldene geschlossene Krone im blauen Felde, unter welcher sich ein querliegender Säbel mit goldenem Griff befindet.

****) Zwei schwarze aufgerichtete Bären im goldenen Felde, die mit den innern Tatzen einen rothen Stuhl, mit den äußern zwei goldene Scepter halten.

†) Ein silberner, auf einem grünen Hügel stehender Engel im blauen Felde, mit seiner Rechten ein goldenes Schwert, mit seiner Linken einen goldenen Schild haltend.

††) Zwei silberne aufgerichtete Wölfe im blauen Felde, die mit ihren äußern Vorderklauen einen goldenen Bogen, über dem eine goldene Krone schwebt, mit ihren innern aber ein paar silberne, in Form eines Andreaskreuzes geschränkte, unter sich gekehrte Pfeile halten.

san *) und Wladimir **). Den Schild deckt eine schwebende geschlossene Königskrone, und um denselben hängen die Insignien des St. Andreasordens.

In dem großen Reichssiegel stehen um den Adler noch die Wappenschilde der übrigen Provinzen in einer länglichen Kreislinie ***).

Der doppelte Adler war lange vorher, noch ehe Peter I. den Kaisertitel annahm, schon im russischen Wappen. Auf den Medaillen Iwan Wassiljewitsch II. befindet er sich auf beiden Seiten, auf der einen mit dem Einhorn, auf der andern mit dem Georgenritter auf der Brust. Nicht gewiß, aber wahrscheinlich hat schon der Großvater Iwans des Zweiten den Reichsadler ins Wappen aufgenommen — als Emblem seiner Ansprüche auf das griechische Kaiserthum, die sich auf Iwans I. Verheirathung mit der griechischen Prinzessin Sophie gründeten.

Hofstaat.

Sparsamkeit und Einfachheit zeichneten den Hof Peters des Ersten vor einem Jahrhundert aus; sein Hofstaat kostete nicht über 60,000 Rubel jährlich — oft weniger noch. Keine Kammerherren (die wenigen der Kaiserin ausgenommen), keine Kammerjunker, keine Pagen und kein Silberzeug, der Regel nach. Ein Dutzend junger, aufgeweckter Edelleute, unter dem Titel: Denschtschiks, und eben so viel Grenadiere von der Garde machten den gewöhnlichen Hof Peters des Großen aus, der durch sich selbst und *nicht* durch seine Umgebung repräsentiren und glänzen zu können glaubte. Zahlreicher und reicher ward der Hof unter seinen Nachfolgern, prächtig und imponirend zur Zeit Catharinens II.; mehr militärisch und streng conventionell unter Paul I.; eingeschränkt und ökonomisirt — so weit dies mit der Würde des Monarchen vereinbar war — unter Alexander. Was der Monarch auf dieser Seite durch das eigene Beispiel an ehemaliger Pracht und Luxus, Festen und Hofvergnügungen entbehren lehrt, weißt er auf der andern zur äußern und innern Verschönerung seiner Umgebung an; sein Wille treibt die Künstler zahlreich zum Werk, und die kostbarsten Anstalten und Gebäude schmücken seine Residenz, und gehen immer weiter durch sein weites Reich, wo sein Hof das Gepräge der Eingezogenheit und des mindern Glanzes trägt.

*) Ein schwarz gekrönter Lindwurm im silbernen Felde.

**) Ein goldener gekrönter Löwe im goldenen Felde, der mit seinen beiden Pranken ein hohes silbernes Kreuz emporhält.

***) Die Beschreibung der Wappenschilde aller Gouvernements findet man vollständig in des Fürsten Golizsin statistischen Tabellen. §. 97 — 99. p. 56 — 59. — Wahre Abbildung des zweiköpfigen Russ. Reichsadlers von A. H. Lakmann. 1754. 8. — K. F. Kolland's neue Erklärung und Erläuterung des russ. Hauptwappens. Oehringen, 1777. 4. — Hupel's N. nordische Miscellen. Stück 13 und 14.

Nach dem konfirmirten Hofetat (придворный штатъ) vom 18. Decbr. 1801, besteht der Hofstaat gegenwärtig aus sieben Stäben, wobei eine etatmäßige Beamtenzahl und Hofdienerschaft von 3858 Personen angestellt, und die Unterhaltung des Ganzen auf 3,363,815 Rubel festgesetzt war. Jetzt nach Verheirathung der Großfürstin Catharina fällt der Etat ihres Hofstaats weg, und es bleiben mithin nur ein etatmäßiges Personale von 3750 Hofbeamten und Dienern, und 3,223,497 Rubel 1⅛ Kop. nach, welche mit den nachher vom Kaiser dem Hofhospital zugelegten 5000 Rubel jetzt zusammen 3,228,497 Rubel 1⅝ Kop. betragen *). Die sieben Stäbe der kaiserlichen Hofhaltung hatten in dem erwähnten Reglement folgende Beamtenzahl und Gehalte:

	Zahl der Beamten.	Gehalte. Rub.	Kop.
Der Stab des Oberkammerherrn	88	61,465	—
" " des Oberhofmarschalls (Oberschenks und Oberhofmeisters) **)	1185	2,013,205	48¼
" " des Oberstallmeisters ***)	584	529,365	43¾
" " des Oberjägermeisters ****)	107	61,861	33
" " der Oberhofmeisterin	30	20,200	—
" " des Obercerémonienmeisters	2	4,907	—
" " der Hofintendanz unter dem Oberhofmeister . .	1325	420,838	79¼
	3321	3,111,843	4¼
Ferner:			
" " die Bauexpedition des Kreml in Moskau . .	363	97,319	49⅝
" " der Etat von Pawlowsk und Gatschina †) . .	66	14,334	47¼
	3750	3,223,497 ††)	1⅛

*) Die sämmtlichen baaren Ausgaben für die neue französische Hofhaltung betrugen im J. 1803 dagegen 27 Millionen Franken. Bosse Uebersicht der französ. Staatswirthschaft. Thl. 2. S. 10.

**) Alle die Tafel betreffende Ausgaben betragen zusammen 695,000 Rubel. Im Jahr 1700 kostete die frugale Zarische Tafel bloß 51,530 Rub. 50¼ Kop. Rossysky Magazin T. Tumanskayo. Thl. I. No. 5. p. 245.

***) Zur Unterhaltung von 471 Pferden sind von den Summen dieses Stabes 165,520 Rub. 93¼ Kop. und zur Unterhaltung der Jämschtschikspferde für die Lustreisen des Hofes 180,000 Rub. bestimmt. Nach dem Etat des Hofstallamtes der Kaiserin Catharina II. vom 8. Mai 1795 kostete der Unterhalt von 1165 Pferden 109,044 Rub., und der Hofstall überhaupt nur 302,575 Rub. Journal von Rußland. Dritter Jahrg. 2r Bd. S. 266 — 283.

****) Die Hofjagd theilt sich in die Vogel- und in die Hundejagd, es werden für dieselbe 100 Pferde und 90 Hunde gehalten; die Unterhaltung der Menagerien kostet 10,000 Rubel.

†) Die Direktion von Peterhof (223 Beamt., Etat 70,303 Rub. 80¼ Kop.), von Zarskojeselo (311 Beamt., Etat 77,477 Rub. 62¼ Kop.) und von Pella sind in dem Etat des siebenten Stabes mit inbegriffen. Oranienbaum wird vom Kaiser aus einer Privatkasse unterhalten; eben so Strelna vom Großfürsten Constantin.

††) Der besondere Hofstaat einer grusischen Prinzessin beträgt nach dem Ukas vom 27. Decbr.

Der allgemeine Etat des russischen Reichs (мѣсяцословъ на лѣто 1811) *) gibt Thl. I. S. 1 und ff. den gegenwärtigen Hofstaat nach seinen vornehmsten Beziehungen namentlich an (er nennt jedoch nur diejenigen zum Hofe gehörigen Personen, welche mit einer Hofwürde oder einem Dienstrange bekleidet sind), und heißt auszugsweise in nachstehender Ordnung folgendermaßen:

A. Erste Hofehren von der zweiten Classe:

Zwei Oberkammerherren, ein Oberhofmarschall, zwei Oberhofmeister, ein Oberjägermeister, Oberschenk, Oberstallmeister und Oberceremonienmeister.

Erste Hofchargen von der dritten Classe:

Ein Oberceremonienmeister, Hofmarschall, Hofmeister, Stallmeister, Jägermeister und Ceremonienmeister.

57 wirkliche und 7 honoräre Kammerherren **); von den letztern 5 Diensthuende. — 72 Kammerjunker, von welchen 14 in dieser Eigenschaft den Dienst versehen; 15 General- und 28 Flügeladjutanten; 1 Requetmeister mit seiner Canzley (12 Personen); zwei Staatssekretaire mit 7 Beamten; 9 Leibärzte, 6 Leibchirurgen, 6 Hofärzte und 7 Hofchirurgen; der kaiserliche Beichtvater mit 10 an der Hofkirche angestellten Geistlichen.

1 Garderobenmeister von der 5ten Classe. 2 Kammerdiener (5. und 8. Cl.) 3 Kammerfouriere, von denen einer das Amt des maître d'hotel verwaltet.	Hofkammerdienerschaft bei dem Kaiser und der Kaiserin.

6 Oberaufseher bei der Hermitage, und 1 Kammerfourier von der 6ten Classe.

B. Erste Hofchargen bei den Kaiserinnen:

Eine Hofmeisterin, 19 Staatsdamen (unter ihnen 10 beurlaubt. 1811); 2 Kammerfräulein; 70 Hoffräulein mit ihrer Hofmeisterin. —

Hofdienerschaft bei der regierenden Kaiserin: 1 Kammerfrau und 10 Kammerjungfern.

1807 für 4 Fräulein, 7 Kammerjungfern und das übrige Personale, zusammen 24 Personen, 8285 Rub. 50 Kop. — St. Petersburgisches Journal. 1808. No. 2. S. 28 ff.

*) Мѣсяцословъ съ росписью чиновныхъ особъ, или общїй штатъ россїйской имперїи (Kalender mit der Beamtenliste, oder allgemeiner Etat des russischen Reichs auf das Jahr 1811. St. Petersburg. 2 Thle. gr. 8.

**) Catharinens glänzender Hofstaat wies den Kammerherren die 4te, den Kammerjunkern die 5te Klasse an. Alexander befahl, daß der Titel beider künftig bloß eine Auszeichnung bei Hofe, ohne weitern Militär- oder Civilrang seyn solle, und sich jeder derselben einen nützlichen und thätigen Wirkungskreis in den verschiedenen Behörden der Residenz erwählen möge (Ukas vom 3. April 1809 in der Senatszeitung desselben Jahres, S. 167).

Hofdienerschaft bei der verwitweten Kaiserin: 2 Kammerfrauen, 6 Kammerjungfern, 1 Kammerdiener (6 Cl.), 1 Juwelier und Bibliothekar; 2 Personen für die Schriftausfertigungen mit 8 Kanzleibeamten.

C. Hofstaat des Großfürsten Constantin und seiner Gemahlin: 2 Hofmeister, 2 Fräulein, 8 Adjutanten, 1 Hofchirurgus und die Kammerdienerschaft.

D. Hofstaat des Großfürsten Nikolai: } Das Erziehungspersonale: 1 Oberdirektor, 6 Cavaliere und 1 Gouverneur.
E. = = = = Michael: }

F. Der eigene Hofstaat der Großfürstin Catharina und des Prinzen von Oldenburg in Twer: 1 Stallmeister, 2 dienstthuende Kammerherren, eben so viel Kammerjunker, 1 Hoffräulein, 1 Kammerfrau, 4 Kammerjungfern, 1 Arzt und Chirurg, der Beichtvater, 2 Sekretaire, 1 Bibliothekar, Kassirer, Unterstallmeister und Bereiter.

G. Der Hofstaat der Großfürstin Anna: 1 Hofmeister und Stallmeister, 2 Fräulein, 1 Gouverneur, Sekretair und 4 Kammerjungfern.

Zum Hofe des Kaisers gehören endlich noch die sämmtlichen kaiserlichen Garden: die Preobraschenskische, Semenowsche und Ismailowsche Garde, das Leibgardejägerbataillon, die Gardeartillerie und das finnländische Gardebataillon; das Regiment der Chevaliergarde, der Garde zu Pferde, die Gardedragoner, Leibhusaren, Leibkosaken und Leibuhlanen. Sämmtliche Garden werden weiter unten näher berührt werden.

Hofbehörden und Hofjurisdiktionen, welche mit zum Hofstaat gehören.

a. Das Capitel der russischen Orden (weiter unten).

b. Das Appanagendepartement (dessen Einrichtung und Pflichten in der kaiserlichen Stiftung §. 80 ff., §. 97 ff.). In demselben präsidirt der Appanagen- (zugleich Finanz-) Minister; mit und unter ihm arbeiten 11 Personen; abgesondert vom Departement aber noch 31 Personen, theils als Direktoren, besonders beauftragte Secretaire und Gehülfen, Cassirer, Controlleure, Buchhalter, Revisoren und Kronanwälde. Die Geschäfte für das St. Petersburger Gouvernement sind einem Direktor besonders übertragen. 19 Appanagenexpeditionen, namentlich in Moskau, Nowgorod, Pskow, Wologda, Archangel, Kostroma, Twer, Wladimir, Nishegorod, Kasan, Simbirsk, Pensa, Wjätka (zu welcher Expedition die von Perm als eine besondere Abtheilung gehört), Orenburg, Saratow, Tambow, Woronesch, Orlow (zu derselben gehört die Expedition von Kursk als eine Abtheilung) und Smolensk stehen unter dem Departement. Jede dieser Expeditionen hat ihren Direktor, einen oder zwei Gehülfen, meist 3 Secre-

taire und einen Kronanwald. — Ueberhaupt zählt das Departement mit seinen erwähnten Unterbehörden ein Personale von 141 Beamten.

c. Das kaiserliche Cabinet. Es hat die Besorgung der kaiserlichen Privatgeschäfte, Schatulleneinkünfte, die Aufsicht über mehrere Anstalten, auch einen Schatz von kaiserlichen unbenutzten Mobilien, Pelzwerken und Seltenheiten, und steht unter einem Direktor (dem Finanzminister) und zwei Mitgliedern. Es zerfällt in vier besondere Abtheilungen: 1) für die Kanzleigeschäfte des Cabinets (1 Direktor, 2 Expedit., 3 Gehülfen); 2) für das Pelzwerk oder den hohen Tribut der meisten sibirischen Völkerschaften; 3) für Kunstsachen, Diamanten u. dgl. (für jede dieser beiden Abtheilungen 1 Direktor und 1 Gehülfe); 4) für die Revision der Rechnungen und Summen, unter 1 Direktor und 2 Gehülfen.

Außerdem beim Archiv des Cabinets, seinen Gebäuden und den abgetheilten Geschäften sieben Beamten.

Die Expedition der Kolywano-Woskresenskischen und Nertschinskischen Hüttenwerke unter einem Bergrath (5 Cl.), einem Expeditor und zwei Gehülfen dürfte als die fünfte Abtheilung des Cabinets angesehen werden. Unmittelbar unter ihrer und mittelbar unter Jurisdiktion des Cabinets stehen diese ebengenannten Hüttenwerke, Gruben und Essen. Bei den erstern oder Kolywanischen sind ein Direktor, für die verschiedenen, bei denselben eingetragenen Geschäfte 2 Oberberg- und 3 Bergmeister, bei der Oberkanzley der dasigen Essen 3 Mitglieder und 1 Secretair, auch 2 Mitglieder und 1 Secretair für die dortige Landesgerichtsbarkeit angestellt. Unter ihr stehen 8 Gerichtsstellen für die Verwaltung der Hüttenwerke *), und in ihrem Bezirk endlich 9 Gerichtshalter und das Hüttenverwaltungspersonale (3 Bergmeister, 2 Markscheider, 1 Oberbergmeister und 1 Verwalter). Bei den letztern oder Nertschinskischen, ebenfalls 1 Direktor, 2 Mitglieder, eben so viel Secretaire und 1 Buchhalter bei der Expedition der dasigen Essen — 7 Gerichtsstellen für die Verwaltung der dortigen Hütten und Gruben **), mit 2 Markscheidern, 1 Oberbergmeister, 3 Oberhüttenverwaltern, 1 Berggeschwornen und Berghauptmann; 9 Gerichtsstellen für die Verwaltung der Essen ***), unter 3 Berggeschwornen, 2 Schichtmeistern, 1 Markscheider und 1 Hüttenverwalter, und 5 Gerichtshalter in dem allgemeinen Bezirk der dasigen Hütten.

---

*) In Barnaul, Nowopalowsk, Susumsk, Loktewsk, Tomsk, Smeynogarsk, Salairsk und der Koliwanischen Schleiferei.

**) In Nertschinsk, Duscharsk, Kutomarsk, Schilkinsk, Gasimursk, Petrowsk.

***) In Wasdwischensk, Blagodatsk, Serentuisk, Kadainsk, Klizkinsk, Schilkinsk, Gasimursk, Gasimur-Wostresensk und Kultunimsk.

Dem kaiserlichen Cabinet sind ferner untergeordnet: a) die kaiserliche Hautelissemanufaktur (1 Direktor, Inspektor, Secretair und Buchhalter); b) die Porcellain- und Spiegelfabrik bei Petersburg (bei jeder 1 Inspektor, Buchhalter und Cassirer); c) das Vorwerk Ropscha und Kipen; d) die Papierfabrik zu Ropscha (die erstere und die letztere, jede mit 1 Verwalter).

d. Das Hofcomptoir, meist für die Geschäfte der innern Hofökonomie; in demselben präsidirt der Oberhofmarschall, neben ihm der Hofmarschall mit 3 Beisitzern. Unter demselben das Kammerzahlmeisteramt, die verschiedenen Hofcommissaire, das Hofhospital (35 Beamte).

e. Das Hofintendanturcomptoir für die Geschäfte der Oberaufsicht über die Paläste und Lustschlösser des Kaisers, unter dem Oberhofmeister und 6 Beisitzern. Das Ganze mit den verschiedenen Palast- und Schloßwärtern 45 Personen stark *).

f. Die Bauexpedition des Kreml (46 Beamte) und 11 Aufseher über die Paläste in und um Moskau.

g. Die Stadtdirektionen von Pawlowsk (11 Personen), Gatschina (7 Pers.) und Oranienbaum (5 Personen).

h. Die öffentliche kaiserliche Bibliothek (ehemalige polnische oder Zaluskische) unter 1 Oberdirektor und Gehülfen, 6 Bibliothekaren und 4 Unterbibliothekaren, 1 Verwahrer der Manuscripte mit seinen Gehülfen. Ihr Etat vom 14. Oktbr. 1810 beträgt 24,500 Rubel für 7 Bibliothekare und eben so viel Gehülfen.

i. Unter Gerichtsbarkeit einer eigenen Kanzlei stehen die Steinschleifereien von Ekaterinenburg und Peterhof, beide mit 6 Beamten.

k. Das Comptoir der kaiserlichen Gewehrschmiede mit 15 Beamten.

l. Das Jägermeistercomptoir unter dem Oberjägermeister (10 Beamte).

m. Das Hofstallcomptoir unter dem Oberstallmeister (35 Personen).

n. Die Expedition der Stutereien mit 24 Beamten und Aufsehern über die verschiedenen Kronstutereien **).

o. Die kaiserliche Theater- und Musikdirektion. Unter dieselbe gehören die drei Theater der Residenz: das russische, französische und deutsche in drei Schauspielhäusern, auch das russische in Moskau. Ferner das Orchester und Ballet, insgesammt mit einem

*) Unter Jurisdiktion der Hofintendanz ist im Etat von 1811 die Beamtenzahl bei den Marmorbrüchen zu Tiwdia, Rußolsk und andern in Finnland nicht angeführt. Es sind bei denselben, nach dem von 1801, 7 Aufseher angestellt — mit den Bergleuten überhaupt 74 Personen.

**) Hofstutereien: in Pachrinsk, Choroschewsk, Bronitzk, Alexandrowsk und Gawrilowsk. Stutereien der Garde zu Pferde: in Skopinsk, Potschinkowsk, Bjälowodsk, Streletzk und Oranienbaum.

Etat von 379,000 Rubel, außer der jährlichen Einnahme von den Vorstellungen, gegen 160,000 Rubel *). Bei der Direktion 18 Beamte.

p. Den Beschluß macht das Pagencorps, unter einem Generaldirektor und Direktor, 1 Hofmeister, 4 Gouverneuren, 1 Classeninspektor und Polizeimeister, 4 Lehrern, 1 Kassirer und Oekonomen, Buchhalter und 3 Aerzten. Der Etat des Corps beträgt nach dem Ukas vom 14. Mai 1810 für 129 Personen — unter denen 16 Kammerpagen und 50 Pagen — 70,958 Rubel **).

Ritterorden.

Vor Peter dem Großen existirten in Rußland keine Ritterorden. Er war der erste, der bei Gelegenheit der Geburt seines Sohnes Alexius, am 30. Nov. 1698

a. den Orden des heil. Apostels Andreas stiftete, der ältesten und vornehmsten aller russischen Ordensdekorationen. Die Kaiserin Anna erneuerte ihn, gab ihm Statuten, eine eigene Ordenstracht und eine veränderte, noch bestehende Form des Ordenskreuzes. Dasselbe besteht aus einem dunkelblau emaillirten goldenen Kreuze in einem zweiköpfigen, mit drei Kronen geschmückten Adler, welches den an ihm entschlafenen heil. Apostel Andreas vorstellt, und an den vier Ecken die vier lateinischen Buchstaben S. A. P. R. (Sanctus Andreas Patronus Russiae) von Golde enthält; auf seiner andern Seite, in der Mitte des Adlers, ein Blatt mit der russischen Devise: für Glauben und Treue. Auf der linken Brust tragen die Ritter einen achteckigen silbernen Stern, in dessen Mitte sich das glatte blaue Kreuz des Apostels unter einer geschlossenen Königskrone und eben die Ordensdevise mit goldenen Buchstaben im blauen Felde befindet. Das Ordensband ist breit, himmelblau, gewässert und wird über die rechte Schulter getragen. Die Ordensofficialen sind ein Secretair und zwei Herolde. Am 31. Decbr. 1810 hatte dieser Orden 109 lebende Ritter, unter denen die meisten vornehme Ausländer sind.

b. Im J. 1714 am 24. Novbr. stiftete Peter I. ferner zur Ehre seiner Gemahlin den weiblichen Orden der heil. Catharina. Seine Zeichen bestehen in einem rothen

---

*) Paris zählt zwanzig stehende Bühnen, dort ist Theater Volksbelustigung, hier noch bloßer Genuß der gebildetern Stände.

**) Senatszeitung. Jahrg. 1810. S. 261. — Kaiserlicher Hofstaat nach dem konfirmirten Etat vom 18. Decbr. 1801 in Storch's Rußland. Lieferung 13. S. 63—94. — Skiagraphie des russischen Reichs in Storch's Rußland. Liefer. 18. S. 305 ff. A. — Unterhaltung des kaiserlichen Hofstaats, im Auszuge. Storch's Rußland. Liefer. 2. S. 251—253. — Unterhaltung der verschiedenen Theater der Residenz in Storch's Rußland. Lieferung 2. S. 253—254. Lieferung 7. S. 166—167. — Hofstaat unter Catharina II. in Coxe's Reise. Bd. I. S. 357 ff. — (Bellermann's Bemerkungen über Rußland. Thl. I. S. 307 ff.

Bande mit silberner Einfassung über der rechten Schulter, einem silbernen achteckigen Stern, in dessen Mitte im rothen Felde ein silbernes Kreuz auf einem silbernen Halbzirkel, und um dasselbe die Devise: für Liebe und Vaterland, mit goldenen Buchstaben — und einem weißen Kreuze in der Hand der heil. Catharina, in einem goldenen, rothemaillirten Schilde, in dessen Mittelpunkte sich ein anderes und kleineres Strahlenkreuz, mit den vier lateinischen Anfangsbuchstaben D. S. F. R. (Domine salvum fac regem) an den vier Spitzen des Kreuzes befindet; auf dem Bande, an welches das Kreuz geheftet ist, liest man mit silbernen Buchstaben eben die Devise des Sterns. — Vermöge der Statuten des Kaisers Paul vom 5. April 1797, Artik. IX, ist die jetzige Kaiserin Mutter Großmeisterin dieses Ordens auf Lebzeiten, obgleich dies sonst die jedesmalige regierende Kaiserin ist. Sie vergibt den Orden, der zwei Grade hat, den vom großen und kleinen Kreuze, mit Bestätigung des Kaisers. Das Ordenskapitel besteht aus der Ordensmeisterin, der Dionessin, den Ordensdamen der beiden Classen und den 4 Officialen; dem Ceremonienmeister, Secretair und 2 Herolden. Am 31. Dec. 1810 hatte dieser Orden 43 Damen vom Großkreuz (meist auswärtige Prinzessinnen) und 68 Damen vom kleinen Kreuz.

c. Endlich stiftete Peter I. noch vor seinem Tode, und als er sich zum Feldzuge gegen Persien rüstete, den Orden des heil. Alexander Newsky. Dieser Orden wurde jedoch erst von Catharina I. am 30. Aug. 1725 ausgetheilt, und besteht in einem hochrothen Bande über die linke Schulter, einem rothemaillirten Kreuze, das in seinen Zwischenräumen zweiköpfige Adler einschließt und in der Mitte die Abbildung des heil. Alexanders zu Pferde, auf der andern Seite dessen Namenszug mit der fürstlichen Krone im weißen Felde enthält — und einem silbernen achteckigen Stern auf der linken Brust, in dessen Mitte sich der verschlungene Namenszug des heil. Alexander Newsky im silbernen Felde befindet; um denselben die Ordensdevise in russischer Sprache: für Verdienste und Vaterland, mit goldenen Buchstaben im rothen Felde. Die Ritter des Andreasordens sind jederzeit auch Ritter dieses Ordens, zu dessen Officialen der Ceremonienmeister, 1 Secretair und zwei Herolde gehören. Am 31. Decbr. 1810 befanden sich 266 Ritter in diesem Orden.

d. Der Orden der heil. Anna ist ein ehemaliger Schleswig-Holsteinischer Orden, der vom Herzoge Carl Friedrich am 3. Febr. 1736 zur Ehre seiner Gemahlin Anna, der Tochter Peters I., für Rußland gestiftet wurde, und den die russischen Monarchen seit Peter III. verleihen. Paul I theilte ihn in vier Classen. Die Ordenszeichen der ersten sind ein hochrothes Band mit einer breiten gelben Einfassung von der linken Schulter, ein silberner, auf der rechten Brust getragener Stern, in dessen Mitte ein rothes Flam-

menkreuz dargestellt ist, im Umrisse desselben die Ordensdevise: Amantibus Justitiam, Pietatem, Fidem, und an dem Bande, auf der rechten Seite zu hängend, ein rothes Kreuz, dessen goldene Zwischenräume mit Edelsteinen verziert, und in dessen Mitte die heilige Anna, so wie auf der andern Seite ihr lateinischer Namenszug dargestellt sind. Die Ritter der zweiten tragen bloß das Kreuz an dem nämlichen, nur etwas schmälern Ordensbande um den Hals. Die Ritter der dritten Classe haben ein eben solches Kreuz, als in dem Sterne dargestellt ist, auf dem Infanteriedegen oder Cavalleriesäbel. Gedienten Leuten vom niedern Range wird ein gleiches Band, doch schmäler als das von der zweiten Classe, gegeben, mit einer vergoldeten Medaille, auf deren einer Seite das nämliche Kreuz abgebildet ist, wie auf dem Degen, auf der andern aber die Nummer, um über die ausgetheilte Belohnung sichere Rechnung halten zu können. Ordensofficialen sind der Ceremonienmeister, Secretair und 2 Herolde. Am 31. Decbr. 1810 zählte der Orden 710 Ritter von der ersten, 1610 von der zweiten und 3696 von der dritten Classe.

Aus der Regierungszeit Catharinens II. besitzt Rußland die folgenden zwei Verdienstorden:

e. Den Militärorden des heil. Märtyrers Georg, zur Belohnung und Aufmunterung des militärischen Verdienstes am 26. Novbr. 1769 gestiftet. Seine Ordenszeichen bestehen in einem viereckigen, goldenen Stern, in dessen Mitte sich in einem schwarzen Reif ein goldenes Feld mit dem Namenszuge des heil. Georgs befindet, und der russischen Umschrift: für den Kriegsdienst und die Tapferkeit — und einem goldenen, auf beiden Seiten weißemaillirten, mit einem goldenen Rande eingefaßten Kreuze, in dessen Mitte sich das emaillirte Bild des Märtyrers zu Pferde, wie er den Drachen erlegt, im rothen Felde, und auf dessen Revers im weißen Felde der geschlungene Namenszug desselben, befindet. Das Ordensband hat drei schwarze und zwei gelbe Streifen, und wird von der ersten Klasse auf der Weste über die rechte Schulter, mit dem Stern auf der linken Brust getragen. Die zweite Classe trägt am nämlichen Bande das Ordenskreuz um den Hals und den Stern; die dritte Classe bloß das etwas kleinere Kreuz an einem schmälern Bande um den Hals; die vierte dagegen das kleine Kreuz an dem nämlichen Bande im Knopfloch. Durch den Ukas vom 26. Novbr. 1802 wurde den Georgenrittern ferner erlaubt, nach ihrer Verabschiedung die Militäruniform, in der sie dienten, fortzutragen. Dies Recht hört auf, sobald sie in den Civildienst treten. Nach der Anciennität erhalten die Ritter von der ersten Klasse 700 Rubel, der zweiten 400, der dritten 200, und der vierten 100 Rubel Pension. Official des Ordens ist bloß ein

Secretair. Am 31. Dec. 1810 befanden sich in diesem Orden 16 Ritter von der 2ten, 124 von der 3ten, und 1372 von der 4ten Classe.

f. Den Orden des heil. Apostelgleichen Fürsten Wladimir, von der Kaiserin an ihrem zwanzigsten Krönungstage, den 22. Sept. 1782 für jedes ausgezeichnete Verdienst im Civil und Militär gestiftet. Er theilt sich in vier Classen und hat folgende Ordenszeichen: für die erste Classe ein hochrothes mit zwei schwarzen Kanten eingefaßtes Band, das auf der Weste über die rechte Achsel getragen wird, einen silbernen viereckigen Stern auf der linken Brust, dessen acht Spitzen abwechselnd silbern und golden sind und in dessen Mitte sich im schwarzen Felde ein goldenes Kreuz mit den russischen Buchstaben C. P. K. B. (der heil. Apostelgleiche Fürst Wladimir) und der ebenfalls Russischen Umschrift: für Thätigkeit, Ehre und Ruhm, befindet — und ein goldnes, rothemaillirtes, an den Seiten aber schwarz emaillirtes Kreuz, mit dem Stiftungsdatum im schwarzen Felde, 22. Sept. 1782, und dem Namenszuge des Heiligen in einem Fürstenmantel, auf der Rückseite; für die 2te Classe den Stern und das Kreuz am schmälern Bande um den Hals, für die 3te das Kreuz allein um den Hals, und für die 4te das kleinere Kreuz am nehmlichen Bande im Knopfloch. Der Orden gibt den Rittern von der 1sten Classe 600 Rub., von der 2ten 300, von der 3ten 200, von der 4ten 100 Rub. jährliche Pension, nach der Anciennität. Am 31. Dec. 1810 hatte dieser Orden 41 Ritter von der 1ten, 164 von der 2ten, 440 von der 3ten, und 3324 von der 4ten Classe.

g. Den geistlichen souverainen Orden des heil. Johannes von Jerusalem erhielt Rußland endlich noch unter Paul I. Er zerfällt in zwei Priorate: das russisch-katholische und russisch-griechische, deren beider Protektor der Kaiser ist. Das erstere Priorat ward am $\frac{4}{15}$ Jan. 1797 durch eine Uebereinkunft des Kaisers Paul mit dem damaligen Großmeister Rohan begründet, und mit einer jährlichen Revenüe von 84,000 Rub., aus dem Reichsschatz dotirt. Es bestand am 31 Dec. 1810 aus 12 Großkreuzen, 20 Justiz-, 15 Familien- und 3 geistlichen Kommenden, 97 Justizrittern und 8 Conventualkapellanen. Das zweite, russisch-griechische Priorat ward am 29. Nov. 1798 mit einer jährlichen Einnahme von 216000 Rubel aus dem Reichsschatz gegründet, von welcher Summe 150,000 Rubel unter 98 Kommenden vertheilt wurden, daß zwei einen jährlichen Ertrag von 6000 Rub., vier von 4000, sechs von 3000, zehn von 2000, sechszehn von 1500 und sechzig von 1000 Rubel erhalten. Der Ueberschuß wurde zu Pensionen, Gehalten u. s. w. bestimmt. Ritter in diesem Orden sind gegenwärtig (31. Dec. 1810) 12 Damen vom Großkreuz, eine Dame vom kleinen Kreuz, 31 Ritter vom Großkreuz, 92 Justizcommandeurs, 15 Honorärcommandeurs von den Possom-

menden, 60 von den Postrevenüen, 189 Honorärcommandeurs, 24 Familiencommandeurs — die zusammen schon 20485 Bauern männlichen Geschlechts besitzen — 205 Justizritter, 266 Honorärritter 9 Conventualkapellane. Officialen sind, den Statuten nach, ein Oberceremonienmeister, Ceremonienmeister und drei Wapenherolde. Durch eine Proklamation vom 16. März 1801 versicherte Kaiser Alexander diesen beiden Stiftungen seinen kaiserlichen Schutz.

Das Capitel der russischen Orden besteht aus einem Ordenskanzler, Oberceremonienmeister, Ordensschatzmeister, Kanzleidirektor und Gehülfen, einem Exekutor (der zugleich Archivarius ist), zwei Expeditoren, einem Buchhalter und den schon erwähnten Ordenspersonen, (mit Ausnahme des Johanniterordens), 25 Personen überhaupt. (Der Wladimirorden ist der einzige, welcher im Etat von 1811 keine Officialen hat). Kaiser Paul machte mit den russischen Orden eine neue Einrichtung *) und vereinigte sie mit stillschweigender Uebergehung des Georgen- und Wladimirordens, unter dem Namen des russisch-kaiserlichen Ordens. Alexander I. stellte durch den Ukas vom 12. Dec. 1801 die alte Ordenseinrichtung wieder her, gab auch den beiden eingegangenen Orden ihre frühern Rechte wieder. — Vormals besaßen sämmtliche russische Orden 50,000 Kronbauern, um von den Einkünften ihre Pensionen u. s. f. zu bestreiten. Alexander ließ diese Bauern den verschiedenen Cammeralhöfen wiedergeben, und bestimmte dagegen aus dem öffentlichen Schatz eine jährliche Summe von 213,170 Rubel zur Bestreitung sämmtlicher Ordensausgaben **).

---

*) Verordnungen Kaiser Pauls I. Bd. I. S. 307 ff. Bd. II. S. 90 ff.

**) Folgende Ordenszeichen dürfen hier nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden: a) als ein Merkmal der Ehre und besondern Auszeichnung das mit Edelsteinen besetzte Miniaturgemälde der Kaiserin (vorzüglich unter Catharina II.), welches die Staatsdamen und Kammerfräulein auf einer Bandschleife an der Brust tragen, wie die Hoffräulein den brillantenen Namenszug derselben ebenfalls an die Brust heften; b) die goldne Chiffer der verwitweten Kaiserin Maria, welche die Fräulein des unter der Kaiserin stehenden Fräuleinstifts empfangen, und wie die vorigen tragen. c) Die goldne Medaille, welche von Catharina der Zweiten den zur Verfertigung eines Gesetzbuches im J. 1766 zusammenberufenen Deputirten der Stände als Auszeichnung ertheilt ward. Die übrigen militärischen Auszeichnungen finden weiter unten ihren bequemern Platz.

Einrichtung des russischen Militärordens St. Georg in Haigold's Nv. Rußland. Thl. 2. S. 207 ff.

Von dem neuesten Russ. Ritterorden des heil. Wladimir, im histor. Portefeuille, 1783. Bd. I. S. 392 ff.

Ueber die Existenz des Ordens des heil. Johann in Rußland, in Storch's Rußland, Liefer. 17. S. 237 ff. vergl. Martens Recueil. Tom. VII. p. 457. ff.

Statistische Tabellen des Fr. Golitzin. §. 102. S. 62. ff. Sablowsky a. a. O. Abthl. III. S. 50 ff.

Almanach de la cour pour 1811. St. Petersbourg.

Rang im Civil.

Der Monarch ist der einzige Ertheiler des Ranges und der Würden; zu den höhern ernennt er auf die Unterlegung seiner Minister selbst — gemeiniglich bis zur achten Classe; die übrigen Stufen werden in des Monarchen Namen nach zurückgelegten Dienstjahren, von den obersten Behörden, z. B. im Civilstaat vom Senat, im geistlichen Stande vom Synod u. s. f. ernannt. Jeder Staatsdienst hat seinen bestimmten Rang, dessen Maßstab durchgängig, seit Peters I. Rangordnung vom 22. Febr. 1722, die Armee hergibt. Die Tafel aller Rangstufen, deren vom Generalfeldmarschall oder Kanzler bis zum Fähnrich oder Kollegienregistrator vierzehn sind, geht in folgender Ordnung herab:

Classe:	Militär:	Civil:
I.	Generalfeldmarschall.	Kanzler.
II.	General von der Infanterie, Artillerie oder Cavallerie.	wirklicher Geheimerath.
III.	Generallieutenant.	Geheimerath.
IV.	Generalmajor.	wirklicher Staatsrath.
V.	Brigadier (dieser Rang wird jetzt im Militär übergangen.)	Staatsrath.
VI.	Oberster.	Kollegienrath.
VII.	Oberstlieutenant.	Hofrath.
VIII.	Major.	Kollegienassessor.
IX.	Capitain.	Titularrath.
X.	Capitain-Lieutenant (wird im Militär übergangen.)	Kollegiensecretair.
XI.	Stabscapitain.	Stadt- und Flottsecretair (wird im Civil übergangen.)
XII.	Lieutenant.	Gouvernementssecretair.
XIII.	Secondlieutenant.	Provinzialsecretair.
XIV.	Fähnrich.	Kollegienregistrator.

*)

Nur der Dienst gibt — nach dem Geiste dieser und ähnlicher Verordnungen — den

*) XVte Classe im Militär Porteepeefähnrich, im Civil Gouvernementsregistrator.

XVI.	Sergeant	Kanzellist.
XVII.	Unteroffizier	Unterkanzellist.
XVIII.	Korporal	Kopist.

Rang, und den Söhnen der Großen gewährt die Würde ihrer Väter keine weitern Vorzüge, als daß sie zu den öffentlichen Hofversammlungen freien Zutritt haben. Jeder bürgerliche Beamte, der zum Grade eines Oberofficiers gelangt, erhebt sich selbst dadurch zum Edelmann und tritt in die zahlreiche Classe des persönlichen Dienstadels und die ehelichen Kinder und Nachkommen aller Staatsdiener, sowohl Russen als Ausländer, welche sich in den ersten acht Classen befanden, werden in allen Ehrenfällen und Beförderungen dem besten Adel gleichgeschätzt. Der Edelmann, welcher auf ein bürgerliches Amt Anspruch macht, mußte mit dem untersten Range — der 14ten Classe — seinen Dienst anfangen, und nach zurückgelegten bestimmten Dienstjahren wurde er bisher zu den höchsten Rangstufen fortavancirt. Jetzt hat die Dienstbeförderung im Allgemeinen ihre wesentlichen Einschränkungen und Veränderungen erhalten. Die hierher gehörigen Verordnungen sind: a) vom 6. August 1809, b) vom 16. und 24. April 1811. Die erstere heißt im Allgemeinen also: „Um den Rangerschleichungen ohne Verdienst ein Ende zu machen, dem wahren Verdienst aber einen neuen Beweis der kaiserlichen Achtung zu geben, soll von jetzt an Niemand zum Rang der achten Classe erhoben werden, der nicht außer besonderer Empfehlung seiner Obern ein Studienzeugniß von einer russischen Universität beibringt, oder sich auf einer derselben hat prüfen lassen; dahingegen sollen diejenigen Beamten aus den letzten acht Classen (15 — 8 Cl.), welche diese Zeugnisse produciren, zum folgenden Rang bis zum Staatsrath befördert werden, ohne Rücksicht auf die Dienstjahre. Zum Staatsrath kann ebenfalls nur der befördert werden, welcher 1) wenigstens 10 Jahre eifrig gedient, 2) wenigstens 2 Jahre in irgend einer Behörde als Rath, Procureur, Kanzleidirektor oder Expeditionschef gestanden, 3) ebenfalls ein akademisches Zeugniß, und 4) die Empfehlung seiner Obern beibringen kann.“ Der Ukas bestimmt ferner die Gegenstände der Prüfung und befiehlt, um den jungen Beamten Mittel zum Studium dieser verlangten wissenschaftlichen Gegenstände zu geben, daß in den beiden Residenzen und auf den russischen Universitäten jährlich in den Sommermonaten wissenschaftliche Curse eröffnet werden sollen u. s. f. — Von den letztern befiehlt die erste, daß künftig die Gouvernementssecretaire gleich zu Kollegiensecretairen befördert werden sollen, und die letztere, daß alle Adeliche, die keinen Rang haben, wenn sie in den Civildienst treten, in den Departements der Minister schlechtweg mit der Benennung von Adelichen, in allen übrigen Behörden aber mit dem Charakter als Kanzellist angenommen und erst nach Ausdienung der gesetzlichen Jahre zum ersten Officierrang befördert werden sollen *).

*) In Kraft des Ukases vom 23. Juni 1794 wird auf jeden erhaltenen Rang im Civiletat für das Patent an Gebühren entrichtet:

Die Universitäten des russischen Reichs haben, vermöge ihrer Statuten, das Recht, gelehrte Würden zu ertheilen, und diese geben, nach Beschaffenheit der Wissenschaft, beim Eintritt in den Civildienst die beiden Rangstufen: die Magisterwürde die 9te und die Doktorwürde die 8te Classe, das einfache Zeugniß der Universität aber die 14te.

Indem man auf solche Weise das Talent freigab, das Geistige der Nation durch allgemeiner Ehre Ziel, das Allen aufgesteckt ist, stärker weckte und zur Thätigkeit spornte, eröfnete man auch die Aussicht, daß, je weiter sich der belebende Geist der vaterländischen Akademien verbreitet, desto eher der Staat an Geschäftsmännern zunimmt, die wahre Geistesbildung haben und dem öffentlichen Dienste Ehre bringen.

Bürgerliche Verfassung.

Die Einwohner des russischen Reichs theilen sich in drei erbliche Stände, den Adel, die Bürger und Bauern; ohne Rücksicht auf die Geistlichkeit, die hier keinen erblichen Stand im eigentlichsten Verstande bildet.

	An Gebühren für die Untersiegelung des Reichssiegels und an Geld für Papier und Wachs.		Für die Senatsdruckerei. An Gebühren für den Druck der Patente.		Für die Senatsdruckerei. Für das zu Patenten verbrauchte Pergament.	
	Rub.	Kop.	Rub.	Kop.	Rub.	Kop.
Von der ersten Classe	400	50	5	—	2	50
— — zweiten —	200	50	5	—	2	50
— den Geheimeräthen	160	50	3	56	2	50
— wirkl. Staatsräthen	120	50	3	56	2	50
— den Staatsräthen	80	50	2	56	2	50
— — Kollegienräthen	20	50	1	56	1	—
— — Hofräthen	12	50	1	6	1	—
— — Kollegienassessoren	12	50	—	56	1	—
— — Titularräthen	4	50	—	15	1	—
— — Kollegiensecretairen	1	50	—	15	1	—
Von der 11ten Classe	1	50	—	15	1	—
— — 12ten —	1	50	—	15	1	—
— — 13ten —	1	50	—	12	1	—
— — 14ten —	1	50	—	10	1	—

Hupel's nordische Miscellaneen. St. III. S. 71. ff. St. XXI. S. 439. ff. Dessen Staatsverfassung. Bd. II. S. 342. Büsching's Magazin Thl. VII. S. 347 ff. Ueber die ehemaligen Rangstufen im Journal von Rußland. Jahrg. 3. St. V. S. 257 ff. St. Petersb. Journal 1776 Bd. I. Juni. S. 31—40. Senatszeitung No. 33. 1809. S. 368 ff. 1811. No. 23. S. 263. No. 24. S. 271.

a. Der Adel ist der höchste und wichtigste Stand des Reichs, im Allgemeinen auch der begütertste und am meisten gebildete. Geht man in seiner Geschichte weiter hinauf, so findet man in den ältesten Zeiten nur eine Art von Adel — die Knäsen — der eigne Grundstücke besaß. Bloß Reichthum und Familienansehn verursachte einen Unterschied unter demselben. Neben den Knäsen entstand endlich eine Art von Hofadel aus den Ministerialen der Zaren, die für geleistete Dienste Ländereien zu Lehen empfingen; — in ihre Verhältnisse traten nach und nach die verarmten Knäsen — und diese beiden Arten des Adels, den hohen und den niederen, fand Peter I. bei seinem Regierungsantritte vor. Die Knäsen lebten entfernt vom zarischen Hofe, unabhängig auf ihren Gütern. Dem Monarchen lag daran, aus diesem Adel eine Stütze seiner neuen Schöpfung und Zierde seines neueuropäischen Hofes zu bilden; er veranlaßte ihn, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Residenz zu nehmen. Die Knäsen, als Allodialgüterbesitzer, waren stets frei von jeder Dienstleistung, besonders frei von der Heeresfolge, welche der niedere Adel hingegen bei jedem Aufgebot — mit zehn auch zwölf Mann — leisten mußte; — aus der Knäsen Mitte wurden früher die Bojaren und aus diesen wiederum die gewöhnlichen Minister gewählt, und es hatte sich diese Bojarenwürde in den vornehmsten Familien fast erblich gemacht. Ein Geist des stolzen Aristokratismus von ihrer Seite bewog Petern endlich, diese höchste Würde der Bojaren völlig und auf immer aufzuheben, wie früher Feodor schon mit einem gleich wohlthätigen Machtwort die ältern mannigfaltigen Privilegien der Großen im Allgemeinen vertilgt und nur den ewig wahren Grundsatz auf den Thron gesetzt hatte, daß nicht Geburt, sondern bloß Verdienst um das Vaterland zu Vorzügen berechtige. Peter I. ernannte Grafen und Barone, führte im J. 1714 eine Art von allgemeinem Majorat, oder Untheilbarkeit der Güter ein und wollte dadurch den Glanz der angesehenen Geschlechter erhöhen und fester gründen *). Nach ihm verlieh Peter III. zuerst, durch den Gnadenbrief vom 18. Febr. 1762 **), dem russischen Adel alle Rechte auf ewige Zeiten, welche damals der liefländische besaß, und Catharina II. gab ihm durch das Adelsmanifest vom 21. April 1785 eine vollständige Constitution, die Alexander I. durch das Manifest vom 2. April 1801 feierlichst bestätigte. — Folgende Vorrechte und Prärogative kommen jetzt dem gesammten russischen Adel zu: 1) Befreiung von persönlichen Abgaben und Dienstleistungen; 2) das Recht, Land und Leibeigene zu besitzen, von diesen Abgaben und Dienste zu fordern ***); 3) auf seinen Gütern Märkte zu halten, Fabriken anzulegen, mit

*) Durch den Ukas vom 17. März 1731 wurde diese Untheilbarkeit der Güter aufgehoben.
**) S. Biographie Peters des Dritten, Tübingen 1808. Thl. II. S. 221 — 228. D.
***) Hassel a. a. O. S. 120 irrt, wenn er behauptet: daß es zum Besitz eines Rittergutes

Waaren und Naturprodukten auswärtigen Großhandel zu treiben; 4) Befreiung von Leibesstrafen, mit dem Vorzuge nur von adelichen Gerichten gerichtet und ohne Urtheil des Senats und ausdrückliche Bestätigung des Kaisers nicht entadelt und der Ehre verlustig erklärt werden zu dürfen; 5) Befreiung von allen erzwungenen Krondienstleistungen; 6) Freiheit, in die Dienste verbündeter Mächte zu treten und in fremde Länder zu reisen; 7) Freiheit, seinem adelichen Zunamen den Namen seiner Besitzung zuzusetzen; 8) das Recht, in jedem Gouvernement eine Corporation mit ihrem eigenen Archiv, Siegel und Secretair zu bilden, Adelsmarschälle oder Landräthe zu wählen und der Heroldie Candidaten zur Besetzung aller Civilstellen in den Gouvernements vorzuschlagen *); 9) das Recht, eigene adeliche Geschlechtsbücher zu führen und 10) das Recht endlich, als der letzte eines Geschlechts über sein unbewegliches Vermögen frei disponiren zu dürfen **). — Nach der Adelsconstitution Catharinens ist der Adel im allgemeinen Adelsbuche der Heroldie nach sechs Classen rangirt: a) wirklicher Adel, dessen Ahnen wenigstens ein Jahrhundert hinaufgehen; b) Kriegs- und c) Dienst- oder Robenadel — Personen, die entweder Oberofficiere sind, oder zu einer der acht obersten Rangstufen im Civil gehören; d) Ausländische Geschlechter, welche mit anerkanntem Adel ins Reich kommen ***); e) Betitelter Adel, Fürsten, Grafen und Barone; f) alter Adel, der zwar seinen Adel, aber nicht seinen in das Dunkel der Vorzeit sich verlierenden Ursprung dokumentiren kann. Unter diesem Adelsrange unterscheidet man α) Fürsten, und nur eigentlich diejenigen, deren Familien vor Iwan Wassiljewitsch über einen Theil von Rußland regiert haben; — wie die Familien der Dolgoruky, Repnin, Tscherbatow, Wäsemsky, Labanow, Worotinsky, Chovansky u. a. m. — dann diejenigen, die ihren Ursprung aus den litthauischen Großfürstenfamilien deduciren, — als die Golitzin, Kurakin, Trubetzkoj — und endlich diejenigen Fürsten, welche aus tatarischen — die Tscherkaskoj — oder griechi-

keines Adels bedürfe; Rittergüter kennt man im eigentlichen Rußland erstlich nicht, und zu dem namentlichen Besitz eines Gutes mit Bauern gehört allerdings der Adel, entweder der Geburts- oder Dienstadel. Zehnjährige Pfändungen der Güter, besonders in den Ostseeprovinzen, stehen dagegen jedem freien Manne von unadelicher Geburt offen.

*) Nach dem Ukas vom 3. März 1805 sind bei den Wahlen des Adels jedoch nur diejenigen stimmfähig, die wenigstens 150 Rubel jährliche Einkünfte von einem unbeweglichen Eigenthum genießen und über 18 Jahr alt sind, wahlfähig nur die stimmfähigen, wenn sie über 23 Jahre alt.

**) War ehemals zum Besten der Krone gesetzlich verboten und wurde erst durch den Ukas vom 26. Nov. 1801 gestattet. Dem Fiskus wird jetzt nur dann das Vermögen einer ausgestorbenen Familie vorbehalten, wenn der letzte des Stammes nicht durch Verkauf oder Verpfändung darüber verfügt hat.

***) Fremde, die nur von auswärtigen Mächten Adelsdiplome haben, von der russischen Regierung aber nicht anerkannt sind, dürfen gesetzlich keine der genannten Adelsrechte üben, vorzüglich keine Bauern käuflich an sich bringen.

schen Fürstenhäusern — die Jaschewill — abstammen, mit Ausnahme jedoch der Nachkömmlinge der Mursen, welche sich durch Mißbrauch den Titel der Knäsen oft zugeeignet haben. Sie besitzen sämmtlich kein Fürstenthum, haben auch keinen ihrer Geburt eigens anklebenden Vorzug, oder einen Vorrang vor dem übrigen Adel; doch gesteht, wenn auch nicht das Gesetz, so doch die öffentliche Meinung, den alten berühmten und reichen Geschlechtern ein achtungsvolles Vorrecht zu. β) Grafen, die eben so angesehen, aber minder zahlreich sind — man kennt die Familien Tscheremetew, Rumänzow, Rasumowsky und Sawadowsky, — γ) Barone und Freiherren — das alte Geschlecht Stroganow; δ) bloße Edelleute — die Narischkoi und Apraxin — ε) Bojarenkinder endlich, zu welchem Adel auch der patriarchalische und bischöfliche gerechnet wird.

Keine Nation ist vielleicht in Aufzeichnung und Erhaltung ihrer Familiennachrichten fleißiger gewesen als die russische. Je weiter ein Geschlecht seine Stammtafel zurückführen konnte, desto vornehmer war es, und desto größer sein Vorzug. Aus dergleichen, zur Hofbestätigung eingereichten Stammtafeln sind die Geschlechtsbücher — rodoslawnyje knigi — entstanden *). — Die Geschichte der Rosrjädsbücher und ihr Ende, so wie die verschiedenen altrussischen Hof- und Reichsämter, in deren Besitz der Adel war und die ihm vorzugsweise verliehen wurden, ist jetzt bloß historisch interessant, besonders die Geschichte der letztern gibt manchen angenehmen Aufschluß über die politische Culturgeschichte und Hofessitte ehemaliger Zeit **).

b. Der Bürgerstand, in Verhältniß zu andern Staaten minder zahlreich in mittelmäßig bevölkerten Städten des großen Reichs; — vormals ein Mittelstand ohne bestimmte Rechte, der bei jenen frühern Staatszerrüttungen fast ganz unterging, oder doch nie gedeihen konnte wegen der zu großen Vermischung aller bürgerlichen Gewerbe und der heterogenen Beschäftigungsweise des Bürgers selbst in dieser Zeit. Catharina II.

---

*) Es war das Verdienst Kaiser Pauls I. die Sammlung dieser genealogischen Nachrichten und die Anfertigung eines allgemeinen Wappenbuchs der Adelstämme des russischen Reichs zuerst anbefohlen zu haben. (Ukas v. 20. Jan. und 27. Juli 1797 in den Verordnungen dieses Monarchen. Bd. I. S. 134. II. 147 ff.). Bis zum J. 1804 waren 7 Theile desselben im Druck erschienen. Die Anzahl der in demselben aufgenommenen Geschlechter belief sich auf tausend und neunzig; unter diesen waren: 41 Familien mit dem russischen und 6 mit dem ausländischen Fürstentitel; 40 mit dem russ. und 12 mit dem ausl. Grafentitel; 7 mit dem russ. und 3 mit dem ausl. Baronstitel; 826 Geschlechter vom Geburtsadel; 76 vom Dienstadel und 79 in den russ. Adel erhobene Familien. — Ueber den kur- lief- und estländischen Adel finden sich manche Nachrichten in Hupel's N. Miscellaneen. St. III. und IV. XV und XIX. auch in dessen topographischen Nachrichten. Bd. II.

**) Nähere Nachweisungen findet man in Nowikow's alter russ. Bibliothek 1773. S. 307 ff. in der Sammlung russischer Geschichten Bd. V. S. 12. ff. im St. Petersburgschen Journal Bd. I. Juni S. 36 ff. V. 271 ff., im Journal von Rußland 1795 Bd. I. S. 257 ff. und in Halem's Geschichte Peters I. Bd. I. S. 272 — 275.

gab ihm durch die Stadtordnung vom 2. April 1785 zuerst eine Constitution, und jetzt erst empfing der Bürger in Rußland eine gesetzlich begründete Existenz. Diese Constitutionsakte, eine drei Jahre früher gegebene städtische Polizeiordnung und die Einrichtung der Statthalterschaften waren drei reiche Quellen, den Flor der Städte und ihre Industrie zu eröffnen, und seitdem erst hat der wachsende Wohlstand derselben in gleichem Maße den innern Handel belebt, Consumtion und Produktenabsatz vermehrt, eben dadurch den Werth der Grundstücke erhöht und den Nationalreichthum im Allgemeinen vergrößert. — Die Stadtordnung theilt alle Bürger der Städte in fünf Classen. Zur ersten gehören die eigentlichen Bürger, (bis auf den Ukas vom 1. Jan. 1807 auch nahmhafte Bürger genannt) die ein städtisches unbewegliches Eigenthum besitzen; sie können Höfe und Gärten auch außer der Stadt, Fabriken und Manufakturen in und um derselben, zugleich mit andern Werken, See- und Flußschiffe kaufen, anlegen und frei besitzen; — in ihre Classe gehören ebenfalls diejenigen Bürger, welche einem Stadtdienste zweimal vorgestanden haben — auch die mit Studienzeugnissen russischer Anstalten versehenen Gelehrten und Künstler. Zur zweiten, die Capitalisten von jedem Stande und Gewerbe, die 50,000 Rubel, Banquiers, welche 100,000 Rubel angeben können, eben so Handelsherren, die keine offnen Buden haben, und Schiffsherren; sie genießen gemeinschaftlich mit der ersten Classe gleiche Rechte und Vorzüge. Zur dritten gehören die Mitglieder der drei Gilden, die den Besitz eines gewissen Capitals angeben. Nach dem Ukas vom 11. Nov. 1807 muß die Kaufmannschaft 1ster Gilde ein Capital von 50,000 Rubel und mehr, 2ter Gilde von 20,000 Rub. und mehr, 3ter Gilde endlich von 8,000 Rub. und mehr angeben *). Jede dieser Gilden hat vor der andern wesentliche Vorzüge zum Voraus. Nur die erste darf ins Ausland handeln, Seeschiffe besitzen; den letztern Vorzug genießt auch die zweite, doch ist ihr Handel auf das Inland beschränkt; die dritte endlich muß sich auf den Kleinhandel zurückziehen, kann aber, gleich den Beisassen, Gasthöfe, Herbergen, Badehäuser und Krüge für Reisende halten. Die Equipagenordnung vom 3. April 1775 schreibt besonders noch jeder derselben gewisse äußere Beobachtungen in ihren Equipagen vor. Die beiden ersten Gilden sind frei von Leibesstrafen und nach dem Ukas vom 1. Januar 1807 sämmtliche Gilden befreit von der Rekrutenverpflichtung an Geld. Zur vierten Bürgerklasse gehören die Handwerkszünfte, durch die Handwerksordnung vom J. 1785 organisirt, und zur fünften und letzten die Beisassen, oder alle städtischen Einwohner, die zu keiner der vorigen Klassen gehören und sich von ihrem Gewerbe nähren. — Alle Bürger sind frei, für ihre Person und Familie. Jede bürgerliche Person, ohne Unterschied des Standes, Gewerbes und der Religion, wird, wenn sie eins der oben

*) Man vergleiche das St. Petersburgsche Journal. Jahr 1807. No. VII. S. 6—38.

erwähnten Kapitale zu besitzen anzeigt, dadurch Mitglied jener drei Gilden. Auch den Edelleuten steht es frei, ohne Nachtheil ihres Adels, ein standesmäßiges bürgerliches Geschäft zu treiben und sich in die erste und zweite Kaufmannsgilde einschreiben zu lassen. Der Eintritt in die dritte ist ihnen jedoch als unvortheilhaft untersagt. Die neuesten Begünstigungen des Kaufmannsstandes sind vorzüglich in zwei Ukasen vom 18. Oct. 1804 und 1. Jan. 1807 enthalten. Nach dem erstern wird allen Kaufleuten, die den Klassenrang erhalten haben, gestattet, Dörfer und Güter zu kaufen und zu besitzen, sobald sie die dabei befindlichen Bauern kontraktmäßig aus der Leibeigenschaft entlassen und zu freien Ackerleuten machen *). Nach dem letztern ladet der Monarch die sämmtliche Kaufmannschaft ein, künftighin ihre Unternehmungen im auswärtigen Handel durch Handelsgesellschaften zu betreiben, die entweder vollkommene Handelsgesellschaften, oder bloß Commanditegesellschaften seyn dürfen; doch wird niemand dazu durchs Gesetz verpflichtet: der Monarch verleiht den Großhändlern zugleich die Ehre an Seinem Hofe zu erscheinen und vorzugsweise das Recht, den Degen tragen zu dürfen, und befiehlt, kraft dieses Ukases ein sammetnes Buch der vornehmen Kaufmannsgeschlechter in zwei Theilen zu eröffnen, in dem ersten Theile diejenigen Geschlechter einzutragen, von welchen der Enkel darthut, daß schon der Vater und Großvater in der ersten Gilde gestanden habe; in dem zweiten endlich die Seitenlinien der Geschlechter und sogar desjenigen gesunkenen Geschlechts, welches von neuem emporkeimt, einzuschreiben — auch ein solches Buch in Kasan für die Kaufmannschaft mahomedanischen Glaubens zu eröffnen. Mit dieser Schöpfung eines neuen Kaufmannsadels, der seines gleichen selbst in Carthago nicht gehabt hatte **), stand die gleichzeitige Verordnung in wesentlicher Verbindung, vermöge welcher sich jeder Kaufmann als ewiger Unterthan in den Gilden einschreiben lassen muß — unstreitig eine durchgreifende Maßregel, die den politischen Zweck hat: Fremde an das Interesse des Staats zu knüpfen.

Die Städte haben mit Catharina II. und besonders in den neuesten Zeiten ganz vorzüglich zugenommen; in ihnen entstanden eine Menge neuer Fabriken und Manufakturen; — doch macht der Bürgerstand immer noch einen viel zu kleinen Theil der Nation aus, als daß sich der Geist seiner Industrie wirksam bis in die entferntesten Theile

*) Schon nach dem Ukas vom 12. Dec. 1801 wurde den freien Leuten aller Stände das Recht ertheilt, sich Landeigenthum zu kaufen; und das Compte rendu von 1804 gibt Tafel X. den Capitalwerth der von Kaufleuten und Bürgern seitdem und bis 1805 geschehenen Ankäufe auf 722,437 Rub. 1766 Dukaten und 15 Rub. S. M. an. Hierin zeichneten sich besonders die Kaufleute in den Gouv. Petersburg, Moskau, Tambow, Cherson, Pskow, Kasan, Twer, Wologda, Kostroma u. s. f. aus. Storch's Rußland, Liefer. XXIV. S. 136 137.

**) Chronik des XIX. Jahrhunderts, herausgegeben von Bredow. Jahr 1807. Bd. IV. S. 174.

des großen Reichs verbreiten konnte. Nach der Revision vom J. 1785 zählte man 107,408 Kaufleute und 293,793 Bürger; jetzt und besonders auch durch die neuesten Erwerbungen, kann man mit aller Zuverlässigkeit für beide Theile 740,000 Individuen männlichen Geschlechts annehmen *).

Folge der verschiedenen Gouvernements, nach der Zahl ihrer Einwohner.

(Aus archivalischen Nachrichten).

Zahl der Kaufleute, mit Angabe ihrer angezeigten Kapitalien im Jahr 1810.

Das Gouvernement	männl. Geschl.	Rubel.
Grodno	38	6000
Wilna	73	. . . .
Archangel	208	1,900,000
Kiew	257	1,100,000
Minsk	280	1,200,000
Finnland	311	1,600,000
Taurien	312	1,400,000
Volhynien	337	. . . .
Kaukasien	340	8000
Tomsk	391	1,200,000
Podolien	411	2,500,000
Tobolsk	447	1,800,000
Mohilew	456	1,100,000
Slobodische Ukraine	565	1,700,000
Irkutzk	571	2,800,000
Wjätka	607	2,668,395
Estland	622	4,600,000
Perm	700	2,500,000
Olonez	701	2,230,000
Wologda	722	3,900,000
Kurland	734	4,200,000
Ekaterinoslaw	841	3,400,000
Poltawa	849	2,837,285
Pensa	873	2,300,000
Cherson	881	3,200,000
Witebsk	920	2,400,000
Kostroma	982	3,700,000
Astrachan	1328	4,900,000
Nishnei-Nowgorod	1536	4,219,625
Orenburg	1644	3,500,000
Simbirsk	1727	3,900,000
Woronesh	1793	5,200,000
Kasan	1852	6,438,517
Tschernigow	2230	5,800,000
Pskow	2292	7,600,000
Jaroslaw	2447	8,600,000
Smolensk	2575	7,700,000
Nowgorod	2852	7,675,987
Liefland	2862	13,700,000
Rjäsan	3021	7,300,000
Tula	3357	9,300,000
Wladimir	3551	10,822,757
Kursk	3650	10,200,000
Kaluga	3748	11,300,000
Tambow	4292	8,100,000
St. Petersburg	4677	24,047,000
Saratow	5058	11,175,000
Orel	5242	13,600,000
Twer	5278	16,000,000
Moskau	13,776	51,406,000
Total	95,227	308,000,000

D 2

*) In St. Petersburg zählte man im J. 1804: 1446 ausländische und 2815 russische Kaufleute, zusammen 7190 Personen beiderlei Geschlechts, 12,125 Bürger, die kein bestimmtes Gewerbe trieben (18,625 beiderl. Geschl.) vergl. St. Petersburg am Ende seines ersten Jahrhunderts. Thl. II. S. 318. — In Moskau befanden sich im J. 1792: 2864 Kaufleute in den 3 Gilden, welche zusammen 5,441,595 Rub. Capital angegeben hatten. S. Storch's statist. Uebersicht der Statthalterschaften rc. No XVI. fol. 38 und im Gouvernement Kasan waren im J. 1810: 2160 Kaufleute und 10,356 Bürger und Handwerker angeschrieben, nach einem officiellen Aktenstücke über die etatmäßigen Einkünfte dieses Gouv. in gedachtem Jahre. Abtheil. I. a. b.

Zahl der Bürger und Handwerker im Jahr 1810.

	männliche Seelen.
Das Gouvernement Kaukasien	1,075
Finnland	2,059
Estland	2,967
Orenburg	3,113
Pensa	4,241
Olonez	4,300
Taurien	4,578
Astrachan	4,657
Archangel	5,242
Woronesh	5,498
Irkutzk	6,315
Kurland	6,381
Wjätka	7,258
Liefland	7,267
Slobodische Ukraine	7,560
Pskow	7,823
Simbirsk	8,456
Nishnei Nowgorod	8,747
Wologda	8,919
Tobolsk	9,250
Cherson	9,275
Perm	9,522
Wladimir	9,751
Kostroma	10,606
Kasan	10,862
Rjäsan	11,020
Nowgorod	11,047
Kursk	12,242
Das Gouvernement Ekatarinoslaw	12,468
Tambow	12,570
St. Petersburg	13,493
Tomsk	13,555
Jaroslaw	13,692
Smolensk	13,856
Saratow	14,579
Poltawa	14,683
Kaluga	15,845
Twer	19,047
Witebsk	19,459
Tula	19,672
Orel	21,211
Minsk	24,310
Mohilew	24,446
Moskau	29,980
Wolhynien	32,161
Tschernigow	33,746
Kiew	35,810
Podolien	36,706
Total	621,399

mit Ausnahme von Grodno und Wilna.

Christen	501,645
Juden	113,068
Griechen und Armenier in 2872 Häusern .	6,686
	621,399 m. S.

c. Der Bauer. Man unterscheidet in Rußland zwei wesentlich von einander verschiedene Classen der Landleute: freie und unfreie oder Leibeigene.

I. Freie Landleute sind diejenigen, welche den Besitz und die Freiheit ihrer Person und ihres Vermögens sich entweder aus älterer Zeit erhalten, oder in neuerer erworben haben, die alle Vorrechte freier Menschen genießen und nur durch die ausdrückliche Verpflichtung zum Kriegsdienst (vermittelst der Rekrutirung) und durch persönliche Abgaben von dem Edelmanne unterschieden sind. Dahin gehören

α. Die Einhöfner — Adnodworzen — von Alters her freie Landeigenthümer und vom russischen Volksstamme; wahrscheinlich die ursprünglichen Vasallen der Knäsen. Sie besitzen kleine Güter, haben Pachtbauern und pflegen sich dieser Vorzüge wegen als einen niedern Adel anzusehen. Frei von Frohndiensten und Dienstleistungen jeglicher

Art, sind sie bloß der Seelensteuer und der Rekrutirung unterworfen. Solche Adnodworzen findet man als nützliche Landwirthe, sowohl in der Ukraine als in andern Gouvernements des südlichen Rußlands, an der Wolga und Kama häufig. Im Gouvernement Charkow zählte man allein 37,821 männliche und 38,498 weibliche Köpfe *). Da sie bloß kleine Güter besitzen, so ist auch ihre Betriebsamkeit in der Landwirthschaft reger, ihre Oekonomie lebhafter, als die aller Nationalbewohner dieser südlichen Gegenden, und sie zeichnen sich vortheilhaft vor dem gemeinen Russen aus, durch einen größern Erwerb und einen damit verbundenen genußreichern Aufwand **).

β. Die abgedankten Soldaten, welche ihr voriger Eigenthümer nach Verlauf ihrer Dienstjahre nicht mehr zurückzufordern das Recht hat, die bei ihrer Verabschiedung frei sind, und dann entweder Kronländereien zur Ansiedelung erhalten ***), oder auch in ihre Heimath zurückkehren dürfen. Dieser Rückkehr haben sie jedoch freiwillig die Colonisirung auf den ihnen angewiesenen Ländereien vorgezogen, und sind dadurch in den Stand freier Ackersoldaten übergetreten. Jetzt beläuft sich die Anzahl dieser Colonisten schon auf mehr als 30,000 Menschen, die sich vorzüglich in den Gouvernements Wjätka, Kasan, Astrachan, Noworossijsk, Orenburg und Irkußk angebaut haben. Sie befinden sich wohl in ihrer veränderten Lage, erhalten Häuser, Vieh, Ackergeräthe und Saatkorn geschenkt, sind auf immer frei von jeglicher Abgabe, und haben nur die eine Verbindlichkeit gegen den Staat, alle ihre Söhne, bis auf einen, der dem Vater verbleibt, mit dem siebenten Jahre in die Soldatenschulen abzuliefern, wo sie auf Kosten der Regierung erzogen und in ihrem siebzehnten Jahre in die Regimenter vertheilt werden, nach funfzehnjährigem Dienst aber wieder in ihre Wohnungen zurückkehren, und in der vollen Kraft ihres Alters für ihre Familien und zur Vermehrung des Ackerbaues eben so nützlich werden können †). Die Anzahl der Soldatenkinder, die der Staat auf diese Weise erzieht, beläuft sich auf 17,000, und je mehr er diese Art von Colonien begünstigt, desto eher läßt sich erwarten, daß sich in Zukunft ein wahrer Stand geborner Sol-

---

*) Journal von Rußland. Bd. II. 1794. S. 345.

**) Friebe über Rußlands Handel u. s. w. Bd. I. S. 164. 208.

***) Durch den Ukas vom 27. Decb. 1736 wurde zuerst befohlen, daß diejenigen verabschiedeten Soldaten, die keinen eigenen Wohnort oder Unterhalt hatten, längs der Gränze an der Wolga in der Gegend von Zaryzin und im Kasanschen Gouvernement angesiedelt werden sollten. Durch den Ukas vom 9. Oktbr. 1762 wurde verfügt, daß dergleichen Colonien nicht nur an den Gränzen, sondern auch in andern Gouvernements im Innern angelegt werden könnten.

†) S. den Ukas vom 11. Jan. 1810 in der St. Petersburgischen Senatszeitung 1810. No. 9. S. 113. Ein allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsrathes vom 13. April 1810 bestimmt das Wesentliche über die Kinder der angesiedelten Ackersoldaten unter Militärjurisdiktion. Senatszeitung 1810. No. 29. S. 318 ff.

daten bilden, und allmählich die der Rekrutirung unterworfenen Stände — den Landmann vorzugsweise — vom gezwungenen Militärdienst befreien werde. (Uneingedenk des überwiegenden Vortheils für die Armee an sich und ihren bessern militärischen Geist) *).

γ. Die Freigelassenen, welche vorher Leibeigene waren, die Freiheit aber von ihren Erbherren entweder kaufen oder unentgeldlich von letztern empfangen. Sie treten, im Fall sie von ihren Grundherren mit Ländereien freigelassen werden, und auf diesen ferner verbleiben wollen, in den Stand der freien Ackerleute **); sie genießen das Recht, Ländereien ohne Bauern zu erwerben und zu kaufen, und alles das zu besitzen, was sich auf der Oberfläche und im Schooß derselben befindet, auch über dergleichen Erwerbungen ihr Eigenthumsrecht durch die Gerichte unverletzlich machen zu lassen (Ukas vom 12. Decbr. 1801); sie dürfen sich zugleich auch städtischen Gewerben widmen. Seit der Erscheinung des Ukases vom 20. Febr. 1803 bis gegen das Ende des Jahres 1805 sind 8220 Seelen oder etwa 16,000 Menschen beiderlei Geschlechts in den neubegründeten Stand der freien Ackerleute getreten. Dem größten Theile ward die Freiheit mit völligem Landeigenthumsrechte gegen eine Kaufsumme, ohne Vorbehalt irgend eines Anspruchs, dem andern Theile dieselbe unentgeldlich, ohne allen Rechtsvorbehalt ertheilt. Im Jahr 1808 wurden auch im Gouvernement Wilna gegen 7000 männliche Seelen ohne Land in den Stand der freien Bauern versetzt ***), und freie Ackerleute finden sich gegenwärtig in den Gouvernements Woronesh, Orel, Wladimir, Jaroslaw, Wologda, Rjäsan und Wilna.

δ. Die finnländischen Bauern haben sich weniger mit den Russen vermischt, und sind persönlich frei — gleichsam nur die Pächter auf den Ländereien ihrer Gutsherren.

---

*) Seit 1804 sind ebenfalls auf der Landenge von Arabat und in der Steppe zwischen der Jenizkischen Meerenge und Molotschnye Wody — wo zum bequemern Salztransport vom Jenizkischen Salzsee, Brunnen angelegt worden, bei jedem derselben mehrere verabschiedete Soldaten angesiedelt, die theils auf die Unterhaltung der Brunnen sehen, theils und ganz vorzüglich den Caravanen und Reisenden in der bisher völlig unbewohnten Gegend alle Bequemlichkeit an einem solchen Orte gewähren sollen. Sie stehen ganz auf dem Fuß der übrigen Ackersoldaten. Storch's Rußland u. s. w. Bd. VII. S. 248—249.

**) Der Stand der freien Ackerleute ward unter Alexander I. durch den Ukas vom 20. Febr. 1803 begründet und durch einen ähnlichen vom 9. Novbr. 1809 noch weiter ausgedehnt. Den letztern findet man in der Senatszeitung 1810. No. 3. S. 24. 25.

***) Ueber diese letztern bestimmt der Ukas vom 24. April 1810 das Nähere: die frei gewordenen Bauern können entweder von dem Lande ihres vorigen Herrn sich entfernen, oder auf demselben verbleiben, und nach gegenseitiger freiwilliger Uebereinkunft Grundzins zahlen und Frohndienste leisten; sie dürfen Land kaufen u. s. w. Senatszeitung 1810. No. 24. S. 252.

Die schwedische Hausordnung *) ordnet noch jetzt im Allgemeinen die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Bauern und Herren an; ein eigenes Häradsgericht, zu dem die Bauern aus ihrer Mitte die Beisitzer (Nämdemannen) wählen, richtet in Klagesachen in erster Instanz **); auf geschehene Aufforderung des Herrn straft bloß der gerichtlich eingesetzte Baueraufseher (La'nsmann) den Schuldigen, und das Reichsjustizkollegium der lief-, est- und finnländischen Sachen entscheidet meist als oberstes Gericht in ernsthafteren Streitigkeiten. Der Bauer appellirt wenigstens stets an seine höchste Behörde. Diese rechtlich begründete Existenz des finnländischen Bauern hat ihm eine freiere Aussicht auf seine eigene Thätigkeit und Oekonomie verschafft, und wenn er im Allgemeinen nicht so arbeitsam und unternehmend ist, als seine persönliche Lage dazu aufmuntert, so tragen hier nicht äußere Verhältnisse, sondern der eigene schwache Wille alle Schuld.

ε. Der kleinrussische Bauer ist ebenfalls persönlich frei, besitzt im Allgemeinen kein unbewegliches Eigenthum, sondern pachtet Ländereien von dem dasigen Adel für Geld oder gewisse zu leistende Dienste. Eines seiner weitern wesentlichsten Erwerbsmittel ist auch die Unterhaltung der Poststationen in den Gouvernements, in denen er lebt. Die Seelensteuer, welcher er seit dem Jahr 1783 unterworfen ist, fesselt ihn jetzt mehr als sonst an die einmal gewählte Wohnung.

ζ. Die Cosaken, in sofern sie Landbauer sind. In allen ihren Unterabtheilungen frei für ihre Person und frei von persönlichen Abgaben, ausgeschlossen von den Monopolien der Krone, so daß sie Branntewein brennen und verkaufen, auch ihre Salzvorräthe aus den ihnen angewiesenen Salzseen unentgeldlich holen dürfen, ohne an die Kronmagazine angewiesen zu seyn — mit dem Recht, außer ihren gemeinschaftlichen auch noch Ländereien als individuelles Eigenthum anzukaufen und erblich zu besitzen — mit ihren eigenen Administrations- und Civiltribunälen — frei von der Seelensteuer und Rekrutirung, aber verpflichtet, auf ergangenen Befehl des Monarchen in eigene Corps zusammenzutreten und dem Rufe des Krieges zu folgen ***).

---

*) Man findet alle dem finnländischen Adel und Bauern ertheilten Privilegien und schwedischen Gesetze in dem schwedischen Werke: Utdrag utur alle infran 1718—1790 ärs slut utkomne Publique Handlinger etc. Stockholm, 1742 — 1804. 14 Theile in 4., auch manches in dem Sweriges Rikes Lag vom J. 1734. Stockholm, 1807. 4.

**) S. den Abschnitt vom Proceß, C. 1. 2 — 10. im Schwedischen Reichsgesetz vom J. 1734. S. 265 ff.

***) S. Storch's Rußland ꝛc. Bd. VI. S. 340 — 355, auch den vorhergegangenen Abschnitt über die Nationalverschiedenheiten der verschiedenen Völker des Reichs, und das neueste Werk des Herrn von Plotho über die Cosakenstämme. Folgende Ukasen bestimmen die neue Organisation von fünf Cosakenstämmen: der Ukas vom 25. Febr. 1802; 23. Juni und 26. Decbr. 1803; 6 Febr. und

η. Die tatarischen Völker — besonders in der Ukraine — sind zwar der Kopfsteuer unterworfen und liefern Rekruten, besitzen aber ihre Ländereien entweder eigenthümlich, oder bauen für Zins und Dienste die Besitzungen und Güter der dortigen Mursen an. Catharina II. vernichtete ihr altes Recht, die facultas locomotiva, und sie wurden glebae adscripti.

ϑ. Die Baschkiren, Wogulen, Kalmücken, Buräten und die meisten nomadischen und Steppenvölker sind persönlich frei, haben ihre eigenen bürgerlichen und ökonomischen Einrichtungen, eine Art von Adel unter sich, und besitzen, sofern sie Ackerleute sind, ihre Ländereien frei von fremder Einmischung und eigenthümlich.

ι. Colonisten, die sich in Rußland als freie Ackerleute niedergelassen haben. Seit 1762 von Catharina II. zur Ansiedelung hierher eingeladen, bauten sich seitdem und meist in den fruchtbaren Gegenden des südlichen Rußlands zahlreiche Familien von Fremdlingen an, und genießen die Gerechtigkeit, Milde und Humanität der Regierung in vollem Maße — Bedingnisse, unter welchen allein Colonien gedeihen und blühen können. — In diesem Geiste wurden den sämmtlichen Colonien folgende Vorzüge verliehen: a) freie Religionsübung; b) Steuerfreiheit auf eine bestimmte Zeit, die nach Maßgabe der Nützlichkeit der Colonien auf fünf, zehn auch dreißig Jahre hinausgesetzt wird. Es wird denjenigen, welche Ackerbau oder Fabriken und Gewerbe treiben wollen, eine hinlängliche Strecke nutzbares Land angewiesen, und alle Unterstützung zu ihrer neuen Einrichtung geleistet, daher c) Geldvorschüsse ohne Zinsen auf bestimmte Zeit (10 Jahre) aus der kaiserl. Kasse; d) Befreiung vom Kriegs- und Civildienst; e) eigene Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen unter sich *); f) einmalige zollfreie Einfuhr von Sachen für den Werth von 300 Rubel; g) Reisegeld bis an den Ort der Bestimmung; h) freier Verkauf und zehnjährige zollfreie Ausfuhr von solchen in den Colonien verfertigten Waaren oder Fabrikaten, die bisher in Rußland noch nicht gewonnen oder verarbeitet worden sind; i) das Recht endlich, Märkte und Messen zu halten, mit Erlassung der üblichen Abga-

---

5. Mai 1804. Der Verfasser behält sich eine allgemeine statistische Uebersicht der sämmtlichen Cosakenstämme, aus archivalischen Quellen, an einem andern Orte vor.

*) Die Verwaltung der Colonien stand anfangs unter der Oberdirektion der Vormundschaftskanzlei, hernach unter der Expedition der Staatsökonomie, der Vormundschaft für Ausländer und der Landwirthschaft, welche in der Folge mit dem Departement des Ministeriums der innern Angelegenheiten vereinigt ward. Außer dieser Oberaufsicht sind an einigen Orten, wo die Colonien groß sind, als in Saratow und Ekatarinoslaw, besondere Tutelcomptoirs errichtet — an andern Orten sind sie hingegen unter der Aufsicht der Gouvernements- und anderer örtlicher Instanzen verblieben. Seit 1809 besteht auch ein Vormundschaftscomptoir für die nördlichen und namentlich für das St. Petersburgische Gouvernement; vergl. die Verordnungen Kaiser Pauls. Bd. I. S. 316 — 319, und die Senatszeitung 1809. No. 41. S. 490 ff.

ben für dieselben. — Diese Vortheile sind nur in geringen Umständen, nach Maßgabe des Lokals u. s. f. verschieden, erstrecken sich aber auch auf die Nachkommen der neuen Ansiedler. Nach Ablauf ihrer Freijahre treten sie in die allgemeine Verbindlichkeit, die gewöhnlichen Abgaben und Dienste der Kronunterthanen zu leisten, auch die Geldvorschüsse in bequemen Terminen wieder zu erstatten. Begünstigungen dieser Art, durch Toleranz und Gewerbfreiheit noch mehr gehoben, mußten eine große Menge Ausländer und vorzüglich Deutsche, nach Rußland ziehen, und der Staat seinerseits um unterrichtete Leute, manches Gewerbe und vielseitigere mechanische Fertigkeit, auch trefflich bebaute Strecken Landes reicher werden. Ich übergehe hier den frühern Zustand der Colonien, besonders zur Zeit Catharinens II. *), und betrachte sie nur nach ihren gegenwärtigen Verhältnissen, mit Berücksichtigung der neuesten Verfügungen über dieselben. — Die Niederlassungen der Ausländer in Rußland lassen sich füglich in zwei Abschnitte bringen, von denen der erstere und wichtigste die Colonien im südlichen, der letztere, und weniger erhebliche, die Colonien im nördlichen Rußland begreift.

I. Colonien im südlichen Rußland.

a. Im saratowschen Gouvernement.

Unter allen die beträchtlichsten Niederlassungen. Die Colonisten sind hier in 101 Dörfern auf beiden Seiten der Wolga, auch längs der Medwediza und Ilawla vertheilt, und treiben größtentheils Land- und Gartenbau. Im J. 1764, bei ihrem Entstehen, bestanden sie aus 16,287 männlichen und 15,603 weiblichen Köpfen; im Jahr 1798 aus 19,785 männlichen und 18,925 weiblichen Personen, die nach ihrer (wahrscheinlich viel zu geringen) Angabe mit 8776 Pflügen 87457 Deßjätinen Land bearbeiten. Die Regierung hatte ihnen zur Ansiedelung 5,199,813 Rubel theils baar vorgestreckt, theils in materiellen Vorschüssen für sie ausgelegt — sie zahlten auf dies Darlehn der Krone einen Rubel vom Arbeiter (zwischen 16 und 60 Jahren) abschlägig zurück, und am Ende des Jahres 1808 restirten sie nur noch mit 2,765,356 Rubel. Ihre übrigen Abgaben bestanden einzig in zwei Rubel jährlich vom Arbeiter in die allgemeine Reichseinnahme **). Eine gewisse anfängliche Indolenz der Colonisten, eine schlechte Admi-

*) Ueber den ältern Zustand der Colonien: Storch's Gemälde. Bd. I. S. 469 ff. Pallas Reise. Bd. III. S. 608 ff. S. 560 ff. Heim's Encyclopädie u. s. w. S. 137. Güldenstädt's Reise. Bd. II. S. 116 — 189. 372 — 380. 405. Friebe über Rußlands Handel. Bd. I. S. 181 ff. III. S. 40. 297.

**) Sie zahlten vom Arbeiter 2 Rub. Zusammen 22,922 Rub.
und als Abtrag ihrer Schuld 1 Rub. . . . 11,042 —
überhaupt 33,964 Rub.

nistration unter sich, und ein fehlerhafter erster Zuschnitt dieser Colonien in Betreff des beobachteten Verhältnisses von urbarem Lande, Wiese und Wald hatte den guten, immer blühendern Zustand derselben lange aufgehalten. Diese Nachtheile wurden allmälich beseitigt, schärfere rechtliche Bestimmungen eingeführt, und seitdem ist die Industrie dieser Colonisten thätiger und unternehmender geworden, und sie stehen sich gegenwärtig so wohl, daß die Regierung nicht angestanden hat, folgende Hauptbestimmungen für die Saratowschen Colonien anzuerkennen. Das hierher gehörige vom Kaiser bestätigte Memorial des Ministers des Innern vom 18. Decbr. 1808 *) sagt darüber folgendes: „Die Colonisten, die in Vergleichung mit den übrigen Kronbauern eine unbedeutende und für ihre jetzige bessere Lage viel zu geringe Abgabe (2 Rubel) zahlen, deren Freijahre auch schon seit zehn Jahren abgelaufen, und die seitdem nach den klaren Worten des Manifestes verpflichtet gewesen wären, gleiche Abgaben mit den eingebornen russischen Unterthanen zu entrichten; sollen fernerhin, gleich den Saratowschen Kronbauern **), jährlich folgende Abgaben in die Reichseinnahme zahlen:

an Kopfsteuer 1 Rub. von der männlichen Seele .	19,785	Rub.	zusammen.
" Grundzins 5 Rub.	98,925	. .	. .
Als Zuschuß 2 Kopeken vom Rubel	395	.	70 Kopeken.
An Vorspanngelder für d. Militärkommenden 26 Kop.	5,144	.	10 . .
überhaupt	124,249	Rub.	80 Kop. gesetzliche Abgaben (etwa 1 Rub. 42 Kop. auf jede Deßjätine ihrer Ländereien).
und			
als Abtrag der Schuld, wie vorher 1 Rub. vom Arbeiter	11,042	Rub.	
zusammen	135,291	Rub.	80 Kop. (oder 6 Rub. 83 Kop. von der männlichen Seele).

Diese Verfügung setzt den Colonisten dem Kronbauern eines Theils zwar gleich, sie begünstigt ihn aber mehr als diesen. Der letztere zahlt eine jährliche baare Abgabe von 628 Kopeken — der Colonist zahlt freilich 683 Kop., tilgt aber vermöge dieses geringen Ueberschusses eine alte Schuld (etwa 140 Rub. auf den Mann), die er ohne

*) S. Senatszeitung 1809. No. 5. S. 41—48.

**) Die Kron- und Appanagenbauern zahlen der Regierung, außer den innern Landesprästandis:

an Kopfsteuer	1 Rub.	— Kop.
an Zins . . .	5 —	— —
als Zuschuß		2 —
an Vorspannpferden .		26 —
überhaupt von der Seele	6 Rub.	28 Kop.

Zinsen vorgestreckt erhielt, und genießt, was jener entbehrt, alle Vorrechte des freien Menschen, übt ein uneingeschränktes Eigenthumsrecht auf seinem Grund und Boden, und zieht, wenn er thätig seyn will, aus jeder gut kultivirten Deßjätine Landes einen sechs- oder achtfach größern Ertrag, als seine öffentliche Abgabe im Ganzen beträgt *).

b. In der Nachbarschaft der Saratowschen zeichnet sich die mährische Colonie in Sarepta an der Mündung der Sarpa, durch ihre Ordnung, ihre Fabriken und ihren Kunstfleiß vorzüglich aus. Sie zählt 253 männliche und 254 weibliche Einwohner; ihr Gebiet läuft am Wolgastrom hinab, auf dem die Colonie freie Fischerei treiben darf; sie gab schon vor längerer Zeit den Ackerbau gänzlich auf, weil er in ihrer heißen Steppenfläche nicht lohnen konnte, und legte sich ganz auf städtische Gewerbe, denen sie ihren Flor verdankt. Die Regierung hatte ihr anfänglich 67,665 Rubel vorgestreckt — die Colonisten trugen diese Schuld völlig ab, und zahlen seitdem (1806) bloß den Grundzins ihrer Ländereien mit 25 Kopeken von der Deßjätine **).

c. Nach den Saratowschen sind die Colonien in Neußrußland, oder den Gouvernements Jekatarinoslaw ***), Taurien und Cherson die ansehnlichsten, und besonders in den neuesten Zeiten stark vermehrt worden. Sie genießen sämmtlich den großen Vortheil, in der Nähe bedeutender Seehäfen gelegen zu seyn, und ihren Produkten ohne große Mühe und Zeitverlust einen stets offenen Markt zu verschaffen. Obstkultur und Ackerbau, Weinbau und Viehzucht in den vielen grasreichen Ebenen sind des hiesigen, meist wohlhabenden Colonisten vornehmste Beschäftigung. Trennt man das bunte Gemisch dieser angesiedelten Ausländer ein wenig, so lassen sie sich hier unter folgende Abtheilungen bringen:

I. Mennoniten, besonders im Gouvernement Cherson und an der Molotschna; sie zählten 1403 männliche und 1333 weibliche Köpfe. Ihre Niederlassungen tragen den Charakter und Geist ihrer Betriebsamkeit, Reinlichkeit und Ordnungsliebe, und über-

*) Ein Colonist säet jährlich zwischen acht und zehn Pud Winterweizen, 20 bis 25 Winterroggen, Hafer, Gerste, Erbsen, auch wohl Spelt von 10 bis 15 Pud, Flachs und Hanf; er baut überdem Tabak in nicht unbeträchtlicher Menge, besonders auf dem linken Wolgaufer; auch Weinbau und Seidenzucht gehören zu seinen sich mehr und mehr ausbreitenden glücklichen Versuchen. Falk's Beitr. Bd. I. S. 112.

**) Sarepta, ein histor. topograph. Gemälde in den Miscellen der russ. und mongol. Literatur. 1802. St. 1. S. 3 — 48.

***) Die Statthalterschaft Jekatarinoslaw ist bloß eine Erwerbung der Industrie und des Fleißes. Im J. 1752 fing man an, diese Gegend, welche größtentheils wüste und menschenleere Steppe war, mit Colonisten aus allen Nationen zu besetzen, und gab ihr den Namen Neu-Servien. Im J. 1764 erhielt sie den Namen des neurussischen Gouvernements, aus welchem 1783 mit Zuziehung einiger von der Pforte abgetretenen Landstrecken das jetzige Jekatarinoslaw errichtet wurde. S. Storch's Uebersicht. No. XX. Fol. 95.

treffen darin die meisten übrigen deutschen Colonisten. Im J. 1809 zählten sie 19 Dörfer bloß an der Molotschna. Die Regierung hatte ihnen ein Capital von 401,184 Rubel vorgestreckt; sie stehen aber noch im Genuß ihrer Freijahre, und zahlen daher nichts *).

II. Bolgaren und Griechen, deren Anzahl sich im J. 1803 auf 609 männliche und 586 weibliche Köpfe belief. Diese Bolgarencolonien gedeihen in den südlichen Gegenden ganz vorzüglich **), und werden durch beständig herbeiziehende neue Ankömmlinge immer verstärkt; sie amalgamiren sich leichter mit den Eingebornen, nehmen leichter die Sprache und allgemeinen Landeskonvenienzen derselben an, und finden dabei einen immer größern Vortheil, als der Deutsche, der schwerer von seiner Sitte, Meinung und Sprache abzuweichen pflegt. Die griechische Colonie entstand 1795 hauptsächlich aus der ehemals sogenannten griechischen Division in Odessa. Die Regierung streckte beiden 63,330 Rubel vor. Sie zahlen noch nichts vor Ablauf ihrer Freijahre.

III. Josephsthalische Colonisten, 195 männliche und 180 weibliche Köpfe stark, die der Regierung im J. 1803 43,085 Rubel schuldig waren, aber noch ihre Freijahre genossen.

IV. Jamburgische Colonisten, 108 männliche und 131 weibliche Personen, die ebenfalls noch ihre Steuerfreiheit genießen und der Krone 19,570 Rub. restiren.

V. Schweden, 78 Männer und 79 Weiber, die von jeder Deßjätine 5 Kopeken Grundzins und von ihrer Schuld (die im Jahr 1803 noch 2421 Rub. betrug) jährlich 225 Rub. 23 Kop. zahlten.

VI. Danziger, 126 Personen stark; sie entrichten mit den Schweden gleichen Zins, tragen aber von dem empfangenen Darlehn (11,579 Rub.) nichts ab.

VII. Schwaben, 90 Individuen, die während ihres steuerfreien Termins nichts zahlen und der Krone mit 9600 Rubel verpflichtet sind.

VIII. Würtemberger, Polen, Westphalen, Hessen, Ost- und Südpreußen vereinigt an der Molotschna. Sie zählten bei ihrer Gründung im J. 1805 erst 982 Seelen

*) Im Westen dieser Mennoniten wohnen die Duborgi, eine Anzahl Russen und Cosaken, die ehemals als Schismatiker hart verfolgt, sich in der Gegend der Molotschna ansiedelten. Ohne Abendmahl, ohne Taufe und Priester, ohne Sonntage zu erkennen, leben sie ruhig, und moralischer, als andere Völker, die alles dies haben. Ihre Felder sind gut bestellt, ihre Häuser bequem und zweckmäßig angelegt, ihr Hauswesen und ihre Kleidung reinlich, ihr Betragen höflich. Man findet bei ihnen Baumschulen, Maulbeerpflanzungen, Weingärten. Es besteht unter ihnen eine freiwillige Gütergemeinschaft, und die Stadt Orechowa dient ihnen größtentheils zum Verkauf ihrer Produkte und zum Einkauf ihrer Bedürfnisse.

**) Die blühende Colonie zu Nachitschewan ist unter den industriösen Manufakturstädten des Reichs keine der unbedeutenden.

unter einem gewählten Vorsteher, wurden im Jahr 1809 aber durch neue Ankömmlinge, vornehmlich Katholiken, stark vermehrt, und zählen jetzt über 3500 Personen beiderlei Geschlechts.

Nach dem bestätigten Memorial des Ministers des Innern vom 1. März 1804 wurde sämmtlichen Colonisten dieser neurussischen Provinzen das Recht zugestanden, Land ohne Bauern zu kaufen. Sie genießen auf diesen ihren Privatbesitzungen alle Vortheile der Colonisten, und zahlen für ihr Land nur diejenige Grundsteuer, welcher die übrigen Privatgüter in jenen Gegenden unterworfen sind. — Bei den Colonisirungen in diesen südlichen Gegenden ist besonders Beförderung der höhern landwirthschaftlichen Industrie und der feinern Kultur des überaus fruchtbaren Bodens Hauptzweck der Regierung in den neuern Zeiten geworden. Weinbau und veredelnde Gärtnerei sind dort fast die beiden hauptsächlichst lohnenden Gattungen der Kultur, die auch in derjenigen Rücksicht hier vorzüglich getrieben werden müssen, da das geringe Verhältniß der Ländereien, so wie ihr hoher Preis, solche auf einen engern Bezirk einzuschränkende Anlagen vorschreiben. In den Jahren 1803 und 1804 wurde eine beträchtliche Anzahl Colonisten in die fruchtbarsten Gegenden Tauriens, besonders um Odessa und Cherson, vorzugsweise als Weinbauer und Baumgärtner angesiedelt (jede dieser Colonistenfamilien hat nicht über zwanzig Deßjätinen Land erhalten, und die Regierung beschloß seitdem, auf ihre geringen Reste des dasigen unbebauten Landes bloß Leute dieses Gewerbes ferner anzusiedeln.)

d. Colonien an der Kaukasischen Linie, seit 1803 von zwei Schottländern angelegt. Die Regierung ertheilte den Unternehmern so viel Land zu ihrer Disposition, als ihre Colonie jetzt und künftig bei zunehmender Bevölkerung bedürfen wird; gestattet der neuen Colonie alle Vorrechte der übrigen in Rußland befindlichen Ansiedelungen, und erlaubt, um der Colonie Zuwachs von Menschen zu verschaffen, daß die Unternehmer von den Gebirgsvölkern Kriegsgefangene und Sklaven (die jedoch nicht Russen seyn dürfen) kaufen, und 7 Jahre hindurch zu den Arbeiten und dem Nutzen der Colonie als Erbleute gebrauchen können.

e. Colonien in Kleinrußland, oder den Gouvernements Poltawa und Tschernigow. Im J. 1803 waren sie 639 männliche und 588 weibliche Köpfe stark, zu denen sich außerdem 202 Mennonisten beiderlei Geschlechts gesellten. Nur die Colonie der letztern hatte schon ihre Verfassung erhalten, und zahlte 15 Kopeken von der Deßjätine Grundzins, war übrigens durch kein Darlehn der Regierung noch besonders verpflichtet, wogegen die erstern noch mit 42,074 Rub. von einem baaren Vorschuß, groß 71,219 Rub., restirten. Die getreidereichen Gegenden versprechen beiden eine baldige Wohlhabenheit.

f. Colonien in Podolien und Woronesh. Im J. 1803 etablirten sich im erstge-

nannten Gouv. 171 Deutsche und Preußen beiderlei Geschlechts *). Im Gouv. Woronesh besteht eine Mennonitenkolonie schon seit längerer Zeit; sie zählte in jenem Jahre 211 männl. und 173 weibliche Einwohner, die der Krone jährlich 626 Rubel Grundzins zahlen und von einem vorgestreckten Kapital von 18,073 Rubel ebenfalls 830 Rubel jährlich tilgen.

II. Colonien im nördlichen Rußland.

a. Im Gouv. Liefland: Mennoniten, 265 männl. und 301 weibl. Köpfe stark, welche für ihre Ländereien gemeinschaftlich 1,018 Thaler steuern und 158 Thaler als Abtrag von einem Kapital, das im J. 1803 nur noch 3,202 Thaler betrug, entrichten. Ihre Etablissements zeichnen sich, wie die ihrer südlichern Landsleute, durch Wohlhabenheit, Fleiß und Gewerbthätigkeit wiederum vortheilhaft aus.

b. Im Gouv. Petersburg vier ansehnliche Niederlassungen:

α. Die Srednarogatischen, 105 männl. und 100 weibl. Personen, die von einer Schuld, welche im J. 1803 noch 18,038 Rub. betrug, jährlich 220 Rub. und von der Deßjätine 123 Kop. Grundzins zahlen.

β. Die Ischorischen, 126 Männer und 117 Weiber mit einer Schuld im Jahr 1803 von 24441 Rubel, auf die sie abschlägig 140 Rubel jährlich zurück, und 30¼ Kop. von der Deßj. Pacht zahlen.

γ. Die neusaratowschen, 276 männl. und 276 weibl. Köpfe. Im Jahr 1803 noch verpflichtet mit 76,597 Rub. zahlen von diesem Vorschuß 300 Rub. jährlich zurück und 61¼ Kop. Zins von der Deßjätine.

δ. Die Jamburgschen, 168 Personen beiderlei Geschlechts, die bloß ihre Grundpacht mit 30¾ Kop. der Regierung entrichten.

Sie treiben größtentheils Ackerbau und Gartenkultur — da diese Produkte ihrer Industrie in der nahen Residenz immer den vortheilhaftesten Markt finden, und sind sämmtlich wohlhabend. Im J. 1809 kamen bei diesen Colonien noch 18 Familien, 67 Seelen stark, aus dem Auslande an, denen 60 andere Familien folgen sollten. Es wurde verfügt, daß sie bei den Lustschlössern Peterhof und Oranienbaum, auch an andern vortheilhaften Orten des Petersburgschen und der benachbarten Gouvernements angesiedelt werden sollten **).

---

*) Das Jahr 1803 war für die Colonien im südlichen Rußland, und besonders in diesen Gegenden merkwürdig. Es kamen 628 männliche und 529 weibliche Individuen aus Deutschland hier an, deren Ansiedelung der Regierung im Auslande 65,016 Gulden und innerhalb der Gränzen 7879 Rubel gekostet hat.

**) Senatszeitung 1809 S. 490 vergl. das Petersburgsche Journal 1805. No. X. S. 79 ff.

Werfen wir einen Blick zurück auf die bisher erwähnten Colonien, so finden wir mehr als 54,000 ausländische Ankömmlinge beiderlei Geschlechts, die dem nächsten Zwecke der Regierung — Bevölkerung menschenleerer Provinzen, und Verbreitung landwirthschaftlicher Industrie, wie des Gewerbes überhaupt — im Ganzen völlig entsprochen haben. Der erste jener Zwecke verschwindet jetzt allmälig durch die immer steigende Bevölkerung im Innern des Reichs, und es vermindert sich in eben dem Grade auch der ehemalige Ueberfluß an unbebauten Kronländereien. Die Regierung traf daher im J. 1804 die Anordnung, das Hereinberufen fremder Colonisten durch positive Mittel abzuschaffen und sich bloß darauf zu beschränken, ihre auswärtigen Minister und Residenten zu beauftragen, allen Colonisten, die zur Reise nach Rußland sich melden würden, Unterstützung und Pässe zu ertheilen, vorher jedoch die Personen nach ihren moralischen und ökonomischen Verhältnissen zu würdigen — eine Bedingung, die um so wichtiger ist, da sich der Staat von jetzt an nur auf Kolonisirung solcher Personen beschränken will, die entweder geschickte, arbeitsfähige Landwirthe sind, oder irgend ein nützliches Gewerbe treiben und in jedem dieser Fächer die Lehrmeister der Russen werden können *). — Sie ging auch noch einen Schritt weiter und setzte zugleich die gesetzlichen Bestimmungen für solche ausländische Colonisten fest, die von Privatpersonen aufgenommen und angesiedelt werden könnten. Dieser wichtige Zusatz zu den bisherigen Colonialverordnungen erfolgte vermittelst Ukas vom 12. Apr. 1804, nach welchem es Privatpersonen erlaubt wird, auswärtige Colonisten auf ihren Ländereien anzusiedeln, sie zu verschreiben und mit ihnen freiwillige Contrakte über ihre Leistungen, ihren Pacht u. s. f. auf bestimmte Jahre abzuschließen. Die Colonisten ihrerseits sind gleich den Kroncolonisten und tragen, neben ihren privaten Abgaben, auch die öffentlichen, wie die übrigen Bauern ihrer Gegenden. — Dieser Anordnung werden sich, was mit Gewißheit vorauszusehen ist, besonders reiche Bürger und Kaufleute bedienen, die zwar Land, aber keine Bauern, erblich besitzen dürfen.

Die Colonien der Verwiesenen in den sibirischen Steppen, bilden gegenwärtig einen viel zu wichtigen Zweig der Colonisation in Rußland überhaupt und sind von so

*) Bestätigtes Memorial des Ministers des Innern vom 20. Febr. 1804. — Es war dem Verf. bisher unmöglich über die seit 1803 in Rußland angekommenen Colonisten etwas Bestimmteres, als ihre Zahl, zu erfahren. Die verschiedenen comptes rendus geben zwar diese, nicht aber den Ort ihrer Niederlassung, die Kosten ihrer Transportirung und die nicht minder bedeutenden Vorschüsse der Regierung an. Was die Zahl der von da an eingetroffenen Fremden betrifft, so betrug sie im J. 1804: 6326 Personen, im J. 1805: 380 Familien, 1806: 244 Familien, 1807: 377 Familien und außer diesen noch 3945 Personen, die aus Bessarabien herüberzogen; 1808 endlich noch 542 Familien.

beträchtlichem Einfluß auf die Population und Verbreitung einer gewissen Kultur in diesen Städte- und Menschenleeren Theilen des Reichs — als daß sie hier gänzlich übergangen werden dürften. Die Strafe der Verurtheilten theilt sich in drei Hauptclassen: 1) in schwere Verbrecher, die auf Lebzeiten in die Bergwerke verbannt werden; diese sind moralisch todt, und nutzen dem Staate in diesem Sinne nichts; 2) in nach Sibirien Verwiesene, die nur auf bestimmte Zeit zu öffentlichen Arbeiten, z. B. auf den Salzsiedereien und Branntweinbrennereien der Krone gebraucht, und dann angesiedelt werden. Sie erhalten in den Irkutzkischen Steppen Land und Materialien zu ihren Häusern, zahlen gleiche Abgaben mit den sibirischen Kronbauern und wurden nun glebae adscripti im engsten Verstande; 3) endlich in Verbrecher leichter Art, Ruhestörer u. s. w. die ebenfalls aus der bürgerlichen Gesellschaft entfernt, aber gleich in den Steppen angesiedelt werden. Sie erhalten reichlichere Vorschüsse, genießen oft Freijahre und sind in ihren Abgaben ebenfalls den dasigen Kronbauern gleich *).

II. Leibeigene Bauern, Unfreie. Die größere Masse des Volks; im Allgemeinen zu doppelten Abgaben verpflichtet: zur Kopfsteuerzahlung, Rekrutenstellung und allgemeinen Diensten an die Regierung, und Dienstleistung, Naturallieferung und jährlichen Geldabgaben an ihre Grundherren. Sie theilen sich in zwei Hauptclassen:

a. in Kronbauern, die der Krone unmittelbar gehören und gleichsam die kaiserlichen Domainen ausmachen. Nach ihren Bestimmungen und Beschäftigungen wurden sie früher in acht und mehr Classen abgetheilt **). Wir führen hier nur folgende an: α. Reichsbauern, oder dem Monarchen besonders zugehörige; β. Hofbauern, deren Abgaben in frühern Zeiten zur Besoldung der Hofämter angewandt wurden, die aber seit 1797 vom Kaiser Paul I. in Appanagenbauern umbenannt und einer eigenen Direktion übertragen wurden. Die Zahl dieser abgetheilten Bauern ist auf eine Million Köpfe männl. Geschlechts begränzt ***). γ. Produktenbauern, die ihre Abgaben ganz, oder zum Theil in Naturallieferungen, Pelzwerk, Getreide, Holz u. s. f. abtragen. Zu dieser Classe gehören fast alle sibirischen Bauern, die meisten Tataren und alle alt-sibirischen Nationen. δ. Arbeits- oder zugeschriebene Bauern (roschtschiki), die statt der Naturallieferung, oder Geldabgabe, Tagewerke, allein oder mit Pferden, verrichten und

---

*) S. Storch's Rußland ꝛc. Bd. VII. S. 257.

**) S. Falk's Beitr. Bd. I. S. 59. 60. Note von Georgi über die verschiedenen Arten der Kronbauern.

***) S. die Stiftung für die kaiserl. Familie §. 2. 14. in der Verordn. des Kaisers Paul. Bd. II. S. 3 – 80.

deswegen bei den Kronbergwerken *), Fabriken, Salzwerken und Magazinen, bei der Admiralität **) bei den kaiserl. Stutereien und andern Einrichtungen zu persönlichen Diensten angeschrieben sind, auch wenn ehemals Hüttenwerke, Fabriken u. s. f. Privatbesitzern überlassen wurden, bei denselben angeschrieben oder verpflichtet blieben; e. Postbauern, welche im Innern des Reichs meist die Post- und Vorspannpferde stellen, und steuerfrei sind, weil sie für jedes Kronfuhrwerk eine verhältnißmäßig nur sehr geringe Bezahlung empfangen. ζ. Landlose Bauern (Loßtreiber, Bobili) die weder Acker noch Vieh besitzen, ebenfalls zu gewissen Frohndiensten bei der Admiralität, den Salzmagazinen u. a. angeschrieben sind, auch andere einträgliche Geschäfte treiben dürfen. Nach der Revision von J. 1785 betrug die Zahl der Kronbauern männl. Geschlechts 4,674,603 Köpfe. Zu ihren wesentlichsten Vorzügen dürften im Allgemeinen gerechnet werden: das Verbot, sie in den Stand der Privatbauern zu versetzen; der Vorzug, ihr einmal angewiesenes Land so lange sicher und ungestört zu besitzen, als sie ihre Abgaben richtig leisten; der Vortheil, diese Abgaben und Dienste gesetzlich fest und unveränderlich, auch frei von aller willkührlichen Privateinmischung zu wissen; sich als Bürger, Kaufleute ***), Handwerker und dergleichen in den Städten einzuschreiben und was ihr Fleiß erwarb, sicher zu bewahren. Der Ukas vom Oct. 1804 setzt die nöthigen Bedingungen fest, unter denen gegenwärtig das Herübertreten aus dem Bauernstande in einen andern gestattet wird ****) †).

*) Alle katharinenburgschen Kronhüttenwerke hatten bis 1807 zusammen 41,250 Seelen m. G. zugeschriebener Bauern; jetzt statt dessen 1,237 beständige Arbeiter. Herrmann über die Wichtigkeit des russ. Bergbaus. Tabelle 6. a.

**) Allein gegen 30,000 Bauern; deren einzige Leistung darin besteht, zu gewissen Zeiten des Jahres in den Wäldern des Kasanschen und der umliegenden Gouvernements, zum Behuf der Admiralität das nöthige Schiffbauholz zu fällen und bis zum Flößungsplatz zu führen.

***) Die Ukasen v. 16. Sept. 1724; 26. Febr. 1764; 25. Juli 1769; 3. Oct. 1797.

****) Hupel führt in seinem Versuch der Staatsverfassung des R. R. Thl. I. S. 220 zwei merkwürdige Ukasen v. 29. Aug. 1766 und 29. Jan. 1788 an, welche den Kronbauern das Recht ertheilen, von ihren angränzenden adelichen Besitzern kleine Dörfer nebst Ländereien zu kaufen, für eine Seele aber nicht über 30 Rubel zu zahlen. Derselbe weiset zwei Beispiele nach solcher von Kronbauern gekauften kleinen Ländereien mit den darauf wohnenden Menschen. Ob dieß Recht weiter von ihnen gebraucht worden, hat der Verf. nicht erfahren können; vermuthen läßt es sich nicht, da diese Gesetze einen Preis festsetzen, der um das Zehnfache seitdem gestiegen ist und man den arbeitsfähigen Menschen jetzt mit 3 — 400 Rubel bezahlt, wenn man ihn als Gutsbauern kauft.

†) Ueber die innere Einrichtung und Gerichtsverfassung der Krondorfschaften sehe man den Ukas Kaiser Pauls vom 7. Aug. 1797 in dessen Verordnungen a. a. O. Bd. II. S. 154 — 161. Vermöge dieser Bestimmungen stehen die Kronbauern unter eigenen Gebietsvorstehern, Starosten oder Erwählten aus dem nämlichen Orte, Dorfdeputirten und Deßätniks, die für jede 10 Höfe angestellt werden. Der Gebietsvorsteher, auch Bauer wie alle übrigen, sammelt die Geldabgaben der Anwohner ein, sorgt überhaupt für die gesetzlichen Anordnungen in seinem Distrikt und führt über alle übrigen die gerichtliche Aufsicht; straft im Verein mit den ihm zugesellten genannten Richtern, — und diese gewöhnlichen Strafen des Kronbauern sind Geldbuße und Gefängniß. —

b. In Privatbauern, welche die Leibeigenen ihrer Gutsherren sind. Der gemeine Russe, der Lief- Est- und Curländer, der Litthauer gehören hierher.

Der Russe. Die Leibeigenschaft hat ihn von seiner menschlichen Würde weniger hart herabgestürzt, wie den Litthauer, den Esten, zum Theil auch noch den Letten. Die Leibeigenschaft selbst ist in Rußland nicht so alt, als in andern Ländern, in welchen sie bis auf die neuesten Zeiten noch beibehalten war. Die russischen Bauern waren, bis auf die Unruhen der falschen Demetrier, gemiethete Bauern, die, gegen eine bestimmte Abgabe an den Besitzer, das ihm gehörige Land bauen konnten, dabei aber frei waren hinzugehen, wohin sie wollten. Erst Michael Romanoff verbot im J. 1626 dieß freiwillige Herumirren, wodurch die ländliche Industrie gerade in jener Zeit ganz besonders leiden mußte, der Bauer wurde an das Land geknüpft und folglich die Leibeigenschaft eingeführt. Diese Fesseln haben jedoch bei den Russen nie so drückend werden können, wie wir sie bei andern Nationen sehen und dieß vorzüglich darum nicht, weil jenes, alle Freiheit tödtende Feudalsystem der ältern Zeit in Rußland nie hat zur wuchernden Pflanze gedeihen können, weil hier kein willkührlicher und drückender Frohndienst den Leibeigenen bis zum Thier herabwürdigen kann — denn der russische Gutsbesitzer empfängt entweder von seinen Bauern nur eine bestimmte Geldabgabe (Obrock), die jedem die Erlaubniß verschafft, wenn er sie richtig zahlt, mit einem Erlaubnißschein hinzugehen, wohin ihn die Aussicht auf reichliches Verdienst treibt; oder, und dieß ist minder häufig, der Bauer bearbeitet das Feld seines Herrn, und in diesem Fall nur etwa zwei oder drei Tage in der Woche, und hat die übrige Zeit frei für sich und seine eigene Oekonomie; in beiden Fällen genießt er daher menschliche Vorzüge, die bisher jenen andern Privatbauern des russischen Reichs gänzlich mangelten, und wir sehen diesen Vorzug sich äußern in seiner größern Industrie, seiner häuslichen und ländlichen Thätigkeit, seinem höhern Gefühl für Reinlichkeit und Patriotismus.

Der Lief- und Estländer. Laut waren dagegen die Klagen über die gesetzlose Willkühr und harte Bedrückung, mit welcher die Gutsbesitzer ihre Leibeigenen in dem lief- und estländischen Gouvernement im Allgemeinen mißhandelten — daher denn auch der Mangel an ökonomischer Vollkommenheit in diesen Gegenden. Der Druck der Leibeigenschaft und der Frohndienste lähmten hier jede Kraftäußerung, der Leibeigene besaß kein Eigenthum, er galt als keine Person im Staate, nur leider als Sache, die streng festgehalten wurde auf ihrer Stelle, die der Besitzer aber verschenken, verkaufen und versetzen konnte, wie er wollte. So fiel der Bauer, wie sichs traf, aus der Hand des Menschenfreundlichen in die des Unbarmherzigen, so wurden seine kostbarsten Kräfte aufgeopfert, die erst nach langem Erholen wieder ersetzt werden können. Alexanders Men-

schenfreundlichkeit, die gerecht jedem läßt und gibt, was ihm gebührt, aber auch Kränkungen des Rechts und der Menschlichkeit nachsichtslos ahndet, hat hier das Verdienst, das Schicksal dieser Landleute gemildert und ihnen von Stufe zu Stufe die freie Aussicht auf Eigenthum, Freiheit, Volksveredlung, Volkswohlstand und Glück eröffnet zu haben *). Aufklärung dieser Menschen mußte aber vorausgehen. Volksaufklärung zu befördern, und dann die nächsten Verhältnisse zwischen Herren und Bauern zu bestimmen, waren daher die wichtigsten Bedürfnisse unserer Zeit. So wie sie in Thätigkeit gesetzt wurden, mußte schon der Herr und der Unterthan, der Staat und die allgemeine Industrie mehr und mehr gewinnen. Was für den Volksunterricht durch Bauer- und Pfarrschulen bisher geschehen, haben wir früher gesehen. Gleichen Schritt mit ihr hielten in Bestimmung der Rechte und Pflichten des Bauern, folgende wichtige Actenstücke: 1) die Verordnung vom 20. Febr. 1804, die Bauern des liefländischen Gouvernements betreffend, mit den Ergänzungsparagraphen zur Erläuterung derselben vom 28. Febr. 1809 **). Die wesentlichsten Vorzüge, welche jetzt dem liefländischen Bauer aus denselben entspringen, sind: a) ihre politische Existenz wird anerkannt und das Recht, sie ohne Land zu verkaufen, verpfänden, verschenken, vertauschen und vererben, auf immer vernichtet (§. 5. der Verordnung); sie sind nicht weiter servi, sondern gebae adscripti, — ihnen wird das Recht verliehen, ihre Richter und Beisitzer in drei Instanzen (dem Bauer-Kirchspiels- und Landgericht) aus ihrem Stande selbst zu wählen (§. 13.) — sie können nur auf Erkenntniß ihres Bauergerichts bestraft werden (§. 88. 137.); hiervon sind bloß ausgenommen die Hofesdomestiquen und zur Arbeit gehenden Knechte, über welche der Gutsherr eine gesetzlich bestimmte Hauszucht üben darf (§. 135.); b. ihnen wird ihr wohlerworbenes Eigenthum zugesichert, d. h. sie können Ländereien erwerben, kaufen, besitzen, solche an andere verkaufen, vererben und darüber testiren (§. 17. 31. 43.); c. sie sind endlich durch bestimmte Gehorchsleistungen, die von besondern Commissionen festzusetzen sind, vor aller Willkühr geschützt, und hier ist der Punkt besonders wichtig, daß der Bauer nur für den Werth seines Landes dem Gutsbesitzer zinst und frohnt, folglich nicht mehr persönlich zinsbar ist (§. 1.) — Um diese Zwecke zu erreichen, verordnete

*) Freiheit ohne Eigenthum ist Nichts; Freiheit und Eigenthum ohne Aufklärung ist nichts Gutes; vereint hingegen sind sie Alles. Baggesen oder das Labyrinth. St. 5. S. 418 (1795.) — Die große Gesetzgeberin Rußlands gab in ihrer bekannten Instruktion Abschn. III. S. 190 ff. und S. 84. §. 295. die weisesten Winke über Freiheit ihrer Unterthanen. Sie ruheten leider bis auf Alexander. — Wie sehr die Freiheit, außer dem Wohlstande, zugleich auch die Bevölkerung befördert, hat Coxe mit Beispielen aus Polen bewiesen. S. Reise durch Polen, Rußland rc. rc. Bd. I. S. 97 ff.

**) Die letztern findet man in der Senatszeitung 1809 in dem Anhange zu No. 20. S. 1—34.

der Kaiser, unter eigner Aufsicht, eine Commité der liefländischen Sachen, die in St. Petersburg eröffnet wurde und die gemeinschaftlichen Grundsätze bestimmen soll, nach welchen die oben erwähnten Bestimmungen, ohne Kränkung der gesetzlichen Rechte des Adels, auszuführen sind, — auch Commissionen zur Vermessung der Güter und Bestimmung der Gehorchsleistungen an Ort und Stelle, vermöge neuanzuordnender Wakkenbücher. Viel ist schon gethan: die meisten Güter sind gemessen, die Bauerländereien nach ihrem Werth taxirt — Wackenbücher meist überall schon versandt und die gesammte neue Gerichtsverfassung völlig organisirt, d. h. Bauerrichter gewählt, Kirchspielsgerichte eingesetzt und dem Land- und Hofgerichte eine eigene Abtheilung der Bauersachen zugetheilt. — 2) Die provisorische Verfassung des Bauernstandes in Estland, seit 1805. Die estländische Ritterschaft hat zwar das Verdienst, zuerst unter allen adelichen Corporationen des russischen Reichs, die Verbesserung des Zustandes der Leibeigenen freiwillig nicht bloß in Berathschlagung genommen, sondern auch wirklich die Ausführung begonnen zu haben. Alexander I. äußerte darüber sein Wohlgefallen auf eine rührende Weise *); — doch sind die Erwartungen vom Zuleistenden im Ganzen größer gewesen, als das bereits Geschehene — besonders in Vergleich mit den Rechten, welche der liefländische Adel seinen Bauern gleich anfangs verlieh. Wir sahen, daß der liefländische Bauer ohne Land nicht verkauft oder an andere abgetreten werden darf — nicht so in Estland; daß der Wirth des Bauerhofes ohne gerichtliche Erkenntniß nicht bestraft werden kann; daß die einmal festgesetzte Taxe seiner Ländereien nicht erhöht werden dürfe, und er gleich dem freien Menschen eignes Land erwerben und besitzen kann — nicht so in Estland, wo der Bauer noch dazu in Verhältniß zu dem Umfange seiner Besitzung mehr frohnen muß als der liefländische, wo er ferner noch zu Naturalabgaben verpflichtet ist, ohne daß sie ihm, wie jenen, durch Minderung der Frohnen vergütet würden, und wo die Naturallieferung, die er umsonst hergibt, auch in Arbeitstage verwandelt werden kann, welche die gesetzliche Zahl überschreiten — mehrere Abweichungen in der Bauergerichtsverfassung nicht zu gedenken. Sehr deutlich steht der estländische Bauer daher in seinen neuesten Vorzügen und Rechtsgenüssen hinter seinen Nachbarn — wenn ihm gleich mehrere zugestanden worden — er hat jedoch nach langem Druck schon durch die Aussicht auf ein Besserwerden in seinem Leben, und durch die Wohlthat gewonnen, rechtlichen Bestimmungen näher gebracht worden zu seyn.

Der Curländische Bauer. Von Alters her in einer weit glücklichern Lage, indem eine verbesserte Oekonomie und gesetzmäßigere Ordnung eine gewisse Cultur und häusli-

*) Schreiben an den Adelsmarschall v. Berg, v. 14. Juli 1802 in Storch's Rußland. Bd. II. S. 125. 126.

che Thätigkeit erzeugt hat, die ihn vortheilhaft auszeichnet und bisher weniger dringend an Reorganisation des curländischen Bauernstandes gemahnt hat.

Der polnisch-russische und der litthauische Leibeigene. Beide stehen größtentheils auf einer noch weit niedrigern Stufe der industriösen und moralischen Cultur, als der Lette und Este, ohnerachtet sie stets weniger Frohndienste leisteten als die Letztern. Angeborne Trägheit, die fast an Seelenstumpfheit gränzt, macht den Leibeigenen dieser Gegenden kenntlich. Er trug die Fesseln der Sclaverei, ehe noch die Leibeigenschaft in Rußland eingeführt worden war, und mußte, der Mehrzahl nach, neben dieser politischen auch noch die hierarchische Fessel tragen, die den emporschießenden Keim zu einer größern Vollkommenheit völlig zu ersticken, eben so bereitwillig beitrug. Es wäre höchst erfreulich, wenn auch hier der Adel, mit gleicher Achtung für Menschenrechte und Menschenpflichten, den ersten Schritt zur weitern Civilisation der Leibeigenen thäte — eine solche That würde ihn dem Herzen des Monarchen und der Achtung jeglichen Menschenfreundes näher bringen.

Purgold de diversis imperii rossici ordinibus etc. Halae 1786. 8.
Vom Adel, ein Gnadenbrief Catharinens II. übersetzt von C. G. Arndt. Petersburg 1785. 4.
Rodoslawnija Kniga etc. Moskau 1787. 2 Thle. 8.
Stadtordnung, übersetzt von C. G. Arndt. Petersb. 1785. 4.
Meiners Vergleichung des ältern und neuern Rußlands. Leipzig 1798. 2 Bde. Bd. II. Abschn. 7. S. 1 – 57.
Hupel's Versuch der Staatsverfassung des R. R. Bd. I. S. 173 — 196. 203 — 229. 485 — 495.
Müller's Sammlung russischer Geschichten. Bd. IX. S. 491 ff. } enthalten beide Schilderungen
Büsching's Magazin etc. Bd. XVIII. S. 75 ff. } der Leibeigenschaft.
Geschichte der Sclaverei in Est- und Liefland. Riga 1786. 8.
G. Merkel, von den Letten. Leipzig 1800. 8.
Storch's Rußland etc. Bd. II. S. 114 — 140; 185 — 207; — III. S. 173 — 201; 285 — 367; — IV. S. 111 — 124; 137 — 159; V. S. 84 — 92; VI. S. 340 ff.; 402 ff.; VII. S. 234 — 277; 287 — 364; — VIII. S. 114 — 122; 252 — 258.
Miscellen der neuesten Weltkunde, Jahrg. 1810 — enthalten interessante Nachrichten über die Colonien an der Wolga und Molotschna.

Kirchliche Verfassung.

So verschieden die Völker Rußlands, so verschieden sind auch ihre Religionen; man findet die christlichen nach verschiedenen Confessionen *), die jüdische, mohamedanische und heidnische in mancherlei Formen — den abentheuerlichsten Polytheismus neben der Verehrung eines einzigen höchsten Wesens.

*) Theils Griechen, und diese wieder entweder rechtgläubige oder häretische, disunirte oder unirte, Roskolniken: Armenier, theils Römisch-katholische theils Lutheraner, theils Reformirte, theils Herrenhuther, theils Mennoniten, theils Inländer theils Ausländer.

I. Herrschende Kirche.

Rußland ist der Hauptsitz der alten rechtgläubigen griechischen Kirche. Das Christenthum kam gegen das Ende des Xten Jahrhunderts aus Constantinopel hieher, und die russischen Kirchen standen Jahrhunderte lang unter den Patriarchen jenes Orts; — daher kam es denn auch, daß die kirchliche Verfassung in Rußland gleich anfangs nach dem Muster ihrer orientalischen Mutter eingerichtet wurde. Die Geistlichkeit dieser herrschenden Kirche macht hier einen eigenen, wenn auch nicht erblichen Stand aus, der in großer Achtung steht, nicht körperlich bestraft werden kann, schatzungsfrei ist *), und dessen Angelegenheiten vom heiligen dirigirenden Synod, der zu St. Petersburg seinen Sitz und einen untergeordneten Zweig in Moskau hat, entschieden werden. — Zur griechischen Kirche bekennt sich der Monarch selbst, als Haupt der Kirche, mit seinem Hause, die Russen, Cosaken, Serwier, Litthauer, Lappen, Permier, Sirjänen, Wotjäken, die Obischen, Ostjäken, Teptären, Georgier, Kistinzen, Kamtschadalen, Griechen, Wlachen, Moldauer und Zigeuner der überwiegenden Zahl nach, und Proselyten aus allen im Reiche fixirt oder nomadisch lebenden Nationen — überhaupt etwa 33 Millionen Individuen.

Der gesammte russische Clerus theilt sich in zwei sehr verschiedene Classen: in Ordensgeistliche und Weltgeistliche; die letztern sind entweder geweiht oder ungeweiht. Die Ordensgeistlichkeit hat vor dieser den großen Vorzug, daß aus ihr allein, dem Gebrauche nach, die obersten geistlichen Aemter besetzt werden; sie hat vor dieser ebenfalls das strengere Gelübde und die schwarze Kleidung voraus, dagegen die Weltgeistlichkeit braun oder blau gekleidet geht, bisweilen auch wohl die weiße Geistlichkeit genannt wird.

Die griechisch-russische Kirche ist in Eparchien getheilt. (Im geistlichen Reglement ist dies Wort durch Dioces — Bisthum — übersetzt.) Ihre Zahl ist willkührlich, wie die der Gouvernements einzig vom Willen des Monarchen abhängend. Diesen Eparchien stehen folgende hohe Ordensgeistliche vor: 1) Metropoliten (mit weißen Mützen) **); 2) Erzbischöfe (Archiepiscopi) und 3) Bischöfe (Archierei). An eine gewisse Eparchie sind diese Würden nicht gebunden, sondern werden vom Souverain nach Gefallen ertheilt, so daß jede derselben einen Bischof oder Erzbischof haben, und der erstere auch die Würde des letztern in ihnen bekleiden kann. Nur die Würde des Metropoliten ertheilt der Monarch den Vorstehern solcher Diocesen, die ihren Sitz in den beiden Hauptstädten, und in denen der ehemaligen, jetzt mit Rußland vereinigten

---

*) Nur die Söhne der Weltgeistlichkeit sind der Rekrutirung unterworfen.

**) Seit dem Ende des Xten Jahrhunderts (988).

Königreiche haben. Ihre Zahl ist unbestimmt, aber schon in ältern Zeiten waren ihrer gewöhnlich vier. Uebrigens sind jene Ordensgeistliche von einander völlig unabhängig, an Macht sich gleich; sie bilden den ersten Stand der Clerisei — die hohe Geistlichkeit, und werden insgesammt unter dem Ausdruck der Archierejen (Erzpriester) begriffen, was in andern Ländern die Prälaten sind. — Die Archimandriten und Igumenen (Aebte und Prioren der Klöster) machen die zweite geistliche Classe aus, und geben gemeiniglich die Bischofswürde. In die dritte Classe der Geistlichkeit gehören: a) die Mönche, welche theils zum Priesterthum eingeweiht sind, theils aber erst den zweiten Grad der Weihe empfangen (Diakonate), theils auch noch gar nicht geweiht worden (Laienbrüder); b) die sämmtliche Weltgeistlichkeit, welche kein Gelübde hat, aber unter den Prälaten ihrer Eparchien steht. Dieser weihet sie ein, versetzt und bestraft sie, und die Weltgeistlichkeit kann nur dann zu einer hohen geistlichen Würde emporsteigen, wenn ihre Mitglieder Witwer geworden und die Tonsur empfangen haben. Ihre Stufen sind folgende: α) die eines Oberswätschtschennik oder Vorstehers der gesammten Weltgeistlichkeit und Mitgliedes des Synods, erst von Paul I. neu geschaffen. Nach diesen stehen die Protojereien (Oberpriester) ebenfalls in dieser ersten Classe, und haben die Aufsicht über die gesammte Geistlichkeit einer Cathedral- oder andern Hauptkirche, oder auch über die Stadt- und Landpriester eines gewissen Bezirks; β) der Swäschtschennike, oder der eigentlichen Priester; γ) der Diakonen; δ) Djätschoken (Unterdiakonen) *) und ε) der Ponomaren, dem untersten Grade dieser Geistlichkeit, die bloße Handreichungen thun.

Kirchliches Regiment. Von Einführung der christlichen Religion an stand Rußland unter dem Patriarchen von Constantinopel, und in sehr wichtigen Angelegenheiten unter sämmtlichen griechischen 4 Patriarchen. — Wladimir II. (Monomachus) brach zuerst die Bahn einer künftigen kirchlichen Unabhängigkeit, indem er verordnete, daß immer einer der Bischöfe Metropolit von ganz Rußland seyn sollte; die nachfolgenden Großfürsten ließen diese Metropoliten endlich von den russischen Bischöfen selbst investiren, und im J. 1587 beschloß Feodor Wasiljewitsch, seinem Volke den ersten Patriarchen zu geben, der am 22. Jan. 1589 vom Patriarchen zu Constantinopel in Moskau eingeweiht und anerkannt wurde. Diese Würde bestand von 1589 bis zum 27. Novbr. 1720, wo sie mit dem Patriarchen Hadrian ausstarb und von Peter I. abgeschafft ward. An diese Stelle kam dann erst ein sogenanntes heiliges Concilium, dann

*) In diesem ersten Grade der priesterlichen Weihe muß der künftige Weltgeistliche heirathen; eben so kann er vor Erreichung des Grades eines Diakonen noch aus dem geistlichen Stande heraustreten.

am 25. Febr. 1721 der Synod, oder wie Peter es selbst erklärt, eine immerwährende Kirchenversammlung, die jetzt unter dem Namen des heiligen dirigirenden Synods fortwirkt. Dieses hohe Collegium steht, wie jedes andere, unter dem Monarchen, und empfängt von ihm seine Befehle, dagegen stehen alle Prälaten und übrigen Geistlichen, überhaupt alle geistlichen Angelegenheiten der russisch-griechischen Kirche unterm Synod; der Monarch ernennt seine Mitglieder, und ist durch diese Einrichtung in engster Bedeutung das Haupt der Kirche. Unter den weltlichen Mitgliedern dieser höchsten geistlichen Behörde hat der Oberprokureur des Synods eine verneinende Stimme.

Die russische Geistlichkeit hatte von Alters her sehr ansehnliche Güter, die sie administrirte, und von deren Einkünften sie lebte. Catharina I. setzte im J. 1726 ein ökonomisches Collegium beim Synod zur Besorgung der landwirthschaftlichen Geschäfte der Geistlichkeit ein; Anna bestätigte in den Jahren 1736 und 1738 diese Anordnung, ohne daß sie jedoch ganz zur Reife kam. Erst Peter III. befahl mit Nachdruck durch den Ukas vom 16. Febr. und 20. März 1762 nicht nur, daß ein ökonomisches Collegium alle geistlichen Güter verwalten, sondern auch, daß in ganz Rußland, d. h. in Groß- und Kleinrußland niemand ohne besondern Befehl in ein Kloster aufgenommen und eingekleidet werden solle. Catharina II. ernannte darauf im J. 1763 eine Commission der vornehmsten geistlichen und weltlichen Glieder, welche das Kirchen- und Klosterwesen in Ordnung bringen mußten. Der Ukas vom 24. Febr. 1764 war die Frucht ihrer Arbeiten: nach demselben wurde die Verwaltung der geistlichen Güter, welche Leibeigene in Großrußland hatten, einer besondern ökonomischen Commission übertragen, und die Geistlichkeit aus allen Classen auf einen verhältnißmäßigen fixen Gehalt gesetzt. Von dieser Einrichtung waren die Kirchenländereien ausgenommen, welche von alten Zeiten der Kirche gehört hatten, und wobei keine Leibeigene sich befanden; so wie auch die geistlichen Güter in Kleinrußland unberührt blieben, weil der Ukraine die alten Gerechtsame bestätigt, und der Bauer dort freier Landmann war. — Gegenwärtig sind alle Clerisеien in Rücksicht auf ihre Einkünfte in 7 Classen getheilt, und die ganze Summe beträgt über 7 Millionen Rubel *).

Die russische Kirche nimmt mit der ganzen rechtgläubigen orientalischen Kirche im Wesentlichen die Lehrbestimmungen an, welche auf 7 ökumenischen Kirchenversammlungen festgesetzt sind. Ihr vornehmstes symbolisches Buch aber ist erst im Jahr 1642 vom Metropoliten zu Kiew entworfen, und das Jahr darauf von den 4 Patriarchen zu Constantinopel gebilligt und unterschrieben worden. Peter I. ließ dasselbe im Jahr 1722 unter Aufsicht des heiligen Synods zu Petersburg herausgeben, wie dies schon früher

*) S. Sonntag's Aufsätze und Nachrichten für protestantische Prediger. Bd. I. S. 304.

zuerst in Holland (1662), dann zu Moskau mit diesem Buche geschehen war *). — Das Eigenthümlichste dieser Confession sind folgende Punkte: sie erkennt eine doppelte Erkenntnißquelle des wahren Glaubens, Schrift und Tradition; sie erkennt nur das Ansehn weniger Kirchenväter, und spricht den Synoden heut zu Tage das Recht ab, neue Dogmen aufzustellen; sie zählt 7 Sakramente: Taufe, Chrisma, Abendmahl, Buße, Priesterthum, Ehe und heiliges Oel. Engel und Heilige sollen um ihre Fürbitte angerufen, Bilder, Reliquien, Kreuz und Gräber sollen verehrt werden, und das Bekreuzen soll eine segensreiche Kraft haben. Von überverdienstlichen Werken, Indulgenzen und Fegefeuer weiß diese Confession nichts **). Wie stark und lebendig erweckt übrigens nicht das Gefühl der Andacht und Ehrfurcht in den rohen Gemüthern des großen Haufens die Pracht in der russischen Kirche, die Feierlichkeit ihres Hochamtes, ihres Gesanges, und selbst der priesterlichen Tracht; wie zugängig, angenehm und tröstend ist für das beschränkte Denkvermögen nicht der Glaube an die Heiligen, ihren Schutz und Beistand, durch Gemälde und frommes Gefühl versinnlicht! —

Die Eparchien endlich werden nach den Orten benannt, wo der Prälat seinen eigentlichen Sitz hat, seltener von einer Provinz. Diese kirchliche Eintheilung des Reichs hat mit seiner politischen keine Aehnlichkeit, und die meisten Eparchien umfassen Theile mehrerer Gouvernements. Catharina II. theilte durch ihren Ukas vom 24. Febr. 1764 alle Bisthümer, auch die Mönchs- und Nonnenklöster, welche vorher Güter besessen hatten, in 3 Classen. In die beiden ersten setzte sie die Erzbischöfe und die Archimandriten bei den Klöstern, in die dritte die Bischöfe und Igumenen. Jeder Classe war ein besonderer Gehalt angewiesen. — Zur ersten Klasse gehören jetzt:

Die Eparchien

1. von Kiew mit einem Vikariat. M. ***)
2. von Großnowgorod (992), Vikariat (1593).
3. von Moskau (1742), Vikariat (1764). M.
4. von St. Petersburg. Ehstland und Finnland (1742). M. von Nowgorod und St. Petersburg.

Zur zweiten Classe gehören:

1. Die Eparchie von Kasan und Simbirsk (1555). EB.

*) S. Liber symbolicus Russorum etc. übersetzt von J. L. Frisch. Frkf. u. Leipz. 1727. — Stäudlin's kirchl. Geograph. u. Statistik. Thl. I. S. 269 ff.

**) Stäudlin a. a. O. S. 273 ff.

***) Die Buchstaben M., EB. und B. bedeuten Metropolit, Erzbischof und Bischof, und bezeichnen die Vorsteher der verschiedenen Eparchien.

2. von Astrachan und Kaukasien (seit Anfang des XVII. Jahrh.). EB.
3. von Tobolsk und Sibirien (1620). EB.
4. von Jaroslaw und Rostow (992). EB.
5. von Pskow, Lief- und Curland (seit Ende des XVI. und zu Anfang des XVII. Jahrh.). EB.
6. von Rjäsan und Saraisk (seit Anfang des XVIII. Jahrh.). EB.
7. von Twer und Kaschin (1271, 1284). EB.
8. von Ekatarinoslaw, Cherson und Taurien (9. Septbr. 1775). EB. Das Vikariat von Ekatarinoslaw seit 1787.
9. von Mohilew und Witebsk (1632). B.
10. von Tschernigow und Neschin (990). EB.
11. von Minsk und Litowsk (1793). EB.
12. von Podolsk und Brjäzlaw (12. April 1795). B.

Zur **dritten** Classe gehören:

1. Die Eparchie von Kaluga und Borawsk (1799). B.
2. von Smolensk und Dorogobusch (1128). B.
3. von Nishegorod und Arsaman (1672). } Diesen einzigen Eparchien der
4. von Kursk und Belgorod (1667). } dritten Classe sind Erzbischöfe vorgesetzt.
5. von Wladimir und Susdal (seit Ende des X. Jahrh. und 1215). B.
6. von Wologda und Ustjug (1503). B.
7. von Tula und Belew (1799). B.
8. von Wjätka und Slobodsk (1658). B.
9. von Archangel und Cholmogori (1682). B.
10. von Woronesh und Tscherkask (2. April 1682). B.
11. von Irkutzk und Nertschinsk (1707). B.
12. von Kostroma und Galitsch (1745). B.
13. von Tambow und Schatzk (1682, erneuert 1758). B.
14. von Orel und Säwsk (1788). B.
15. von Poltawa und Perejeslaw (zusammen erst seit dem 25. Septbr. 1799. Ein Bischof von Perejeslaw existirte schon 1072). B.
16. von Volhynien und Chitomir (1795). B.
17. von Perm und Ekatarinenburg (1383). B.
18. von Pensa und Saratow (1799). B.

19. der Slobodischen Ukraine und Charkow (1799). B.
20. von Orenburg und Ufa (1799). B.

Außer diesen Eparchien bemerken wir noch den Katholikos von Georgien und den Exarchen in der Metropolie der Moldau.

Sehr zahlreich sind in Rußland die Mönchs- und Nonnenklöster, die unter eigenen Vorstehern (s. oben), theils unterm heiligen Synod stehen, und größtentheils der Regel des heil. Basilius, weniger der des heil. Antonius, folgen. Sie haben in Rußland bei der bedeutenden Zahl nie den Nachtheil gehabt, den sie bis auf die neuern Zeiten in katholischen Ländern hatten, weil hier nur Ein Orden der herrschende war, und kein auswärtiger Pater General den Mönch von seiner Pflicht gegen den Souverain lossprechen konnte. — Seit Peter I. hat man sich bemüht, theils die Zahl der Klöster, und in diesen die Zahl der Mönche und Nonnen zu vermindern, theils und ganz besonders diesen Stand zu verbessern und allgemein nützlich zu machen. Das geistliche Reglement jenes Monarchen verordnete, daß Klostergelübde erst bei gesetzten Jahren abgelegt, die Mönche Klosterländereien selbst anbauen, sie und die Nonnen Kranke verpflegen, diese auch Waisen erziehen, und jene, vor ihrem Eintritt ins Kloster, erst in Seminarien und geistlichen Schulen unterrichtet werden müßten — kräftige Bemühungen, diesem Stande Kenntnisse, Fleiß und Menschlichkeit ehrwürdiger zu machen, — die nun vorzüglich in der neuern Zeit nicht fruchtlos und unerwiedert geblieben sind. — Einige Statistiker zählen auf ganz Rußland 959, andere 554 Klöster. Folgende Nachrichten gibt Ambrosius in seinem neuesten Werke: Ueber die russische Hierarchie, von ihrer Zahl. Nach dem Etat vom 26. Febr. 1764 wurden auch die Klöster in Großrußland in 3 Classen getheilt, und in die erste 15, in die zweite 41 und in die dritte 100 Mönchsklöster gebracht, zusammen mit 2492 Mönchen *). Die Nonnenklöster der ersten Classe betrugen 4, der 2ten 18 und der dritten 17, zusammen mit 1366 Nonnen **). Ueber diesen Etat hinweg kam noch am 30. März desselben Jahres die Bestätigung, daß 161 Klöster mit einem Personale von 1247 Mönchen auf eigenem Unterhalt bestehen durften. — Die Klöster in Kleinrußland wurden durch den Ukas vom 10. April 1786 organisirt. Sie betrugen 14 Mönchs- und 6 Nonnenklöster mit einem etatmäßigen Einkommen ***), und 15 Mönchs- und 4 Nonnenklöster auf eigenen Unterhalt. Die Klöster in Weißrußland wurden auf 31 Mönchs- und 4 Nonnenklöster ohne bestimm-

*) Von den Klöstern der 3ten Classe sind 5 zeither aufgehoben worden und eingegangen.

**) Außerdem wurden noch in 28 Städten des Reichs Nonnenklöster unter Aufsicht der Erzbischöfe der Eparchien eingerichtet.

***) Vergl. Journal von Rußland. 1796. Bd. 2. S. 164 — 167.

ten Rang, dagegen etatmäßig auf 5 Mönchs- und 4 Nonnenklöster angesetzt, und zu dem Ganzen kamen endlich noch im J. 1797 in 30 Eparchien 60 Klöster der dritten Classe. —

Folgende Lawren der russischen Kirche *) verdienen zugleich einer besondern Erwähnung.

a. Die Kiew-Petscherische Lawra, dem Etat nach das erste aller russischen Klöster in Kiew, dessen erster Igumene im J. 1052 installirt wurde.

b. Die heilige Troitzkj-Serjiewsche Lawra in Moskau, im Range das zweite aller Klöster, ehemals sehr reich, mit 106,068 eigenen Bauern; ihr erster Igumene seit 1354.

c. Das heilige Troitzkj-Alexander Newskykloster bei St. Petersburg, seit 1704.

Unmittelbar unterm heil. Synod stehen ferner noch folgende mehr oder weniger merkwürdig gewordene Klöster:

a. Von der ersten Klasse: das Nowospaskische in Moskau, das Woskresenskische mit dem Beinamen des Neujerusalemischen in jenem Gouvernement, das Semenowsche und Danskische ebendaselbst, das Solowetzkische nahe am weißen Meere im Gouvernement Archangel, und das merkwürdige Peking-Srätenskische Mönchskloster in den Mauern von Peking, welches die morgenländischen wie die abendländischen Parteien umfaßt. Schon vor Peter I. wurde ein russischer Bischof mit 9 andern Geistlichen — wie die Urkunde sagt — zum despotissimi monarchae Bogdojensis ac Chinensis Chani gesandt, deren Zweck divinorum peragendi orthodoxae Christianae fidei gratia officiorum seyn sollte **). Seit 1805 ist der Gehalt dieser Mission auf 6500 Rubel erhöht und sind ihr ansehnliche Reisegelder bewilligt worden. der letzte Archimandrit wurde im J. 1807 nach Peking ernannt, wo er sich seit dem 10. Jan. 1808 wirklich noch befindet.

b. Von der zweiten Classe: das Saikenospaskische Kloster in Moskau und das Rostow-Takawlewsche nahe bei der Stadt Rostow. —

---

*) Lawra ist in der russischen Kirchensprache der Unterscheidungsname der größern Klöster.

**) Die ganze Urkunde steht im Ambrosius T. II. p. 453 — 458, und drückt sich unter andern über die neueste Sendung folgendermaßen aus: amice rogamus, ut sua Chanea Majestas supradicto abbati . . . non modo liberam Pecini moram ducere, sacrave in ecclesia ritum iuxta nostrum christianum concedat peragere, sed et alias Chaneae majestatis ditiones, ubi religionis nostrae homines degerent, quoad invisendos illos, peragrare non sit inhibitum, praecipue autem ut Sua Ch. Majestas amicitiae argumento . . . . eandem nostrae religionis ecclesiam fovere ac in dominum abbatem . . protectionis tutamen ac gratiam dignaretur ostendere; pro quibus in imperio Suae Czareae Majestatis a Sua Ch. M. quaecunque optatui Chaneae M. grato desiderabuntur mutua, quo ad haec referenda non deerit applicatio.

Taf. XIII.

Nachricht

von der Zahl der rechtgläubigen Kirchen in allen russischen Eparchien, die Klöster und was zu ihnen gehört ausgenommen. (Im J. 1805.)

			Zahl der Kirchen.
In Moskau unter Jurisdiktion der Kanzlei des heiligen Synods			2
In den Eparchien:			
1. In der	Kiewschen		1304
2. " "	Nowgorodschen	im Gouv. Nowgorod 690	
		" " Olonetz 227	
		in allem	917
3. " "	Moskowischen		1289
4. " "	St. Petersburgschen	im Gouv. St. Petersburg 279	
		" " Estland 6	
		" " Finnland 18	
		in allem	303
5. " "	Kasanischen	im Gouv. Kasan 416	
		" " Simbirsk 610	
		" " Astrachan u. Orne 6	
		in allem	1032
6. " "	Astrachanischen	im Gouv. Astrachan 42	
		" " Kaukasien 68	
		in allem	110
7. " "	Tobolskischen	im Gouv. Tobolsk 222	
		" " Tomsk 166	
		in allem	388
8. " "	Jaroslawschen		883
9. " "	Pskowschen	im Gouv. Pskow 435	
		" " Liefland 13	
		" " Curland 2	
		in allem	450
10. " "	Rjäsanschen		841
11. " "	Twerschen		942
12. " "	Jekatarinoslawschen	im Gouv. Jekatarinoslaw 265	
		" " Cherson 326	
		" " Taurien 101	
		in allem	692
13. " "	Mohilewschen	im Gouv. Mohilew 310	
		" " Witebsk 65	
		in allem	375
14. " "	Tschernigowschen		1016
15. " "	Minskischen	im Gouv. Minsk 274	
		" " Wilna keine.	
		" " Grodno 2	
		in allem	276

16. In der Podolskischen	1600
17. = = Kalugaischen	687
18. = = Smolenskischen	618
19. = = Nishegorodschen	762
20. = = Kurskischen	870
21. = = Wladimirschen	1062
22. = = Wologdaschen	739
23. = = Tulaschen	857
24. = = Wjätkischen	344
25. = = Archangelschen	220
26. = = Woroneshschen	769
27. = = Irkutzkischen	182
28. = = Kostromaschen	851
29. = = Tambowschen	759
30. = = Orelschen	829
31. = = Volhynien=Chitomirschen	1571
32. = = Poltawaschen	982
33. = = Permschen	406
34. = = Pensaschen { im Gouv. Pensa 591; = = Saratow 471 } in allem	1062
35. = = Slobodisch=Ukrainischen	547
36. = = Orenburgschen	210
zusammen	26,747 Kirchen der griechischen Confession.

Vergl. Ambrosius Geschichte der russischen Hierarchie. Bd. I. S. 644 ff.

Geistliche Schulen entstanden in Rußland zugleich mit dem ersten Beginnen der Aufklärung. Peter I. gab am 23. Febr. 1721 das schon erwähnte geistliche Reglement heraus, und von dieser Zeit ganz eigentlich datirt sich der wirksamere Fortgang dieser, und der geistlichen Bildung insbesondere. — Im J. 1764 bestanden erst 26 geistliche Unterrichtsanstalten, welche zusammen 6000 Schüler zählten und jährlich 38,000 Rubel kosteten. Bis auf Kaiser Paul I. hinab vermehrten sich mit der Zahl der Schüler auch die Kosten der Unterhaltung. (Im J. 1784 schon 77,000 Rubel.) Dieser Monarch erhöhte den Etat der geistlichen Bildungsanstalten zuerst auf 180,000 Rubel, womit 4 Akademien, 36 Eparchialseminarien und 115 kleinere Schulanstalten, zusammen mit 29,000 Theilnehmenden unterhalten werden mußten. Alexander I. endlich verdoppelte im J. 1807 diese Summe, und erhöhte sie in allem auf 338,863 Rubel *). Gegenwärtig hat die am 29. Novbr. desselben Jahres errichtete Commité über die geistlichen Schulen noch folgendes über diese Anstalten, deren Hauptzweck ein gründlicher und

*) Sonntag's Aufsätze u. s. w. Bd. I. S. 292.

fester Unterricht in allem dem geistigen Berufe eigens nöthigen Kenntnissen seyn soll, festgesetzt: 1) werden sie von jetzt an einer besondern von den Behörden der bürgerlichen Schulanstalten unabhängigen Direktion unterworfen, welche 2) von einem gemeinschaftlichen Mittelpunkte aus alle ihre verschiedenen Abarten umfaßt, und 3) alle Schulen nach Bedürfniß und Lage der Geistlichkeit in verschiedene Grade abtheilt. Diese Commité hat zugleich die höchsten Kosten für alle gestlichen Schulen in 36 Eparchien auf 1,669,450 Rubel berechnet, und zum allgemeinen geistlichen Schuletat: Akademien, Seminarien, Kreis- und Kirchspielsschulen angenommen. Für die Akademien von Kiew, Moskau und Kasan wurden 55,800 Rub., für die zu St. Petersburg 67,000 Rub., in allem also für die 4 geistlichen Akademien jährlich 234,400 Rub. ausgesetzt. — Die Seminarien wurden in 3 Ordnungen gebracht: zur ersten gehören die Eparchien von Nowgorod, St. Petersburg, Tobolsk, Pskow, Wologda, Archangel, Irkutzk und Perm — diesen Seminarien wurden 138,900 Rubel, ausgesetzt; zur zweiten Ordnung kamen die Eparchien von Moskau, Jaroslaw, Twer, Mohilew, Minsk, Kaluga, Smolensk, Wladimir, Tula, Wjätka, Kostroma und Orenburg, und auf diese 12 Seminarien kamen 172,500 Rub.; zur dritten zählte man die E. von Kiew, Kasan, Astrachan, Rjäsan, Ekatarinoslaw, Tschernigow, Podolien, Nishneinowgorod, Kursk, Woronesh, Tambow, Orel, Poltawa, Volhynisch-Schitomir, Pensa und der Slobodischen Ukraine — diesen 16 Seminarien sind 205,600 Rubel und in allem den 36 Seminarien 517,000 Rubel angewiesen worden. — Bei den Kreisschulen befolgte man die nämliche Eparchialordnung und es wurden für 80 Schulen der ersten Ordnung 124,850 Rubel, für 120 der zweiten 144,000 Rubel und für 160 Schulen der dritten Ordnung 152,000 Rubel, demnach also für 360 Kreisschulen 420,850 Rubel bestimmt. Zu den 240 Kirchspielsschulen in den Eparchien der ersten Ordnung wies man endlich noch 134,200 Rubel, zu 360 der zweiten 171,000 Rubel und zu 480 der dritten 192,000, zusammen also zu 1,080 Kirchspielsschulen 497,200 Rubel an *).

Ueber die Entstehung und den Fortgang der geistlichen Anstalten in Rußland überhaupt liest man sehr interessante chronologische Nachrichten in Ambrosius Geschichte der russ. Hierarchie Bd. I. S. 401 bis 457. — Von der Entstehungsgeschichte der 4 russisch-geistlichen Akademien mögen aus diesem Schriftsteller hier bloß noch folgende Notizen ihren Platz finden.

1. Die Kiewsche Akademie entstand im J. 1588 aus einer einfach geistlichen Schule

---

*) Sonntags Aufsätze ꝛc. a. a. O. S. 337 — 340.

dieses Orts. Der Ukas vom 15. März 1787 befestigte ihre Existenz aufs neue. Sie behauptet unter allen geistlichen Anstalten den ersten Platz *).

2. Die Moskowisch-griechisch-lateinische Akademie seit 1680 **).

3. Die St. Petersburgsche Alexander Newsky-Akademie, seit 1732, entstand aus dem dortigen Seminarium. Catharina II. bestimmte selbst durch ihr Rescript vom 10. Mai 1788 mit weiser Wahl die mannigfaltigen Zweige des dortigen Unterrichts. Seit 1803 besteht an derselben zugleich eine medicinische Classe.

4. Die kasanische Akademie, seit dem 19. März 1723 aus einer geistlichen Schule zur Würde der höchsten geistlichen Lehranstalt erhoben ***).

Von der herrschenden Kirche trennten sich im vorletzten Jahrhundert, eine beträchtliche Sekte, die Raskolniken (Starowertzi, Altgläubige). Sie stammen nicht von den Strigolniken des vierzehnten Jahrhunderts ab, und haben mit diesen nur den tödtlichen Haß gegen die herrschende Geistlichkeit gemein; — im Ganzen trennen sie sich jedoch von dieser bloß durch verändertes Zeremoniel, weniger durch wesentlich veränderte Glaubensbegriffe †).

II. Fremde Glaubensverwandte.

Toleranz ist zu allen Zeiten eine köstliche Perle in den Kronen der Monarchen gewesen, Toleranz das Mittel, wodurch der Staat manchen außerordentlichen Mann sich gewann, wodurch Wissenschaften und Cultur zur Höhe gebracht, Handelsthätigkeit befördert und über alle Volksklassen ein allgemeiner Wohlstand verbreitet werden kann.

---

*) Ambrosius a. a. O. Bd. I. S. 458—512.

**) Derselbe S. 513—562.

***) Aus der beträchtlichen Anzahl von Ukasen in Betreff der geistlichen Schulen bemerken wir hier nur zwei der neuern: vom 17. Juli 1802, daß bei allen geistlichen Akademien und Seminarien auch medicinische Curse eröffnet werden sollen, und vom 3. Juni 1804, daß den geistlichen Lehrern der Seminarien nach 9jährigem Dienst, den Professoren die 9te, den Lehrern die 12te Civilclasse ertheilt werde. — In dem Entwurf zur Bildung der geistlichen Schulen vom 26. Juni 1808 sollte unter andern auch eine Anordnung getroffen werden zur Unterhaltung armer Zöglinge, die in den Kreis- und Pfarrschulen Unterricht erhalten sollen. Die Mittel dazu sind durch den Ukas vom 18. März 1810 bestimmt. Es werden zur Unterstützung der Schüler Stipendia errichtet, und in St. Petersburg das volle Stipendium auf 50, das halbe auf 25 Rubel, in den übrigen Gouvernements- und Kreisstädten das erstere auf 40, das letztere auf 20 Rubel jährlich angesetzt. Diese Stipendien bilden sich a) durch freiwillige Geschenke, b) aus dem Verkauf der Blätter des Absolutionsgebets und der Stirnbänder. (Senatszeitung 1810. No. 19).

†) S. Campenhausens Bemerkungen über Rußland S. 58 — 66. Stäudlin's Magazin rc. Bd. 2. S. 65 ff. Neues Hannöversches Magazin. Stück XLIII. u. f. Jahrg. 1803.

(Wie weise spricht sich in diesem Fall das berühmte preußische Gesetzbuch Thl. II. Tit. XI. §. 1. aus, wenn es sagt: die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst, können nie Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn). Rußlands Beherrscher vornehmlich haben fremden Religionsparteien von jeher vollkommne Religionsfreiheit gestattet, und Duldung der öffentlichen Gottesverehrungen aller Confessionen ist jederzeit sowohl in den Grundsätzen der Regierung, als auch in der Meinung der Nation ein charakteristischer Zug geblieben. Mögen folgende beiden Beispiele unter den vielen dieß näher bewähren. Es gibt in St. Petersburg, dem Sitz des Monarchen und höchsten geistlichen Kollegiums, bloß in einem und dem besuchtesten Stadttheile einen kleinen Raum von etwa ¾ Quadr. Werst, auf welchem fünf verschiedene christliche Religionsparteien, die griechische, armenische, lutherische, reformirte und römisch-katholische ihre Tempel erbauten und bis auf diesen Augenblick friedlich neben einander ihre öffentlichen Gottesverehrungen halten. So sind in Astrachan ferner unter 57 Stadtkirchen, 23 griechische, 4 armenische, 2 römisch-katholische, 1 lutherische, 26 tatarische Moscheen und ein Bethaus der Hindus, dem Beobachter unläugbare Zeichen der öffentlichen Toleranz *).

A. Christliche Glaubensverwandte.

Lutheraner.

Sie sind in Rußland zahlreicher als eine andere fremde Religionspartei, die Katholiken ausgenommen. In Lief- Est- Cur- Finnland und den verschiedenen Colonistengemeinen des Reichs ist die lutherische Confession die vornehmste, deren Stärke man auf 1,400,000 Mitglieder angibt, von denen im J. 1792 in St. Petersburg allein schon 20,512 lebten. Die erste lutherische Kirche in Rußland wurde unter Iwan Wassiljewitsch II., und in St. Petersburg im J. 1704 gebaut **). — In den vormals schwedischen Provinzen sind die Superindenten, Pröbste und Prediger dieser Confession mehrern evangelischen Stadt- und Landkonsistorien ***), im übrigen Reiche aber dem Justizkollegium der Lief- Est- und Finnländischen Rechtssachen zu St. Petersburg unterworfen, welches die lutherischen Prediger bestätigt, über ihre Amtsführung wacht, sie wider

*) Vergl. St. Petersburgsche Handelszeitung. No. XXIII. 8. Oct. 1803.

**) Stäudlin's kirchl. Geogr. und Statistik. Bd. I. S. 330.

***) Fr. Golitzin gibt in No. 28. seiner statistischen Tabellen, 11 derselben an: das Oberkonsistorium in Liefland, das Dörptsche und Pernausche Stadtkonsistor. das Est- und Curländische, Oeselsche, Wilnasche, Narwsche, Wiburgsche, Friedrichshammsche und St. Petersburgsche Consistorium.

Eingriffe in ihr Amt schützt, und ihnen alle Verordnungen und Aufträge mittheilt, welche Zeit und Umstände nöthig machen *).

Katholiken.

Zu ihren Dogmen bekennen sich die Polen, ein Theil der Litthauer, Kuren und Deutschen, die Franzosen und Italiener — etwa 3,500,000 Individuen; auch haben sich die unirten Griechen und Armenier mit ihnen vereinigt. Nach Grot **), muß schon im J. 1683 eine katholische Gemeinde in Moskau gewesen seyn, die mit den später hinzugekommenen (z. B. in St. Petersburg, Archangel, Riga u. s. f.), bis auf die erste Regierungszeit Catharinens II. von der Congregation in Rom abhing. Diese Monarchin gab im J. 1772, wo Weißrußland mit dem Reiche verbunden wurde, eine allgemeine Verordnung über die Kirchenverfassung der Katholiken in Rußland heraus. Nach derselben wurden alle katholischen und unirten griechischen und armenischen Kirchen und Klöster im Staate der Verwaltung des Bischofs zu Mohilew übertragen, und seiner geistlichen Gerichtsbarkeit anvertraut; diesem Bischofe (seit 1782) ein Coadjutor und geistliches Consistorium — aus Domherren bestellt — zur Seite gesetzt, und die Ernennung der Pröbste und Aebte in den Klöstern, der Prediger und Geistlichen seiner 6 Diöcesen überlassen, wie ihre Ordination ***). Diese letztern befinden sich zu Mohilew, Schamaiten, Wilna, Luzk, Kamenez und Minsk. — Die unirten Griechen stehen unter dem Bischof von Podolsk, die Armenier unter einem andern zu Brecz. — Seit 1797 ist beim Justizkollegium zu St. Petersburg auch eine Abtheilung für die römisch-katholischen Kirchenangelegenheiten verordnet, zu welcher im darauf folgenden Jahre der Bischof von Mohilew als Präsident ernannt wurde.

Die Verhältnisse der Jesuiten zum Staate waren bis auf Catharina II. höchst prekär; Peter der Große haßte sie, und zweimal wurden sie aus dem Reiche verbannt (1689. 1718). Im J. 1772 kamen Jesuiten mit einem Stück von Litthauen als Bürger an Rußland, und sieben Jahre darauf erlaubte ihnen schon der Bischof von Mohilew — dem sie jetzt in erster Instanz unterworfen sind — Mitglieder aufzunehmen. Pius VII. genehmigte im Jahr 1801 endlich ihre kanonische Existenz in Rußland. Jetzt hat der Orden seine Kollegien zu Polozk, Dünaburg, Mohilew, Mscislaw und

*) Vergl. Grot über die Religionsfreiheit der Ausländer im R. R. Bd. I. 52 ff. 232 ff. II. 117 ff. III. 141 ff. Stäudlin a. a. O. 332. 333. Die allgem. liturgische Verordnung für die evangel. luther. Gemeinden im R. R. vom Mai 1805. (73. §.) und die Instruktion für deren Prediger von 25. Jan. 1801.

**) a. a. O. I. 461.

***) Nach Stäudlin I. 326. zählen sämmtliche 6 katholische Diöcesen 123 Pfarrkirchen ohne die Kapellen. Vergl. Büsching's wöchentliche Nachrichten. 1775. S. 308 — 312.

Orsen. Der General residirt am ersten Orte, unter ihm stehen die Provinzialen, Assistenten, Secretaire, Admonitoren, Adjunkte und Consultoren. Man zählte vor einigen Jahren 118 Priester, 83 Scholastici und 61 Gehülfen des Ordens. Unter seinen Bildungsanstalten zeichnet sich eine stark besuchte Schule in der Residenz selbst vorzugsweise aus *).

Außer den Jesuiten leben in Weißrußland auch noch in 38 Klöstern, Piaristen, Dominikaner, Franziskaner, Karmeliter, Bernhardiner, Trinitarier. Ihre Nonnen sind entweder von dem Orden der barmherzigen Schwestern oder dem weltlichen der Mariawiter **).

Reformirte.

In einzelnen Gemeinen, nicht über 3,800 Personen stark. Sie genießen mit den Lutheranern gleiche Rechte, stehen aber mit einander in keiner besonders engen Verbindung, so daß unter ihnen selbst die bischöfliche Oberaufsicht fehlt, und sie nur den Schutz des Reichsjustizkollegiums genießen. In St. Petersburg sind 4 reformirte Gemeinen: die deutsche, französische, holländische und englische, auch in Riga, Cronstadt u. a. O. — Die erste reformirte Gemeine in Rußland entstand 1629 zu Moskau ***).

Herrnhuther.

Erst unter Catharina II. hörten die strengen Maßregeln gegen dieselben auf, und sie empfingen öffentliche Religionsfreiheit. Jetzt gegen 9000 Individuen, vornemlich als Colonisten in Sarepta, auch einzeln im ganzen Reiche, besonders Lief- und Curland. Kaiser Paul I. gab im J. 1797 der Brüdergemeine neue Rechte und zuerst die Erlaubniß in der Residenz selbst eine Hausgemeine anzulegen, wie jeden in- und ausländischen Handel zu treiben †).

Mennoniten.

Gegen 5000 Individuen. Anfänglich erst in 7 Dörfern an der Toßna zwischen Gluchow und Baturin, und zu Chortiz bei Cherson; in den neuesten Zeiten aber auch zerstreut als Colonistengemeinen, vorzüglich an der Molotschna ††).

*) Ueber die Wiedererrichtung des Ordens der Jesuiten in Rußland vergl. Jahrbücher des Geschmacks und der Aufklärung 1783. St. VI. S. 449 — 452.

**) Stäudlin a. a. O. S. 320 — 329. Grot a. a. O. Bd. II. S. 57 ff. Bd. III. S. 147 ff.

***) Grot Bd. I. S. 18. 32. 170 ff. 287 ff. 232. 434. 445. 473 ff.

†) Grot Bd. I. S. 26. 171. 213 ff. Bd. III. S. 333 ff.

††) Grot Bd. I. S. 475 und der Abschnitt Colonien.

Armenier.

Sie gehören zu den häretischen Griechen und werden auf 60,000 Köpfe geschätzt — in den südlichen Provinzen, vorzüglich in den Gouv. Jekatarinoslaw, Kaukasien, Astrachan, auch Taurien und Georgien. Der armenische Erzbischof hat seit 1780 in Nachitschewan im Gouv. Jekatarinoslaw seinen Sitz *).

Juden.

Schon oben ist gesagt, durch welche Regulative ihre politische Existenz gesichert und diese Volksklasse staatsbrüderlicher in Rußland, als anderswo, aufgenommen worden. Sie genießt jetzt mit allen andern Confessionen freie Religionsübung, hat ihre Tempel, Synagogen, Schulen und zu Brzésc eine eigne Universität — und es hängt von der Wahl des Juden ab, zu welcher Partei er in religiöser oder politischer Hinsicht übertreten will.

Mahomedaner.

Sie haben freien Cultus, ihre geistlichen Kollegien, ihre Muftis zu Astrachan, in Taurien, der Moldau und Wallachei, und, wo sie sich zahlreich beisammen finden, ihre Metschets. Zur Lehre des Propheten bekennen sich die Turkomanen, Tataren, Meschtscherjäken, Baschkiren, Kirgisen, Tele-Uten und die kaukasischen Völkerstämme. Man schätzt ihre Glaubensgenossen auf 3,000,000 Köpfe. — Die Hindus, ebenfalls zum Islamismus sich bekennend, haben in Astrachan ein Bethaus und Derwische.

Polytheisten — gegen 900,000 Anhänger.

a. Die Verehrer des Dalai-Lama, etwa 300,000 Individuen — besonders noch die Mongolen, Kalmücken, Manshuren und Lamuten. Sie zählen in Irkutzk allein über 200 Lamas.

b. Die Schamanen (Fetischanbeter), in mancherlei Gestalt mit den wunderlichsten Begriffen der Gottheit, gegen 600,000 Köpfe. Die Jakuten, Wotjäken, Samojeden und Buräten gehören in diese Reihe.

N. Bergius Exercitatio histor. — theolog. de statu eccles. et religion. Moscoviticae. Lips. 1722.
The present state and regulations of the church of Russia by T. Consett. 2 Vol. 1729.
The rites and ceremonies of the greek church in Russia by J. G. King. Lond. 1772.
Religion der Russen in Vergleich der Römisch-katholischen, dargestellt von M. S. Spolontschensky. St. Petersburg u. Wien 1781. 8.
J. J. Bellermann's Abriß der russischen Kirche. Erfurt 1788.
Hupel's nordische Miscellaneen. Stck. XI. XII. S. 21 — 346.
Allgem. Litter. Anzeiger. 1800. S. 849 — 856.

*) Vergl. Gmelin's Reise. S. 147 ff. Grot Bd III. S. 200 ff. Stäudlin Bd. I. S. 301 — 304.

Blick auf die russische Gesetzgebung.

(Bloß historisch).

Rußlands erster Gesetzgeber war der Großfürst Jaroslaw Wladimirowitsch; — er gab im J. 1019 das Nowgorodsche Stadtrecht (die sogenannte Pravda), das älteste geschriebene Gesetz in Rußland — dem damaligen Bedürfniß und Zeitgeist angemessen. Ihm folgte Iwan Wassiljewitsch der Große im J. 1542 mit dem Sudebnik — Landrecht — einem rauhen und strengen Gesetze, nur passend für das damalige Volk und Jahrhundert — und in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts Alexej Michailowitsch mit der Sabornoe Uloschenie vom J. 1649. So sehr Alexeis Gesetzbuch die beiden vorhergehenden an Ordnung, Richtigkeit und Vollständigkeit übertraf, so wenig konnte es doch bei den mannigfaltiger gewordenen gesellschaftlichen Verhältnissen auf lange genügen. Mehrere der wichtigsten Gegenstände der bürgerlichen und peinlichen Rechtslehre waren nur berührt. Ein solcher Zustand halber Gesetzlosigkeit hatte zu tausend Mißbräuchen und Willkührlichkeiten Veranlassung gegeben. Peter der Große mit der regen Sorge, seinen mannigfaltigen Einrichtungen Dauer zu geben, dämmte, so viel er vermochte, durch eine Reihe weiser Verordnungen den Strom der Willkühr — besonders war das J. 1714 reich an Gesetzen, welche die Mittel, den bürgerlichen und peinlichen Rechtsgang zu beschleunigen, an die Hand gaben und den Bestechungen der Richter steuerten. Sein Lieblingsgedanke war ein neues Gesetzbuch. Die Grundlage sollte Alexeis Codex, die Uloschenie, bleiben, aber die nachher ergangenen Verordnungen, die ihm zur Ergänzung dienten, sollten nach Artikeln geordnet, derselben beigefügt und durch die schwedischen und liefländischen Gesetze vervollständigt werden. Zu diesem Ende ordnete Peter aus den Mitgliedern der verschiedenen Kollegien eine Gesetzcommission an — die erste in Rußland — und unter ihrer Leitung entstand im J. 1720 die Swodnoe Uloschenie (verglichene U.), die, wenn gleich nicht gedruckt, noch jetzt den russischen Tribunälen zur Richtschnur dient. Die Commission sollte aber auch das ganze russische Recht umfassen, alles näher bestimmen und in ein System bringen; — sie fühlte bald die große Schwierigkeit des Unternehmens und hörte fast mit dem Tode ihres Stifters auf. Wir besitzen dennoch von diesem Kaiser außer jenem Gesetzbuche, noch mehrere Verordnungen, die bis jetzt dem gerichtlichen Verfahren in allen Gerichtshöfen zum Grunde liegen: wie das geistliche Reglement, durch welches Peter dem heiligen Synod seinen Geschäftskreis bestimmte — ein schönes Denkmal der Einsicht und des aufgeklärten Geistes — das Kriegsreglement für die Landmacht vom 9. Febr. 1720 (erst am 14. April 1722 gedruckt). — Die einstweilige Prozeßordnung, die im J. 1721 bekannt gemacht wurde — das Admiralitäts- und Seereglement, die eigenhändige Arbeit des Monarchen — das

Bergwerksprivilegium, (welchem Anna später am 3. März 1739 ein Bergreglement zusetzte) — und die Rangordnung vom Jan. 1722. — Bis auf Elisabeth war der Regentenwechsel zu häufig und schnell aufeinander folgend, um an das Geschäft der Gesetzgebung, das ernst, weise und ruhig behandelt seyn will, denken zu können. Elisabeth errichtete im J. 1752 aufs neue eine Commission zu einem Gesetzbuche, oder zu einer systematischen Darstellung der von ihren Vorgängern in beträchtlicher Menge ertheilten Ukasen. Diese Commission arbeitete eine Zeitlang fort, hatte 1760 schon 3 Theile ihrer neuen Arbeit geliefert — der Tod der Monarchin übereilte deren Beendigung, und es ist von ihr nichts bekannt geworden. Catharina II. kündigte am 14. Dec. 1766 eine Zusammenberufung von Abgeordneten aus dem ganzen Reiche an, ebenfalls zum Entwurf eines neuen Gesetzbuches. Sie gab dieser zahlreichen Versammlung, die am 30. Juli 1767 in Moskau eröffnet wurde, eine eigenhändige, bestimmte, deutlich-ausführliche Vorschrift, in der bekannten Instruktion (Nokas) zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzcodex — ein Aktenstück aus der Regierungszeit dieser Monarchin, das den edlen Menschenehrenden Sinn derselben unverkennbar ausspricht und ein schätzbares Denkmal ihrer Größe bleibt. Sie erwartete und versprach sich als Gesetzgeberin viel, wie billig, von den Früchten dieser eingeleiteten Arbeit, deren Bahn sie so trefflich selbst vorgezeichnet hatte — doch leider unterbrach der bald darauf ausbrechende Krieg die so wohlthätige Fortsetzung einer vollständigen Gesetzgebung und wenn gleich die Commission bis zum Tode der Kaiserin und selbst noch eine kurze Zeit nachher fortdauerte, so ist doch ihr Geschäft niemals zur völligen Ausführung und Publizität gekommen. Hat Catharina aber auch nicht ihre Periode durch das vollendete treffliche Werk merkwürdiger noch machen können, so besitzen wir doch von ihr mehrere Gesetzsammlungen, die für ihre Größe zeugen, wie die Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, einen wichtigen dem Adel ertheilten Gnadenbrief (welcher mit dem Peters III. nicht verwechselt werden darf), eine Polizei- Handels- und Stadtordnung u. a. m. die mit geringen Modificationen bis auf den heutigen Tag ihre gesetzliche Anwendung erhalten haben. — Paul I. wandelte am 30. Dec. 1796 die Gesetzcommission Catharinens in eine Commission zur Anordnung der Gesetze des russischen Reichs um. Sie erhielt den Auftrag, die schon vorhandenen Ukasen, Verordnungen, Befehle u. s. f. nach einer bestimmten Ordnung unter Titel und Rubriken zu bringen, diese Sammlung von Widersprüchen zu säubern, wo ihr dann der Monarch die Sanktion als Gesetzbuch geben wollte. Auch diese neueingeleitete Arbeit fand ihre Unterbrechungen. — Unter Alexander I. endlich ist seit dem 21. Oct. 1803 eine aus neuerwählten Mitgliedern zusammengesetzte Commission zur Redaktion der Gesetze anfänglich dem Justizminister, jetzt dem Reichsrathe beigesellt worden; —

sie endlich wird ihrem Kaiser den Ruhm sichern, unter fünf russischen Regenten der Erste gewesen zu seyn, der neben wichtigen Großthaten jeglicher Art, sich auch die für eine Ewigkeit erworben habe: seinem Volke Gesetzgeber im wahren Sinne des Worts geworden zu seyn.

Wenn man die Verhältnisse des Russischen Reichs, die verschiedenartigsten Völker, selbst der Stände unter einander kennt, wenn man erwägt, wie schwierig die vollständige Kenntniß des Status quo der rechtlichen Formen in Rußland ist, da in keinem russischen gedruckten Werke auch nur versucht worden, das aus mehr denn 70,000 alten und neuen Verordnungen bestehende russische Recht systematisch zu ordnen — so entwikkelt sich deutlich die weitläuftige Arbeit für eine Commission der russischen Gesetzgebung, deren Vorarbeit, die bestehenden Gesetze kennen zu lernen, eben so schwer seyn dürfte, als die wesentlichste, neue zu geben, mit möglichster Schonung der alten Formen. —

Unter den allgemeinen Gesetzsammlungen verdienen bemerkt zu werden:

a. Der Ukasatel rossijskich sakonow d. i. Anzeiger der russischen Gesetze, herausgegeben vom Hofrath Maximowitsch. Moskau 1803. 4. Das Ganze wird 16 Bände enthalten: die 10 bis jetzt erschienenen Theile begreifen in chronologischer Ordnung alle russ. Gesetze bis 1781.

b. Der Pametnik is Sakonow, d. i. Denkmal der Gesetze, alphabetisch geordnet und herausgegeben von F. Prawikow. 3te Ausgabe. Moskau 1806. 6 Bde. 4.

c. Der Slovar juridiszeskoj, d. i. Juristisches Wörterbuch rc. gesammelt vom Hofrath M. Tschulkow. 1. Thl. 2. Thl. 1. 2. Abtheil. Moskau 1792. 4.

d. Sammlung aller Ukasen Peters I. auf Befehl J. K. M. d. K. Anna herausgegeben. St. Petersburg 1739.

e. Verordnungen Sr. K. M. Pauls I. übersetzt vom Consistorialrath Busse. 2 Bde. 4. Petersburg. (Ukasen vom 6. Nov. 1796 bis 31. Dec. 1797).

f. Die St. Petersburgsche Senatszeitung seit dem 2. Jan. 1809; sie wird wöchentlich ausgegeben und enthält die officielle Mittheilung der publicirten Verordnungen und Civilbeförderungen.

Die russischen Gesetze aus dem Russischen des Hrn. Langhans ins Deutsche übersetzt von J. J. Hellwig. Reval 1782. 8.

Allgemeines russ. Landrecht mit B. G. Struve's Vorrede. Danzig 1725. 4. Latein. auch unter dem Titel: Statuta moscovica.

J. H. Strube sur l'origine et les changemens des lois russes. Petersbourg 1756. 4.

Catharinens II. bekannte Instruktion, russisch und deutsch; letztere mit Beiträgen von L. A. Schlözer. Riga und Mitau 1768.

Storch's Rußland unter Alexander. Liefer. VIII. S. 202 ff. XIII. S. 37 ff. XIV. S. 37 ff. XV. S. 165.

Jenaische allgem. Litt. Zeitung. 1805. Juni. No. 146 — 149 auch das Intelligenzblatt dieser Zeitung 1807. No. 1.

II. Regierung.

a. Bürgerliche Regierungszweige.

„Die Wohlfahrt der Völker, sagt Alexander in seinem Manifest vom 8. Sept. 1802 *), „die unserm Scepter anvertraut worden, ist das heiligste und wichtigste Ziel, welches Wir „uns vorsetzen; Wir haben uns fest überzeugt, daß sie bloß dann unerschütterlich und „unverletzlich befestigt werden kann, wenn die Regierung heilsame Mittel haben wird, „nicht nur alles offenbare, durch verderbliche Folgen sich enthüllende Böse zu verbessern, „sondern besonders auch den Keim desselben auszurotten; alle Ursachen abzuwenden, die „zur Verletzung der allgemeinen und der Privatruhe Anlaß geben können; die Bedürf- „nisse des Volks zu entdecken, ihnen zuvorzukommen, und weislich, eifrig und thätig „zur Erhaltung und Befestigung der in allem so unumgänglichen Ordnung, so wie zur „Vermehrung des Nationalreichthums an natürlichen und künstlichen Produkten beizu- „tragen, die zur Grundlage der Macht und Stärke der Staaten dienen." — Dieser Regierungsgeist wohnt jetzt in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung und bringt allenthalben so übereinstimmend die Einheit hervor, indem er nach seiner Wesenheit und nach dem Verhältniß der praktischen Veranlassung die Mannigfaltigkeit ordnet. — Der Monarch Rußlands bildet einen Centralpunkt, wie kein Reich (etwa das neueste Frankreich ausgenommen) ihn noch sah und gab. Seine unmittelbaren Werkzeuge hiezu sind: Einzelne Arbeit mit dem Reichssecretair, den Ministern und Reichsräthen, Ministerialversammlungen, Senat und Synod. — Die Hauptverwaltungszweige sind zweckmäßig in einzelne Ministerien getheilt, und diese die ersten Glieder der großen Kette, welche vom Throne herab in immer kleinere und immer in einander greifende Glieder bis zu den ärmsten Hüttenbewohnern sich erstrecken, damit jedes Glied seinen bestimmten Kreis kenne, sich nicht nach Willkühr, sondern nach der Bewegung des größern in ihm eingreifenden wirksam zeige, und die leiseste Bewegung des ersten Gliedes die letzten in raschen Umschwung bringe.

Höchste Reichs- und Regierungsbehörden.

Sie sind die Verzierungen der höchsten Staatsverwaltung.

a. Der Reichsrath. Die erste Behörde unter dem Vorsitz des Kaisers oder in seiner Abwesenheit eines der ersten Reichsbeamten; sie vergleicht alle Verwaltungszweige in

*) Storch's Rußland. Bd. I. S. 31.

ihren Hauptbeziehungen auf die Gesetzgebung, und läßt sie zur obersten kaiserlichen Gewalt gelangen. Nach der ersten Anlage war dies Conseil nur temporär und provisorisch — Alexander brachte es im J. 1801 zur ersten Selbstständigkeit; völlig umgebildet wurde es durch den Ukas vom 1. Jan. 1810 *). Jetzt theilt es sich in vier umfassende Expeditionen: der Gesetzgebung, des Kriegswesens, der Civil- und Kirchensachen, und der staatswirthschaftlichen Angelegenheiten. Die Minister waren gleich anfangs die beständigen Räthe dieses Conseils, unbestimmt die Zahl der übrigen Mitglieder. Zu Anfang des Jahres 1811 betrug die Zahl der Präsidenten und Mitglieder, mit Zuzählung der Minister, 35 Personen. — Zum Reichsrath gehören jetzt noch α) die Commission zur Redaktion der Gesetze, welche in 3 Theile zerfällt, das Corps der Jurisconsulten (welches nach Eintheilung der Gegenstände 6 Abtheilungen hat), das Direktorium der Commission und das Conseil derselben (dessen Pflicht darin besteht: die Schwierigkeiten, die ihm von dem Direktorium vorgelegt werden, zu lösen, und die Gesetzprojekte, nach Maßgabe, wie sie fertig werden, zu prüfen) **); β) die Commission der Bittschriften unter 1 Präsidenten und 2 Mitgliedern, γ) die Reichskanzlei mit ihrem Reichssecretair, 4 Staatssecretairen für jede der erwähnten 4 Reichsexpeditionen und 3 Gehülfen.

b. Der dirigirende Senat. Der Ukas vom 8. Septbr. 1802 bestimmte die Amtspflichten, Rechte und Verbindlichkeiten dieses höchsten Collegiums. 1) Der Senat ist die oberste Behörde im Reiche; 2) seine Macht wird einzig und allein durch die Gewalt des Kaisers beschränkt; 3) der Kaiser allein präsidirt in demselben; 4) die Senatsukasen werden von jedermann eben so geachtet, wie die kaiserlichen Befehle — nur der Monarch oder sein namentlicher Befehl thun ihnen Einhalt; 5) alle kaiserlichen Ukasen und Befehle müssen von jeder Behörde oder Person an dies Collegium gebracht werden; 6) es bestellt die Beamten zu den Aemtern und bewerkstelligt die Civilbeförderung; 7) ihm gehört die oberrichterliche Revision aller Civil-, Criminal und Messungssachen, die Aufsicht über die Handlungen der Minister, die Aufsicht über die Staatsausgaben und Staatseinnahmen; 8) endlich das Recht, in allgemeinen, mit Schwierigkeiten der Ausführung verbundenen kaiserlichen Ukasen, oder in Rechtshändeln, die mit den übrigen Verordnungen nicht übereinstimmen, Vorstellungen zu machen ***). — Der Justizminister, als jedesmaliger Generalprokureur des Senats, steht dem Monarchen als die wichtigste Person dort zur Seite; — Senatoren heißen die übrigen Mitglieder, deren Zahl unbestimmt ist.

*) Senatszeitung 1810. No. I. S. 5 — 8.
**) Dieselbe 1809. No. XV. S. 155 ff.
***) Storch's Rußland. Bd. I. S. 24 — 30.

Taf. XIV. **Senatspersonale.**

(18. April 1811.)

	Departements.	Senatoren.	Oberprokureure u. Gehülfen.	Oberse: cretaire.	Secretaire.	Exekutoren.	Protokollisten.	Registratoren.
I. In St. Petersburg.	Erstes . .	21	2	4	8	1	2	—
	Zweites . .	5	2	3	6	1	1	—
	Drittes (mit 2 Abtheilungen)	15	2	5	10	2	2	—
	Viertes . .	6	1	3	6	1	1	—
	Fünftes (mit 2 Abtheilungen)	15	3	4	7	2	2	—
	Messungsdepartement . .	6	1	2	6	1	1 *)	—
	Erste Kanzlei des 1., 2. u. 3. Departement	2	—	1	3	—	1	1
	Zweite Kanzlei des 4., 5. und Meßdepartem.	—	—	1	2	—	1	—
II. In Moskau.	Sechstes mit (2 Abtheilungen)	13	2	4	8	2	2	—
	Siebentes .	8	1 Oberp. 4 Gehülf.	3	6	—	1	—
	Achtes **) .	7	1 — 1 —	3	5	1	1	—

Unmittelbar vom Senate hängen ab:

α. Die Heroldie. Der Ukas vom 4. Febr. 1803 wies ihr folgenden Geschäftskreis an: Die Hauptpflicht dieser Behörde ist es, eine genaue Wissenschaft von den adelichen Geschlechtern im ganzen Reiche zu haben, zu diesem Ende die Abstammung und Wappen derselben in dem Wappenbuche einzutragen, ein allgemeines alphabetisches Register von allen Edelleuten, Stammregister, Diplome über erhaltene Würden, Gnadenbriefe über Güter und Privilegien, Patente über Rangertheilungen anzufertigen, und Bücher über die Einnahme und Ausgabe der Geldsummen zu führen, endlich noch Generalverzeichnisse über alle Dienstkandidaten anzufertigen, welche nach Maßgabe der Vakanzen angestellt werden sollen ***). Sie zählte im J. 1811 1 Heroldmeister, 3 Gehülfen, 2 Secretaire, 1 Uebersetzer, Protokollisten, Registrator in St. Petersburg, und 1 Herolden und Secretair in Moskau.

*) Beim Zeichnungsfache 1 Direktor, 5 ältere und 14 jüngere Revisoren.

**) Vergl. Storch's Rußland u. s. w. Bd. IX. S. 58. Nach dem Etat vom 27. Jan. 1805 betragen die jährlichen Unterhaltungskosten des Senats, mit Ausschluß des Gehalts der Senatoren, 300,735 Rubel.

***) Storch's Rußland u. s. w. Bd. II. S. 440 — 445.

β. Das Requetmeisteramt mit 1 Generalrequetmeister, 2 Requetmeistern, 2 Secretairen und 1 Registrator.

γ. Das Reichsarchiv beim Senat, mit den Abtheilungen zu St. Petersburg und Moskau.

δ. Die Schatzkammer (mit 6 Beamten).

ε. Die Commission zur Untersuchung alter Kriminalsachen (3 Mitglieder, 1 Obersecretair).

c. Der heilige dirigirende Synod; das höchste geistliche Gericht der griechisch-orthodoxen Kirche, welches im Namen des Monarchen seine geistliche Gewalt ausübt. Sein Wirkungskreis erstreckt sich über den gesammten russischen Clerus, über alle geistliche Autoritäten und Angelegenheiten, ihm allein gebührt die Revision der Kirchen, die geistliche Büchercensur, die Bildung und Erleuchtung der Nation durch Religion und Schrift. Er hat seinen festen Sitz in der Residenz, aber zu Moskau ein eigenes Synodal-Comptoir. Seine an ersterm Orte beständig anwesenden Mitglieder sind der Metropolit von Nowgorod, die Erzbischöfe von Pskow, Twer und Rjäsan, der kaiserliche Beichtvater, der Oberpriester der Land- und Seemacht, 1 Oberprokureur, 2 Obersecretaire und mehrere Unterbeamte. (Im Jahr 1811—1812.) Der Obergerichtsbarkeit des Synods sind unterworfen:

I. Alle Eparchial-Archierejen.
   1. Die Erzbischöfe: a) der ersten Classe, b) Erzbischöfe.
   2. Die Bischöfe: a) der dritten Classe, b) Erzbischöfe, c) Bischöfe.
   3. Die Vikarien.
   4. Diejenigen Archierejen, welche von der Verwaltung ihrer Diöcesen befreit werden.
   5. Die ausländischen Archierejen, die in Rußland keine Diöcesen haben.

II. Alle geistlichen Consistorien der griechischen Kirche, und namentlich:
   1. Der ersten Classe 4.
   2. Der zweiten — 12.
   3. Der dritten — 20.

III. Die Archimandriten und Igumenen der Klöster.
   1. Die Archimandriten der auf dem Etat stehenden Klöster und Kapellen der 3 Classen, die nicht in den Consistorien Sitz haben.
   2. Die Archimandriten der außer dem Etat vorhandenen Klöster und Kapellen.
   3. Die Igumenen in den Nonnenklöstern der ersten Classe.

IV. Die geistlichen Akademien, Seminarien und untern Bildungsanstalten.

Staatsministerien.

Der Ukas vom 8. Septbr. 1802 — der in allen Theilen der Verwaltung wohlthätige Veränderungen bewirkte, organisirte auch die Hauptregierungszweige, indem er sie in 8 Abtheilungen brachte, unter Aufsicht von eben so viel Ministern, welche als Chefs derselben sowohl Mitglieder des Reichsraths, als auch stimmfähige Glieder des Senats wurden. Sie sind dem Monarchen verantwortlich für die sämmtlichen Verhandlungen ihrer Departements, und zur jährlichen Rechenschaft von der Verwaltung aller ihnen anvertrauten Gegenstände verbunden, welche durch den dirigirenden Senat dann an den Monarchen gelangt. Jeder Minister empfängt wöchentlich Memoiren von den ihm untergebenen Behörden — gewöhnliche Sachen handelt eine eigene Ministercommité ab, Dinge von höherer Wichtigkeit kommen vor den Reichsrath. — Diese 8 Ministerien waren: das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegs- und Marineministerium, das Ministerium des Innern, das Finanz- und das Commerzministerium, das Ministerium der Volksaufklärung. — Der Ukas vom 25. Juli 1810 *) theilte die Reichsgeschäfte anders ein, und verbesserte die frühere Organisation durch manche ergänzende Maßregeln. Der Plan des Monarchen ging dahin, die Geschäfte mit mehr Uebereinstimmung einzutheilen, in ihre Verwaltung mehr Gleichförmigkeit zu bringen, ihren Gang abzukürzen und zu erleichtern, die Gränzen der Gewalt und der Verantwortlichkeit genau anzugeben, und eben dadurch dem Lauf der Verwaltungsgeschäfte mehr Hülfsmittel zu verschaffen, um das Gesetz schnell und pünktlich zu erfüllen. Seitdem sind alle Reichsgeschäfte in Betreff der Verwaltung unter fünf Hauptabtheilungen gebracht:

I. Auswärtige Verhältnisse — das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

II. Maßregeln, welche die Erhaltung der äußern Sicherheit des Reichs betreffen. Kriegsministerium — Ministerium der Seemacht. —

III. Reichsökonomie. — Ministerium des Innern — Ministerium der Volksaufklärung — Finanzministerium — Reichsschatzamt — Kontrolle des Rechnungswesens des Reichs — Generaldirektion der Land- und Wasserstraßen.

IV. Rechtspflege — Justizministerium. —

V. Anordnungen zur Erhaltung der innern Sicherheit — Reichspolizeiministerium. —

Die geistlichen Angelegenheiten der rechtgläubigen Kirche haben ihren Verwal-

*) Senatszeitung. 1810. No. XXXI.

tungskreis im heiligen Synod, die geistlichen Angelegenheiten der verschiedenen andern Glaubensverwandten, deren Verwaltung bisher in verschiedenen Departements zerstreut war, forderten dagegen mehr Vereinigung, und in dieser Hinsicht ward zu den ebengenannten Ministerien die Generaldirektion der geistlichen Sachen der fremden Glaubensverwandten hinzugefügt. —

I. Wirkungskreis des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Bestimmung.

Vollziehung der Unterhandlungsresultate, und Leitung der Unterhandlungen.

Die auswärtigen Verhältnisse, besonders großer Staaten, sind dermal mehr als je reichhaltig, und bedeutend genug, um als ein abgesondertes Departement behandelt werden zu müssen. — In Rußland steht demselben der Reichskanzler als Chef vor. Seinen Umfang bestimmte der mehrerwähnte Ukas vom Septbr. 1802.

Haupt- und Unterfächer.

a. Das Collegium der auswärtigen Angelegenheiten; — abgetheilt
- aa. in die geheime Expedition (Beamtenzahl im Jahr 1811 153 Personen).
- bb. in die öffentliche Expedition, mit 4 Departements
  - für Familienangelegenheiten (2 Beamte);
  - für die asiatischen Geschäfte (12 B.);
  - für die Kron- und laufenden Geschäfte (7 B.);
  - für die Ceremonienmeistergeschäfte (11 B.).
- cc. in das Archiv des Collegiums in Moskau (4 B.).
- dd. in die Abgeordneten bei den verschiedenen asiatischen Völkerschaften (40 B.).

b. Die Gesandtschaften und diplomatischen Missionen, sowohl auswärtige und wechselseitige, als dauernde und vorübergehende. (Eine russische Gesandtschaft, 14 Ministersendungen, zusammen ein diplomatisches Corps von 53 Personen — 12 Generalconsuls, 10 Consuls, 7 Viceconsuls [1811]).

II. Wirkungskreis des Kriegsministeriums.

Bestimmung.

Heeresbildung, Heergebrauch, Heersold, Kriegspflege.

Waffen und Krieger sind das Hauptbedürfniß unserer Zeit geworden. — An der Spitze der furchtbaren und geordneten Maschine steht der Kriegsminister für das Personal, das Kriegscollegium für das Material. — Der erste Theil des Reglements für das Kriegsministerium vom 27. Januar 1812, vollendet nach Grundlage des allgemeinen Ministerialreglements, die Bildung dieses Ministeriums; es kommen zu dem Wirkungskreise desselben das Artillerie-, Ingenieur-, Inspektions-, Auditoriat-, Commissariat-, Proviant- und Medizinaldepartement — welche in Vereinigung den Namen des Kriegscollegiums behalten.

Haupt- und Unterfächer.

I. Des Ministers persönliche Umgebung: 1 De-jour-General, 16 Adjutanten, 5 Gehülfen.

" " " eigene Kanzlei: 1 Oberauditör, 3 Expeditoren, 7 Tischvorsteher, 10 Gehülfen, 1 Uebersetzer.

II. Die Kriegsfeldkanzlei: 1 Direktor, 4 Expeditoren, 3 Tischvorsteher, 8 Gehülfen.

III. Die Commission der Militairgesetzgebung. Der Minister-Präsident, 6 Mitglieder, 1 Direktor, 6 Redaktöre, 6 Gehülfen, 1 Schriftführer.

IV. Das Kartendepot. Der Minister Chef, 20 Vorsteher, 1 Kassirer, Secretair und Arzt.

V. Das Kriegscollegium. Der Minister, 17 Mitglieder, 1 Prokurör, 2 Obersecretaire, 1 Exekutor, 7 Secretaire, 1 Oberauditör, 4 Geschäftsführer, 1 Direktor der Buchdruckerei.

1. Die Inspektorexpedition. 1 Chef, 3 Mitglieder, 3 Secretaire.
   a. Das Rekrutendepot. 1 Chef, und bei den 30 Commandodepots eben so viel Beamte.
2. Die Artillerieexpedition. 1 Chef, 8 Mitglieder, 9 Secretaire, 1 Kassirer mit seinem Buchhalter, 1 Beamter und Gehülfe zum Versenden der Munitionen, 3 Buchhalter und 5 Unterbeamte. 3 Beamte bei der Expedition der Pläne.
   a. Die gelehrte Artillericommité — zur Prüfung junger Artillerieofficiere.
   b. Die 10 Distrikte der Artilleriegarnisonen.

c. Die 4 Arsenale und Laboratorien. (12 B.)

d. Die 3 Pulvermühlen. (4 B.)

e. Die 3 Gewehrfabriken. (3 Inspektoren.)

f. Das Moskowische Artilleriedepot. (6 B.)

g. Die Kasanische Artilleriecommission. (4 B.)

3. Die Ingenieurexpedition. 6 Mitglieder, 3 Secretaire, 4 Unterbeamte.

a. Die 10 Distrikte der Ingenieurexpedition.

4. Die Commissariatsexpedition. 1 Generalkriegscommissair, 5 Mitglieder, 8 Secretaire, 5 Buchhalter, 10 Unterbeamte.

a. Die Commission der Commissariatsdepots (93 B.).

b. Die 5 Fabriken.

5. Die Feldlazarethe und Militärhospitäler (18 B.).

6. Die Proviantexpedition. 1 Generalproviantmeister und Gehülfe, 6 Mitglieder, 6 Secretaire, 11 Beamte.

a. Das St. Petersburgische Proviantdepot (9 B.).

b. Die Proviantcommissaire.

c. Die Proviantdepots in 11 Städten.

7. Das Militairwaisenhaus in St. Petersburg. 2 Mitglieder, 1 Direktor und Secretair.

8. Die medicinische Expedition. 1 Chef, 3 Räthe, 2 Secretaire.

9. Das Generalauditoriat. 1 Präsident, 3 Mitglieder, 2 Räthe, 1 Generalauditör-Lieutenant, 7 Oberauditöre, 8 Auditöre, 4 Beamte *).

III. Wirkungskreis des Ministeriums der Seemacht (Seedepartement).

Bestimmung: — Verwaltung des Seewesens.

Nach dem Ukas vom 4. April 1805 theilt sich das Ministerium in zwei Hälften: in das Admiralitätscollegium, welches sich mit den Gegenständen beschäftigt, die zum Kriegsetat der Flotte gehören, und in das Admiralitätsdepartement, dessen Wirkungskreis sich auf alles, was den scientifischen Theil des Seewesens betrifft, erstreckt.

Haupt- und Unterfächer.

I. Des Ministers eigenes Departement, 1 Direktor und bei den 2 Expeditionen desselben 20 Beamte.

---

*) Die Beamtenzahl ist aus dem Staatskalender des J. 1811 genommen.

II. Das Admiralitätscollegium. Geschäft: die Completirung, Erhaltung, Equipirung und Verproviantirung der Flotten, die Bestimmung ihrer Campagnen, der Empfang und die Versendung aller Summen, die Rechtsfälle der Marine und ihrer Diener.

Expeditionen.

1. Die Oekonomieexpedition mit 3 Oberbeamten — ihr gehört die Marineprovisionirung.
   - a. Commissariatsexpedition. } 22 Beamte.
   - b. Proviantexpedition. }
   - c. Intendanzexpedition. 5 Beamte.
   - d. Die Abtheilung der Equipagen. 5 Beamte.
2. Die vollziehende Expedition.
   - a. Die Inspektorexpedition seit dem 26. Febr. 1803, mit 5 Beamten, welcher die jährliche Zählung der Mannschaft zukommt.
   - b. Die Expedition der Schiffbaus. 8 Beamte.
3. Die Artillerieexpedition. Sie sorgt für alles, was zur Flottenartillerie gehört, mit 5 Beamten.
4. Die Schatzmeisterexpedition, mit 15 Beamten. Sie empfängt das Geld, versendet es und legt Rechnung ab.
5. Die Rechnungsexpedition — sie hat die Revision des Rechnungswesens.
   - a. Die Abtheilung für die Revision der Rechnungsbücher des Admiralitätscollegiums und seiner Expeditionen. } bei der Haupt- und den einzelnen Controllexpeditionen 46 B.
   - b. Die Abtheilung für die Revision des Admiralitätsdepartements. }

Außer diesen 5 Expeditionen stehen noch unter dem Seedepartement die sämmtlichen Flotten, die Kriegshäfen, die Admiralitäts- und Häfencomptoirs — von welchen weiter unten.

III. Das Admiralitätsdepartement. Gegenstand: die Wissenschaft und Kunst der Nautik; es selbst, ein gelehrter Rath unter Aufsicht des Ministers, zerfällt in zwei Abtheilungen:

a. Die gelehrte Abtheilung; — sie führt die Aufsicht über das Seekadettencorps und alle Schulen für das Seewesen, über die Museen, Modellkammern, und über alles, was zu den Wissenschaften und Künsten des Seewesens gehört.

b. Die Abtheilung für Landarchitektur und Fabriken; namentlich Aufsicht und Leitung des Baus der Admiralität, der Kasernen, Magazine, Häfen und Leuchtthürme, wie ihre Erhaltung.

Sämmtliche Unterhaltungskosten des Seedepartements betragen jährlich 198,840 Rub. *).

IV. Wirkungskreis des Ministeriums des Innern.

Bestimmung: alle eigentlich staatswirthschaftlichen Angelegenheiten, ihrem ganzen Umfange nach.

Das Departement des Innern, oder das eigentliche Regierungsdepartement gehört zu den unentbehrlichen für alle Staaten, und zu den wichtigsten, wenn ihm alles beigelegt wird, was ihm nach der Natur der Sache, und einer auf sie gegründeten erschöpfenden Eintheilung der Geschäfte beizulegen ist. Man hat ihm oft von seinen wesentlichen Attributen manches entzogen, weil man nicht immer ganz genau den Unterschied zwischen Staatsvermögen und Regierungsvermögen beobachtete. — Die neueste Ministerial-Einrichtung in Rußland hat aber auch hierin den systematischen Geist bewährt, indem sie diesem Ministerium alles gab, was um des Wohls der Sache willen zu ihm gehört. Jetzt hat dasselbe laut Ukas vom 17. Aug. 1810 folgende

Haupt- und Unterfächer **).

I. Das eigne Departement des Ministers.

II. Die Expedition der Staatsökonomie.

a. Die Kammer des Ackerbaus.

α. mit den Abtheilungen für die Colonisirungen

β. . . . . für die Produkte und den Seidenbau.

b. Die Kammer der Manufakturindustrie.

α. mit den Abtheilungen für die Kenntniß und Controle der Fabriken überhaupt

β. mit den Abtheilungen für die Fabriken insbesondre, die zu Lieferungen verpflichtet sind.

c. Die Kammer des innern Handels und seiner Beförderniſſe (bis auf die Land- und Wasserstraßen) ***).

*) S. Storch's Rußland. Bd. VII. S. 175—201.

**) S. Senatszeitung 1810. S. 599. vergl. Storch's Rußland. Liefr. III. IV. VII.

***) S. dieselbe 1810. S. 495.

III. Von den Sachen der zweiten Expedition — der Staatspolizei — bleiben jetzt beim Ministerium nur noch:

a. Das Baufach.

b. Die Sachen wegen der freien Ackerleute.

c. . . . . wegen Einrichtung neuer Gewichte und Maße.

d. . . . . wegen des Handels und der Kunstbetriebsamkeit.

e. Die Wahlversammlungen des Adels und der Kaufmannschaft.

IV. Die Expedition der Staatsmedicinalpflege ist diesem Ministerio genommen, ihm dagegen geblieben

Das Postdepartement

a. Postämter.

b. Postcomptoirs.

V. Die Expedition der lief- und estländischen Sachen und der Angelegenheiten der Hebräer.

Dem Departement waren im J. 1808 etatmäßig 245,117 Rub. 51¾ Kop. zur Unterhaltung angewiesen *).

V. Wirkungskreis des Ministeriums der Volksaufklärung.

Bestimmung: Erziehung der Jugend und Erweiterung der Wissenschaften.

Dieß Departement erhielt vermittelst des Manifestes vom 8 Sept. 1802 ebenfalls sein Daseyn, und an eben dem Tage kam auch die Oberschuldirektion der Lehranstalten mit allen derselben untergeordneten Stellen unter seine unmittelbare Jurisdiktion, ferner alle Akademieen und gelehrten Anstalten, die geistlichen ausgenommen, die Universitäten und andern Unterrichtsanstalten, mit Ausnahme derjenigen, welche der besondern Vorsorge der Kaiserin Mutter vorbehalten sind, alle Druckereien, welche wiederum unter keiner unmittelbaren Direktion stehen, das Censurwesen, die Herausgabe der Zeitungen und periodischen Blätter, die Bibliotheken und öffentlichen Archive der Wissenschaft und Kunst, endlich auch alle Stiftungen, welche zur Ausbreitung der Wissenschaft angelegt worden sind, und es künftig werden möchten.

Haupt- und Unterfächer.

I. Das Departement des Ministers. (Im J. 1811. 27 B.)

---

*) S. das compte rendu von 1808. Tab. LV. — Das Total der Ausgaben betrug 21,790,174 Rub. 77½ Kop.

II. Akademien.

a. Conferenz.

b. Commite'.

III. Universitäten und andre Lehranstalten.

Oberschuldirektion der Lehranstalten. (37 B.)

a. Kuratoren.

b. Fakultäten.

c. Universitätsverwaltungen.

d. Commiteen des Universitätsraths.

α. Schulcommissionen.

β. Censurcommiteen.

e. Gouvernementsschuldirektionen.

f. Kreisschulinspektionen.

Im J. 1806 etatmäßiger Kostenanschlag des ganzen Ministeriums 1,945,625 Rub. *).

VI. Wirkungskreis des Finanzministeriums.

Bestimmung: Verwaltung des eigentlichen Regierungsvermögens.

„Die Verwaltung der Staatseinkünfte und Staatsausgaben, sagt der §. 8. des „Manifestes vom 25. Juli 1810, wird in 3 Sektionen getheilt. Die erste begreift unter „dem Namen des Ministeriums der Finanzen alle Quellen der Einkünfte in sich, als: die „Verwaltung des Kroneigenthums, die Berg- und Salzwerke, die Gefälle und Abgaben jeder Art, worunter auch die Administration der Zölle, die Einkünfte von Städten, die Landabgaben, die Münz- und die Bankgeschäfte zu rechnen sind. Der zweiten Sektion unter dem Namen des Reichsschatzamtes ist die Disposition der eingekommenen Summen, das Schatzamt der laufenden Ausgaben, die Bezahlung der Schulden und Pensionen übertragen. Die dritte Sektion — welche die Controle des Rechnungswesens des Reichs heißt — beschäftigt sich mit der Revision der Rechnungen aller „Kriegs- und Civildepartements." — Wir kehren zur ersten Sektion zurück. Das Amt des Finanzministers hat zwei Hauptgegenstände: die Verwaltung der Kammeralsachen und des Reichsfinanzwesens, die der Regierung die nöthigen Einkünfte liefern, und die Generaleintheilung aller Einkünfte nach den Zweigen der Reichsausgaben. Des Ministers besondre Verpflichtung ist ferner noch, zu Ende eines jeden Jahres einen um-

*) Storch's Rußland. Bd. IX. S. 45.

ständlichen Etat der Regierungsausgaben für das kommende Jahr zu verfertigen. Nach der neuesten Organisation der ersten Finanzsektion vom 25. Juni 1811 *) zerfällt dieß Ministerium in folgende

Haupt- und Unterfächer.

I. Das Departement des Ministers; dazu
 a. Die Expedition der Bankgeschäfte,
  α. Direktionen der Banken.
  β. Bankexpeditionen.
 b. Die Hofbanquiers und Commissionairs.
 c. Die Expedition der Kronländereien,
 d. . . . . der Kronpachtländereien.
 e. . . . . der Stadt- und Landverpflichtungen.
 f. . . . . der Steuern und Einkünfte.

II. Das Walddepartement.
 a. Die Waldinspektionen.
 b. Die Forstschulen.

III. Das Bergdepartement.
 a. Das Bergcollegium.
 b. Die Bergexpeditionen.
 c. Das Bergkadettencorps.

IV. Das Münzdepartement.

V. Die Commission und Verwaltung der Salzsachen.
 a. Expedition für die Gewinnung des Salzes.
 b. . . . für die Verführung . . .
 c. . . . für die Buchhalterei.

VI. Das Commerzcollegium.
 a. Zölle.
 b. Comptoirs der Stadtwerfte.

VII. Die Commission des Stempelpapiers.

VII. Wirkungskreis des Reichsschatzamtes.

(Die zweite Sektion.)

Bestimmung: Behandlung der Staatsgelder und Staatskassen.

Demselben sind untergeordnet alle Kammeralhöfe, die Gouvernements- und Kreisrentereien, die Rechnungsexpeditionen der Kammeralhöfe und die Schatzkammer; doch ist

*) Das Reglement ist besonders gedruckt: utschreshdenie ministerstwa finanzow.

es verbunden als integrirender Theil der ersten Sektion, über die Listen der Einkünfte dem Finanzminister die Controle einzureichen und mit demselben aufs genauste zu korrespondiren.

Haupt- und Unterfächer.

I. Die Expedition der etatmäßigen Summe.
II. . . . . der übrigbleibenden Summen.
III. . . . . der Reichseinkünfte.
IV. . . . . zur Verfertigung des Assignationspapiers.

VIII. Wirkungskreis des Controleurs des Staatsrechnungswesens.

(Die dritte Sektion.)

Bestimmung: Revision des öffentlichen Rechnungswesens.

Hauptgegenstand dieser Direktion, nach dem Ukas vom 28. Jan. 1811 *), die Nachrechnung und Revision der Einnahme und Ausgabe aller Kron- und öffentlichen Summen und Kapitalien, und die Aufsicht über die beendigte Cirkulation derselben. Unter dem Oberbefehl eines Reichscontroleurs bildet die Direktion zwei Departements:

I. Das Departement zur Controle des Rechnungswesens des Reichs im Civilfache.
II. Das Departement zur Controle etc. etc. im Militärfache.

IX. Wirkungskreis der Generaldirektion der Land- und Wasserstraßen.

Bestimmung: die Mittel des innern Verkehrs zu vervielfältigen und zu erleichtern.

Früher gehörte die Oberaufsicht der Land- und Wasserstraßen des Reichs zum Commerzministerium; durch den Ukas vom 20. Nov. 1809 wurde sie einer eignen Generaldirektion übertragen; diese führt jetzt die Oberaufsicht über alle Heer- und Wasserstraßen, sorgt für ihre Erhaltung und Vervollkommnung, und beschäftigt sich zugleich mit der Bildung künftiger Hydrauliker und Chausseenbauer. Das Reglement dieser Direktion von eben dem Tage **) bestimmt ihren Umfang und theilt das Reich in hydraulischer Hinsicht in 10 Bezirke, denen Arrondissementchefs vorstehen, welchen mehrere Ingenieure, Werkmeister- und Polizeibrigaden beigesellt sind.

---

*) S. Senatszeitung 1811. No. 6. S. 70.

**) Das Reglement ist besonders gedruckt: utschreshdenie ob uprawlenie wodjanimi i suchoputnimi soobtschenijami. St. Petersburg 1809. Fol.

Haupt- und Unterfächer.

I. Die Generaldirektion.
 a. Expeditionen und Kanzleien.
II. Das Ingenieurcorps.
III. Das Institut des Ingenieurcorps.
IV. Die Brigaden der Werkmeister.
V. Die Polizeibrigaden
 a. für die Wasserstraßen.
 b. für die Landwege.

Tafel XV. Abtheilungen, Beamtenzahl und Unterhaltungskosten der Generaldirektion der Land- und Wasserkommunikation *).

	Beamten.	Rubel.
Die Generaldirektion und die Expeditionen	114	149,650
Das Institut des Ingenieurcorps	9	50,000
Zur Unterhaltung der Beamten der Reserveingenieure	—	50,400
Erster Bezirk. (System des Wishneiwolotschokschen Canals)	610	206,320
Zweiter Bezirk. (System des Marien- und Tichwinschen Canals)	730	145,000
Dritter Bezirk. (Der untere Theil der Wolga von Twer bis zur Mündung und die hydraulischen Arbeiten in Moskau, Orel und Morschansk)	756	142,830
Vierter Bezirk. (System des Iwanowschen Canals, des Don und der Häfen des asowschen Meeres)	491	111,160
Fünfter Bezirk. (Der Dnepr, die Arbeiten zum Ebenen der Wasserfälle, der Donez, Bug, Dnestr.)	487	69,870
Sechster Bezirk. (System des Ogynskischen Canals, die Flüsse in Volhynien und Bialostock, der Njemen)	426	81,770
Siebenter Bezirk. (System des Beresinischen Canals, die Düna, die Häfen der Ostsee, die Flüsse und Seen in Lief- Est- und Ingermannland)	453	105,720
Achter Bezirk. (System der finnländischen Gewässer vom Ladogasee bis zum finnischen Busen und weißen Meere)	182	39,220
Neunter Bezirk. (System der Dwina; der Catharineneanal)	258	68,200
Zehnter Bezirk. (Die sibirischen Gewässer)	57	31,280
überhaupt	4,573	1,251,430

X. Wirkungskreis des Justizministeriums.

Bestimmung: Leitung der Justizorganisation und Justizverwaltung.

Die Funktion des Justizministers und der Umfang seines Ministeriums soll erst bei Herausgabe des neuen Gesetzbuches fest bestimmt werden, daher hat auch die neueste Mi-

*) S. Tafel 17 und 18 des Reglements für die Generaldirektion der Land- und Wasserkommunikation.

nisterialorganisation nichts in seinem Wirkungskreise verändert und er ist geblieben wie ihn die Instruktion des Generalprocureurs schon früher bestimmte, an die Vorschriften des Senats größtentheils gebunden.

Haupt- und Unterfächer.

I. Das Departement des Justizministers.

Expeditionen.

a. für den Senat.

b. für die Gouvernements.

c. für die Heroldie.

II. Das Justizcollegium der Lief- Est- und Finnländischen Sachen.

a. Die Magisträte, Stadtconsistorien und Gerichte in den Städten der 3 Gouvernements.

b. Die geistlichen Sachen der protestantischen Confession.

III. Die Archive der abgemachten und alten Prozeßsachen in St. Petersburg und Moskau.

IV. Das Meßdepartement.

a. Die Meßcomptoirs.

XI. Wirkungskreis des Polizeiministeriums.

Bestimmung: Verwaltung der innern Sicherheit.

Dieser Theil der Staatsverwaltung wurde anfänglich bloß von einem Generalpolizeimeister verwaltet, gehörte dann zum Ministerium des Innern, in welchem er die zweite Abtheilung bildete, bis er, dem Umfange des Reichs und dem Polizeiwesen überhaupt anpassender, in einen eignen und selbstständigen Kreis gebracht wurde. Jetzt zerfallen die Geschäfte des Ministeriums nach §. 12. der Ministerial-Organisation in zwei Haupttheile, deren erster Theil — oder die Administrationspolizei, alles in sich begreift, was sich auf die Maßregeln zur Verhütung von Schaden und auf die Fürsorge bezieht, deren zweiter Theil — oder die Exekutionspolizei, aber alle Maßregeln umfaßt um die Vollstreckung der Gesetze zu sichern.

Haupt- und Unterfächer.

Erstes Departement — Administrationspolizei.

I. Abtheilung: Approvisionirung des Reichs.

Erster Tisch, Gegenstände: die Vorrathsmagazine der Hauptstädte und Gouvernements; die Anfertigung der jährlichen Verschläge, die Prüfung der Amts-

berichte, der allgemeine Bestand des Getreidevorraths und der Lebensmittel in den Hauptstädten, der Vorräthe in den Gouvernements nach den Saat- und Erntetabellen, die Maßregeln gegen Miswachs, die Anfertigung der Verordnungen, welche sich auf diese Gegenstände beziehen, die Einrichtung der Jahr- und Wochenmärkte.

Zweiter Tisch, Gegenstände: die Wachsamkeit auf die genaue Erfüllung der obigen Verordnungen, die Kenntniß von den Proviant- und Fouragepreisen, die Mitwirkung zur Anschaffung der Proviant- und Fouragebedürfnisse für die Armee, die Ausfuhr des Getreides, Branntweins und der Lebensmittel, und ihre freie Circulation in den Gouvernements, die Verhinderung jeglicher Aufkäuferei, die Börsenpolizei.

II. Abtheilung: Verpflegungspolizei.

Erster Tisch, Gegenstände: der Zustand der Kammern der allgemeinen Fürsorge, und ihrer Kapitalien, die öffentlichen und privaten Wohlthätigkeitsanstalten, die Häuser der Kammern der allgemeinen Fürsorge, die Kranken- Toll- Irren- Arbeits- und Armenhäuser, die Ausfertigung der Verordnungen für diese Institute und Prüfung ihrer Amtsberichte.

Zweiter Tisch, Gegenstände: die Wachsamkeit auf die genaue Erfüllung jener Verordnungen, die Einnahmen und Ausgaben der Institute, die Anlegung ihrer Kapitalien, die Vormundschaftsgeschäfte der Unmündigen und Schwachen, die laufenden Geschäfte dieser Abtheilung.

Zweites Departement — Exekutivpolizei.

I. Abtheilung. Anfertigung der Etatlisten, Anstellung, Belohnung und Verabschiedung der dem Polizeiministerium untergebenen Beamten, Prüfung der einkommenden Nachrichten, Berichte und Rechnungen.

Erster Tisch, Gegenstände: Anfertigung und Veränderung der Polizeietatlisten und Officianten, Correspondenz in Betreff der Gouvernements- und Kreispolizei mit den Militairkommandos der Garnisonpolizei und der Kreisinvalidenkommanden, die Einrichtung der Stadtwachen und Feuerkommanden, die Anstellung und Verabschiedung, Suspension und Belohnung der Beamten.

Zweiter Tisch, Gegenstände: Amtsberichte der Gouverneure im Allgemeinen, die Anfertigung eines allgemeinen Berichts aus denselben, die Nachrichten über die Zahl der Gebornen und Gestorbnen, die Nachricht über besondere Vorfälle, die Inspektion der Gouvernements, sowohl in allgemeinen als besondern Fällen, die Wachsamkeit auf die Richtigkeit der Maße und Gewichte.

II. Abtheilung. Civil- und Criminalsachen.

Erster Tisch, Gegenstände: Einrichtung der Gefängnisse und ihrer Wachen, Transport der Gefangenen, ihre Beschäftigung bei öffentlichen Arbeiten, die Anordnung der schnellen und genauen Ausführung der Polizeimaßregeln bei Criminalfällen, die Aufsicht bei Einziehung der Gefangenen, Läuflinge und Vagabonden, die Verhütung der Hazardspiele, des Wuchers u. s. f. Die Angelegenheiten der Faktionaire.

Zweiter Tisch, Gegenstände: die Aufsicht bei Exekutirung der Sentenzen der Tribunäle, die Verhütung der Selbsthülfe, die Untersuchung der Klagen über Unthätigkeit der örtlichen Polizey, die Lotterien und Auktionen, das Notariats- und Bankeroutwesen.

III. Abtheilung. Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Landabgaben beziehen.

Erster Tisch, Gegenstände: die Mittheilnahme an den Revisionssachen, die Aufsicht bei Eintreibuhg der Abgaben und Restantien, die Relationen mit den Nomadenvölkern und Cosakenkanzleien.

Zweiter Tisch, Gegenstände: die Aushebung der Rekruten, die Unterhaltung und Einquartierung der Truppen, die Erbauung der Kasernen und Ställe, die Freifuhren für die Armee und den Proviant, die Anstellung der Leute bei den Admiralitätsarbeiten.

Das Medicinische Departement mit 3 Abtheilungen — der Medicinalrath.

Die allgemeine Kanzlei des Ministers hat 1) die laufenden Geschäfte, die zum Minister kommen; 2) die Einsammlung der statistischen Nachrichten in Bezug auf die verschiedenen Theile des Polizeiwesens; 3) alle Geschäfte, welche nicht bestimmt zu einem seiner Departements gehören. — Die besondere Kanzlei hat 3 Tische: 1) für die Angelegenheiten der Ausländer und Pässe, 2) für die Censurrevision und 3) für alle Geschäfte, die nur der eignen Nachricht und Entscheidung des Ministers vorbehalten sind.

XII. Generaldirektion der geistlichen Sachen der fremden Glaubensverwandten.

Bestimmung: Verwaltung der Staatsgewalt in Beziehung auf die fremden Religionsangelegenheiten.

Haupt- und Unterfächer.

I. Die Oberaufsicht über die geistlichen Seminarien und die Klöster zur Aufrechthaltung ihrer Grundsätze.

II. Bewahrung der geistlichen Güter und Kapitalien nach den Reglements.
III. Alle Sachen, welche sich auf die jura sacra der Protestanten beziehen.
IV. Die Aufrechthaltung der Kirchengebräuche ꝛc. ꝛc.
V. Anstellung der geistlichen Beamten und Besetzung der Konsistorialstellen.
VI. Erbauung und Aufhebung etwaniger Kirchen.
VII. Klagen über die Eparchial-Erzbischöfe.
VIII. Alle Sachen, welche sich auf die Einrichtung der mohamedanischen und andrer tolerirter heidnischen Religionen beziehen.
IX. Bestimmung der Beneficien ꝛc. ꝛc. *).

Specielle Verwaltungen.

a. Das römisch-katholische geistliche Collegium.
b. Kaiserliche Erziehungsanstalten.
  α. Das erste
  β. Das zweite Cadettencorps.
  γ. Das kaiserliche Militairwaisenhaus.
c. Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten unter specieller Oberdirektion der Kaiserin Mutter. (S. weiter oben).
d. Gelehrte- und Handelsgesellschaften.
e. Temporäre Behörden.
  α. Commission zur Tilgung der Reichsschulden.
  β. Commiteen zur Ausgleichung der Stadtverpflichtungen
  γ. Commiteen zu den Stadtbaugeschäften.
  } in St. Petersburg u. Moskau.

Büsching's Magazin Thl. I. S. 107 ff. Haigold's N. verändertes R. Thl. I. S. 1 ff.
Storch's Rußland. Bd. 6. S. 303 ff. — Bd. I. S. 1 ff.
Kalender mit der Beamtenzahl des R. R. von 1811. Bd. I.

Justizverwaltung.

Gesetzgebung und Gerechtigkeitspflege sind der gewöhnliche Ruf der Philosophie; beider Geist in Rußland jetzt milde, menschlich und philosophisch; der richtige politische Takt in beiden weise bewahrt, ohne den Menschen wild sich ganz selbst zu überlassen, noch ihn als zu ängstliche Vormünderin mit seinem und ihrem Nachtheile zum Glücke führen zu wollen. — Auf dem einfachen Wege der Natur ist die glückliche Auflösung der eben so schweren als wichtigen Aufgabe — der Rechtspflege — nicht unmöglich, und

*) Ebendaselbst. No. 51. S. 597 ff.

erfreulich ruht der Blick der Philanthropen auf Alexanders Maßregeln, dieselbe zu befestigen und den Menschen und der Cultur seines Reiches anzupassen.

Folter, Lebensstrafe und geheime Inquisitionen sind abgeschafft, die Verbrechen bloß nach Maßgabe der Schwere und des Standes mit Leibesstrafen, mit Geld, Wiederersatz, Kirchenbuße und mehr oder minder strenger und demüthigender Gefangenschaft und Verbannung bestraft *), die weichlichern Stände von der erstern dennoch gesetzlich ganz befreit.

Die Rechtspflege hat in Rußland manche Eigenthümlichkeit, viel Gutes und Nachahmungswerthes. So ist sein Gewissens- und Billigkeitsgericht ein Vorzug, den fast kein anderer Staat mit ihm theilt: das erstere sichert den Geringen vor Machtsprüchen, weist jedem Bürger seinen Gerichtsstand an, und sorgt für ungetheiltes Recht, für parteilose Gerechtigkeit; das letztere übt das wohlthätige Geschäft, Streitende zu vereinigen, im Wege der Güte Rechtshändeln vorzubeugen, sie zu vermitteln und die Verbrechen der Minorennen und Wahnsinnigen zu entscheiden; jedem sein Recht zu verschaffen, den Verhafteten nicht unerhört im Kerker schmachten zu lassen ꝛc. **). — So ist ein zweiter, nicht minder schätzbarer Vorzug der, daß jeder nur von seines Gleichen gerichtet werden kann, daß jeder Stand zu dem Gerichte, wohin er gehört, Beisitzer wählt, und kein Grundgericht jemanden verurtheilen kann, dem diese fehlen. Vorzug und Nachtheil dagegen zusammen ist die unentgeldliche Verwaltung der Gerechtigkeit: das große Heer von Gerichtssporteln kennt man in Rußland nicht — nur der Paschlin — Vorstandsgeld — muß vom Rechtssuchenden erlegt werden — aber gerade diese Geringfügigkeit der Gerichtskosten gibt oftmaligen Erpressungen der Richter und Sachwalter ein freieres Spiel ***). Das Eigenthümliche des russischen Gerichtsgebrauchs besteht in dem Gerichtssitzen, (kein Spruch darf stehend gefällt werden) dem Rechtsspiegel und dem Urtheilsprechen bei öffentlichen Thüren.

Von den einzelnen Justizbehörden weiter unten.

*) S. Hupel's nordische Miszell. St. I. II. S. 411 — 463.

**) Aehnliche Anstalten existiren bloß noch in Dänemark; sie haben manches gemein mit den Friedens- und Gewissensgerichten Englands, den Plaidoyers des alten Frankreichs, und Spuren derselben finden sich auch in den Compromissen und Austrägen Deutschlands.

***) Vergleiche Reinbeck's Reise. S. 45 u. a. a. O.

Annalen des Justizwesens; in Storch's Rußland. Liefr. VI. S. 402 — 425.

Polizeiverwaltung.

Die Polizei in ihrem allgemeinen Staatsbegriffe ist für Rußland einer der wichtigsten Gegenstände öffentlicher Aufmerksamkeit.

1. Polizeipflege.

Sie zerfällt in zwei Hauptzweige: a. Staatspolizei, b. Gouvernementspolizei, welche sich wiederum in die obere und niedere abtheilt. In Hinsicht auf ihren beiderseitigen Hauptzweck — Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit — ist ihre Gewalt groß und ihr Eingreifen in alle Theile der Staatsverwaltung höchst bedeutend; gemäßigt ihre Macht durch fortlaufende Rapports an ihre Chefs und Obern.

2. Anstalten zur genauen Staatskenntniß für die Regierung selbst.

a. Zählungen des Menschenkapitals. Die bekannten Revisionen seit Peter dem Großen fallen in die Jahre 1723, 1743, 1763, 1783, 1795 und 1812. Zu bedauern ist für die russische Statistik, daß diese Zählungen erstlich nicht vollständig und dann nie ganz detaillirt zur Publizität gekommen sind *).

b. Ehe- Geburts- und Sterbelisten. Sie werden aus den Eparchien der griechischen Kirche dem Synod zu Ende eines jeden Jahres eingeliefert, und in den neuern Zeiten mit Systematisirung und ziemlicher Vollständigkeit redigirt: von den übrigen Religionsparteien kommen nur höchstens die Nachrichten der evangelischen Gemeinden in St. Petersburg und den Ostseeprovinzen zur öffentlichen Kenntniß **).

c. Zählungen des Viehbestandes sind in Rußland nicht üblich, wohl aber dem statistischen Büreau der Hauptstadt in mehr als einer Rücksicht zur künftigen Beförderung zu empfehlen.

d. Messungen des Landes. Die öffentlichen besorgt das Meßdepartement und als Hülfsanstalt das Kartendepot: ihre beiderseitigen Arbeiten sind dem Auslande durch die neuesten Kartenlieferungen am vortheilhaftesten bekannt.

e. Grund-, Lager- und Hypothekenbücher. Sie liegen vorzüglich in den Archiven der Gerichtshöfe der bürgerlichen Sachen und sind in Rußland eine noch zu wenig benutzte öffentliche Quelle statistischer Forschung.

f. General- und Spezialtabellen über den innern Zustand des Landes und seine staatswirthschaftlich-statischen Zweige. Aussaat, Ernte, Consumtion, Handel, Aus-

*) Schlözer's Briefwechsel Thl. I. S. 135 ff. Meiners u. Spittler's Magazin. Bd. V. St. IV.
**) Herrmann's Beiträge. Bd. 2. S. 1 — 36.

und Einfuhr. Rußland hat von 1803 bis 1808 ihre Resultate mit weiser Offenheit durch die Jahresberichte des Ministers des Innern und die Kommerztabellen bekannt gemacht.

3. Anstalten zur Erhaltung und Vermehrung der Volksmenge.

Die wirksamsten Mittel neben dem direkten Beförderungsmittel des ehelichen Lebens sind insbesondre:

a. Die Begünstigung fremder Einwanderungen, von welcher schon früher ausführlich geredet worden.

b. Das Medicinalwesen eines Staates. In Rußland erst seit 1812 ein Gegenstand des Polizeiministeriums, früher zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörend. — Unter dem Medicinalrathe zu St. Petersburg und dem ihm untergebenen Büreau zu Moskan stehen alle Gouvernements- und Kreismedicinalanstalten, alle auf Kosten des Staats unterhaltenen oder privatisirend wirkenden Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheken. Folgende Notizen gibt der Otschet von 1808 über das russische Medicinalwesen: es existirten in jenem Jahre 18 Kron- und 208 Privatapotheken, die erstern mit 353 Beamten, die andern mit 907 Personen. Das St. Petersburgsche und Moskausche Physikat hatte 2 Chefs und eben so viel Inspektoren; in 51 Gouvernements befanden sich bei den Hospitälern 49 Inspektoren, 37 Operateure und 38 Accoucheure; auf dem Lande und in den Städten sollten etatmäßig 513 Aerzte besoldet werden, es befanden sich aber nur 19 Doktoren, 335 Stabs- und 62 Chirurgen daselbst; die Zahl der Hebammen war auf 555 Frauen bestimmt, wirklich vorhanden aber erst 159; eben so etatmäßig 1015 Discipeln verordnet, aber nur 745 angestellt. — Freie prakticirende Aerzte zählte man 169, Stabschirurgen 161, Chirurgen 227, Hebammen 102. — Die Ausgaben für die im J. 1808 noch beim Ministerium des Innern sich befindende Medicinalpflege, d. h. der Expedition, dem Medicinalrathe, dem medicinischen Lehrfache und der Medicinaladministration, betrugen 367,081 Rub. 62 Kop., wozu noch die Ausgaben kamen für angekaufte Apothekermaterialien, die zusammen mit ihrem Transport 1,086,962 Rubel ausmachten *).

α. Hülfsanstalten, mehr oder weniger vom Medicinalrathe abhängig. Hierher gehören

1. Die Hospitäler und Krankenhäuser, jetzt mehr als sonst durch Zweckmäßigkeit, Ordnung und Reinlichkeit ausgezeichnet. Im J. 1803 zählte man deren erst 57 in 40 Gouvernements, worunter 9 Militär- und 11 Flotthospitäler, die erstern mit 189, die

*) S. Otschet von 1808 in 4., Tabelle 52. 53.

letztern mit 153 Medicinalbeamten. In jenen wurden 1804 aufgenommen 263,450 Kranke, von welchen 220,187 hergestellt, 10,716 starben, 10,480 in andere Anstalten vertheilt, und im J. 1805 noch blieben 22,067.

2. Entbindungshäuser in den Hauptstädten, bei den Universitäten u. s. f.

3. Venerische Lazarethe, daselbst.

4. Pockenhäuser und Einimpfungsanstalten; die wichtigsten in St. Petersburg, Riga und Irkutzk, auch in andern Gouvernements. Im Jahr 1808 wurden 117,166 Kinder vaccinirt; davon 113,592 vor den natürlichen Blattern vollkommen gesichert.

4. Staatsphilanthropie.

Unter Alexanders Regierung ein förmlicher Zweig der Staatsverwaltung geworden, zu dessen Besorgung nicht nur die Kammern der allgemeinen Fürsorge in den Gouvernements *), eine Centralverwaltung für diese Kammern unter besondrer Aufsicht des Kaisers **), eine beständige medicinisch-philanthropische ***), und eine temporaire Commité zur bessern Anordnung der Armenpflege, organisirt worden, sondern auch ganz besonders die Humanität der Kaiserin Mutter beiträgt, deren Mildthätigkeitsanstalten in mehrern sogenannten Instituten für die Erziehung verwaister Kinder, für nothleidende Kinder, für Kranke und Arme zuvorkommend sorgen.

a. Waisenhäuser, nur einzeln, denn im J. 1802 standen erst 6 dieser Anstalten unter den Kammern der allgemeinen Fürsorge; doch ist durch die kaiserlichen Erziehungshäuser, die Fräuleinstifter und durch einige Institute, die entweder öffentliche oder Privatanstalten sind, für die verwaisten Kinder, vorzüglich des Adels, gesorgt. (Unter andern das Fischersche Institut in Riga. Storch's Rußland. Bd. 2. S. 314 ff.)

b. Findelhäuser sind zu Moskau, St. Petersburg, Tula, Jaroslaw, Kaluga, Kasan, und überdem noch in 40 Gouvernements 13 vorhanden. Das von Demidow gestiftete und mit 100,000 R. dotirte Findelhaus zu Moskau ist vielleicht die größte Anstalt dieser Art; es nimmt 5000 Kinder auf.

c. Witwenverpflegungsanstalten; wesentlicher Verbesserungen und noch des erweiterten Umfanges empfänglich. Für arme Musikerwitwen existirt zu St. Petersburg, für Kaufmannswitwen zu Riga, und Predigerwitwen zu Pernau eine Verpflegungsanstalt.

---

*) vergl. Ukas vom 9. Sept. 1801 und 10. März und 6. Aug. 1802.

**) Storch's Rußland. Bd. I. S. 383.

***) Ihr Etat 5,400 Rubel. Storch a. a. O. 384—387 auch Bd. V. S. 95 ff.

d. Zucht= Toll= und Arbeitshäuser, in mehrern Städten des Reichs, im J. 1803 zusammen 44.

e. Armenverpflegung. In den Städten ein Gegenstand der Polizei, auf dem Lande den Ordnungsgerichten und Gutsbesitzern überlassen; großer Verbesserungen fähig. Im J. 1803 zählte man 52 Armenhäuser in den Städten und in den Gouvernements Wilna, Kaluga, Kursk, Perm und Podolien, außerdem noch 51 Distriktarmenhäuser für Christen und 2 für Juden unter Aufsicht der Kammern der allgemeinen Fürsorge *).

f. Creditkassen für den Adel, seit 1803 in Lief= und Estland **).

5. Sicherheitsanstalten.

Belehrung der Unterthanen durch zweckmäßige Verordnungen bei vorkommenden Fällen der Sicherheitsstörung, guter Wille bei der Befolgung und schnell wirksame Maßregeln der Polizei sind drei Bedingnisse, die zum Emporkommen ähnlicher Anstalten erforderlich sind, und auch in Rußland zum Theil ihre Vervollkommung bewirkt haben.

a. Vorkehrungen gegen Einwanderung der Pest, vorzüglich seit 1771 und 1772 ein Gegenstand der Hülfspolizei. Gegen ihr Eindringen sind vorzugsweise an den südlichen Gränzen Sperrungen und Cordons angeordnet, auch dienen dazu die Quarantainecomptoirs und Zollquarantainen. Die erstern befinden sich zu Isakowez, Mohilew, Dubossar, Odessa, Ewpatoria, Sewastopol, Taganrok, Kisljär, Sedlistowsk, Grusinsk, Kaffa und Sesrask, die letztern zu Kertsch, Ekatarinograd, Bugask, Glinsk, Mosdok, Gurjew, Parchana und Mariopol, auch 4 derselben in Grusien, zusammen mit einem jährlichen Etat von 242,723 Rubel 38¼ Kopek ***).

b. Vorkehrungen gegen Viehseuchen. Die südlichen Gouvernements besonders leiden durch manche eigenthümliche Krankheiten und sind den Anfällen dieses verheerenden Feindes ausgesetzt. Vom 1. Sept. 1803 bis 1. Jan. 1805 fielen durch Seuche an allerlei Vieh 29,480 Stück, und hier erlitt das Gouvernement Woronesh unter allen den empfindlichsten Verlust; im J. 1808 fielen 62,303 Stück, es verbrannten 5413 wobei das Gouvernement Perm am bedeutensten verlor (11,582) †). Die bisher ergriffenen Anstalten haben noch nicht wirksam genug diesem Uebel vorbeugen können.

c. Vorkehrungen gegen Ueberschwemmungen der See und großen Ströme. Es gehört jetzt zum Ressort der Wasserkommunikation, ihren Verwüstungen Einhalt zu thun,

*) S. Otschet von 1803. Tabelle XI.

**) Storch a. a. O. Bd. 2. S. 309—313 u. a. St.

***) Otschet von 1808 in 8. S. 178. 277.

†) Otschet von 1804 in 4., Tabellen 30. 31. von 1808. Tabelle 38.

doch reißt der Eisgang, besonders der Düna und des Dneprs, oft halbe Dörfer weg und richtet fast in jedem Jahre Verwüstungen an.

d. Vorkehrungen gegen Feuersbrünste. Brandassekuranzen — das Bedürfniß aller Staaten — sind in Rußland erst einzeln organisirt, die Feuerpolizei der größern Städte, und vorzüglich der beiden Hauptstädte ist musterhaft eingerichtet, der kleinern aber um so unentbehrlicher, da die meisten russischen Häuser von Holz und eng an einander gebaut werden. Vom 1. Jan. 1808 — 1809 wurden durch Feuersbrünste verzehrt: 95 Kirchen und Glockenthürme, 20,242 Häuser, 883 Korndörren und Speicher, 866 Kornmagazine und Ambarren, 55 Mühlen, 72 Fabriken und Brennereien, 1714 Schoppen, Ställe und andere unbedeutende Gebäude, auch 10 Deßjätinen Wald, 6015 Tschetwert, 9694 Gubben und 60 Schober Korn und 16,593 Pud Mehl *).

e. Magazineinrichtungen, nach richtigen Plänen und mit weiser Lokal- und Sachkenntniß seit dem 29. Nov. 1799 eingerichtet. Im J. 1808 waren im ganzen Reiche vorhanden 57,716 Vorrathsmagazine, in ihnen wirklich aufgeschüttet:

10,744,502 Tschetw. Roggen	} Rückstände seit 1800	„681,596 Tschetw. R.
1,909,513 . . Sommerkorn		„195,560 . . S. K.

Im Jahr 1808 sollten als Jahreseinnahme geliefert werden:

1,134,798 Tschetw. Roggen	} es wurden aber nur abgeliefert:	„1,011,709 Tschetw. R.
145,878 . . Sommerkorn		„130,600 . . S. K.

Die Bauern in 50 Gouvernements (13,991,754 m. S.) empfingen zur Saat und als Vorschuß in eben dem Jahre aus den Magazinen:

485,443 Tschetw. Roggen.
192,513 . . Sommerkorn **).

Salz wurde im Jahr 1808 in einer Quantität von 26,538,899 Pud gewonnen; zur Jahresconsumtion nahm man 14,322,682 Pud, und zu Vorräthen 2,252,000 Pud an; bis zum 1. Januar ebendesselben Jahres waren zur Consumtion und Vorräthen 13,559,418 Pud aufgeschüttet und von vorigen Jahren überhaupt noch 7,769,970 Pud rückständig.

f. Anstalten gegen die Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit. Man zählte, wie schon gesagt, im J. 1803 für ganz Rußland 44 Correktionsanstalten; früher waren Straßenraub und Criminalverbrechen ähnlicher Art nichts sehr seltnes; es finden sich sogar noch in manchem Winkel des südlichen Rußlands Nomadenvölker, die aus Plünderung und dem sie begleitenden Mord ein Gewerbe machen. Doch werden jetzt Sicherheit des

*) Otschet von 1808 a. a. O.
**) Ebendaselbst Tabelle 2.

Lebens und Eigenthums ein immer wohlthätigeres Zeichen des bessern Nationalgeistes; im J. 1808 zählte man in dem großen Reiche nur 16 Straßenmorde, welche zur Kenntniß der Regierung kamen.

g. Wirkungskreis der Wachen im Innern. — Diese innere Wache besteht aus den Gouvernementsbataillonen und aus den Kommanden der dienenden Invaliden; mehrere der erstern zusammen bilden eine Brigade und stehen unter eignen Brigadebefehlshabern, einige Brigaden zusammengenommen bilden einen Bezirk, der einem Bezirksgenerale untergeordnet ist. — Die innere Wache ist verpflichtet auf Requisition der Ortsobrigkeit in allen denjenigen Fällen zu handeln, in welchen es auch die übrigen Militärkommanden zu thun verpflichtet sind. Daher muß sie mit ihrem Dienste bereit seyn: bei Vollziehung der Gesetze und der gefällten Urtheile des Gerichts, bei Gefangennehmung der Diebe, Ergreifung der Straßenräuber und Läuflinge, und Zerstreuung sich zusammengerotteter Haufen, bei Verfolgung der verbotenen und heimlich eingebrachten Waaren, zum ungestörten Betrieb der innern Versorgung, bei Erhebung der Abgaben und Rückstände, zur Aufrechthaltung der Ordnung, beim Empfang und Geleite der Rekruten und Verbrecher, bei Feuers- und Wassergefahr, zur Bedeckung der Krongeldtransporte. Die innere Wache vertheilt sich in 8 Bezirke *).

Bezirke.	Zahl der Brigaden.	Für wie viel Gouvernements.	Aufenthaltsorte der Bezirksgenerale.
I.	III.	VII.	Nowgorod
II.	II.	IV.	Twer.
III.	II.	V.	Kaluga.
IV.	II.	V.	Orel.
V.	II.	V.	Kursk.
VI.	II.	V.	Ekatarinoslaw.
VII.	III.	VII.	Jaroslaw.
VIII.	IV.	VIII.	Woronesh.

h. Adreßcomptoirs in den beiden Hauptstädten. Sie bilden eine Abtheilung der Polizei, in welcher Leute von jeder Eigenschaft und beiderlei Geschlechts, die in den Privathäusern irgend einem Dienst auf Gehalt oder anderweitige Uebereinkunft vorstehen, gehalten sind sich einzuschreiben, ihre Pässe zu deponiren und jährliche Aufenthaltsscheine zu empfangen. Das Adreßbuch trägt ihre Namen in zwei Abtheilungen ein: in die erste kommen diejenigen, welche auf Uebereinkunft in Privathäusern Aemtern vorstehen; jeder männlichen Geschlechts zahlt 10, weiblichen 5 Rubel an die Casse des Comptoirs jähr-

*) Vergl. Senatszeitung. 1811. No. 40.

lich; in die zweite werden das Gesinde und die Arbeitsleute, welche in Privathäusern dienen, eingetragen, wofür der Mann 3, das Weib 1 Rubel jährlich entrichtet *). Der Etat des Comptoirs zu St. Petersburg beträgt für 15 Beamten und die Kanzleiausgaben 19,850 Rubel **).

Finanzverwaltung.

1. Staatseinkünfte.

Die Einkünfte entstehen, indem jeder Bürger einen Theil seines Vermögens gibt, um sich den Besitz des andern Theiles, oder den angenehmen Genuß desselben zu sichern. — Es besteht die allgemeine Regel unwandelbar: in den gemäßigten Regierungsformen besteht eine Schadloshaltung für die Last der Abgaben — in der Freiheit. Dagegen gibt es in den unbeschränkten Regierungsformen einen Ersatz der Freiheit — in den mäßigen Abgaben. — Diese Wahrheit Montesquieus ***) auf die russische Finanzgesetzgebung angewendet, zeigt sehr deutlich, daß die Abgaben in diesem Staate mäßig waren bis auf die neuere Zeit, aber bedeutend zugenommen haben, seit Alexander die unbeschränkte Gewalt mäßigte.

Merkwürdig ist das Steigen der Staatseinkünfte seit Peter dem Großen: (nach verschiedenen Angaben).

Im Jahr 1723 beliefen sich selbige erst auf 4,373,532 Rub., die Kopfsteuer nicht
. . 1725 . . . . 8,779,750 — mitgerechnet †).
. . 1770 . . . . 24,074,719 — ††)
. . 1791 . . . . 45,000,000 — †††)
. . 1802 . . . . 115,000,000 — ††††)

und im Jahr 1810 haben dieselben noch einen Zuwachs von mehr als 100,000,000 Rubel erhalten, wie das Manifest vom 25. Jan. 1811 ausdrücklich sagt †††††).

Die arithmetischen Angaben der russischen Finanzverwaltung — ihres Einkommens und ihrer Ausgaben — sind in ihren Details ein Geheimniß des Staats bis auf

---

*) Ukas vom 15. Oct. 1809 in der Senatszeitung 1809. No. 44.
**) Senatszeitung 1812. No. 13.
***) Esprit des Lois. Liv. XIII.
†) Haigold's Beilagen rc. Bd. II. S. 217 — 226.
††) Vie de Catharine II. T. II. p. 240. Schlözer's Briefwechsel. Thl. I. S. 129 ff.
†††) Zimmermann's Annalen. 1790. Stück IX. S. 249 — 266.
††††) Sjablowsky a. a. O. Abtheil. V. S. 203. Dagegen Storch's Rußland. Bd. II. S. 326.
†††††) Hamburger Correspondent. 1811. No. 39. Senatszeitung. 1811. No. 4.

diesen Tag; jede Angabe gründet sich also mehr oder weniger, ohne weitere Autorität und öffentlichen Beweis, auf muthmaßliche Berechnungen der verschiedenen Zweige des Staatseinkommens. Storch sagt sehr richtig, daß Rußland der in beständigem Fortschreiten begriffene Staat sey, und daß folglich alle und auch die zuverlässigsten Angaben von seinen innern Staatskräften in wenigen Jahren weit hinter der Wahrheit zurückbleiben müssen. Er nahm gegen Sjáblowsky im J. 1804 und in allgemeinen Zahlen erst 109 Millionen Rub. Staatseinkommen an, und der Sachkundige, der Gelegenheit hat sich aufmerksam dem Mittelpunkte der Regierung zu nähern, wird im J. 1811 unsere Angabe von 270 bis 280 Millionen Rubel nicht übertrieben finden, wenn auch die Behauptung mit keinem Beweise belegt werden darf.

2. Erhebung der Staatsbedürfnisse.

Alle Reichseinnahmen fließen in die Kameralhöfe und die ihnen untergeordneten Kreisrentkammern; von hier aus werden sie zum Theil wieder ausgegeben; die größere Hälfte aber kömmt nach St. Petersburg und Moskau in die Hauptrentereien für die Etat- und übrigbleibenden Summen, über welche das Reichsschatzamt insbesondre, so wie über die gesetzmäßige Erhebung der Einkünfte in den Provinzen im Allgemeinen wacht, mit dem Finanzministerium korrespondirt und dem Senate die jährlichen Rechnungen übergibt.

3. Quellen der Staatseinkünfte.

a. Steuern.

Dahin werden gerechnet:

1. Die jährliche Kopfsteuer, welche sowohl die Mehrzahl der Bürger als der freie und leibeigene Bauer für jedes männliche Individuum zahlen muß. Früher betrug sie für den Bauer 102 Kop., für den Bürger 122 Kop., jetzt nach dem Manifest vom 2. Febr. 1810 für jenen 2 Rubel für diesen 5 Rubel. (Für das Jahr 1810 wurden noch außerdem 50 Kop. von jeder Revisionsseele erhoben, welche Abgabe aber durch den Ukas vom 25. Jan. 1811 wieder aufhörte).

2. Die Vermögensteuer der Kaufleute. Nach ältern Ukasen schon 1 pC. vom angegebenen Capital, nach dem Befehl vom 1. Jan. 1807 noch $\frac{1}{4}$ pC. zur Unterhaltung der Magisträte und nach dem Manifest vom J. 1810 noch zu jenem $1\frac{1}{4}$ pC. $\frac{1}{2}$ pC. — gegenwärtig also $1\frac{3}{4}$ pC. (wofür dagegen schon seit 1807 der Kaufmannschaft die Rekrutengelder erlassen sind).

3. Die Land- und Seezölle; gegenwärtig sehr bedeutend.

Im Jahr	1723	erst 869,586	Rubel,
dann . .	1758 .	2,130,000	—
. . . . .	1785 .	3,199,385	—
. . . . .	1802 .	12,002,737	—
. . . . .	1804 .	13,493,690	—
. . . . .	1806 .	11,033,421	— *).

4. Die Steuer von dem Verkaufe eines beweglichen und unbeweglichen Vermögens 6. pC. sobald er in den Gerichtshöfen geschlossen wird um gesetzliche Kraft zu erlangen.

5. Der Tribut von den Nomaden, Jagd- und Fischervölkern Sibiriens, theils in Gelde, theils in Pelzwaaren entrichtet.

6. Die Steuer von den in den beiden Hauptstädten ansäßigen fremden Meistern, seit dem Febr. 1810: der Meister zahlt jährlich 100 Rub., der Geselle 40, der Lehrling 20.

7. Die Steuer, welche von den Bauern erhoben wird, die in den beiden Hauptstädten Handel treiben und an das Aerarium der Städte ihre Abgaben entrichten; die erstern genießen die Rechte der zweiten, die letztern der dritten Gilde, jene müssen also nach Verhältniß jeder Bude 100, 50 oder 25 Rub., und außerdem 1¼ pC. von ihrem angegebenen Capital, diese neben jener Abgabe, statt der 1¼ pC. jährlich 25 Rubel zahlen.

8. Einige geringe Konsumtionssteuern. (Von der Theesteuer weiter unten).

b. Regale und Staatsmonopole.

1. Bergwerksregal. Von den Kupferhütten, welche Privatleute bearbeiten, empfing die Krone bisher neben dem Obrok noch den Zehnten des Ertrages; jetzt aber außerdem noch 3 Rubel von jeder derselben.

2. Das Münzregal.

3. Das Postregal. (S. Taf. XVII.)

4. Das Salzmonopol. Früher wurde das Pud Salz zu 40 Kop. verkauft, jetzt zu 1 Rubel **).

5. Das Branntweinsmonopol, gegenwärtig eine der bedeutendsten Quellen des Staatseinkommens. Im J. 1810: 58,463,000 Rubel. Die Ukasen vom 26. März

---

*) Sjäblowsky a. a. O. V. S. 141. 142. Fr. Golitzin's statist. Tabellen. Tafel XXXVII. S. 67 ff.

**) Nach einem officiellen Preiskourant von 1812 verkauft die Krone das Pud Salz in 31 Städten zwischen 180 und 60 Kopeken.

und 18. Juli 1810 und 11. Dec. 1811 bestimmen die gegenwärtige Branntweinaccise. Nach den Tabellen der Senatszeitung 1810. S. 505 und 1811. S. 104 beträgt die Getränksteuer bloß in den Städten des Gouv. Liefland 483,000 Rubel für 274,050 Eimer Branntwein und 696,500 Eimer Bier, des Gouvernements Estland 77,000 Rub. für 57,800 Eimer Branntwein und 64,000 Eimer Bier, des Gouvernements Curland 93,000 Rubel für 58,050 Eimer Branntwein und 116,600 Eimer Bier des Gouvernements Wilna 310,000 Rubel für 116,260 Eim. Branntw. und 337,360 Eimer Bier und Meth, des Gouvernement Grodno 150,000 Rubel für 71,580 Eimer Branntwein und 211,000 Eimer Bier und Meth — und der Stadt Narva 17,000 Rubel für 12,500 Eimer Branntwein und 15,000 Eimer Bier.

Die Branntweinssteuer in den Gouvernements.

Das Gouvernement:	Rubel.	Das Gouvernement:	Rubel.
Cherson	7000	Wjätka	1,672,000
Ekatarinoslaw	23,000	Perm.	1,737,000
Olonez	245,000	Nishneinowgorod	1,797,000
Archangel	452,000	Jaroslaw	1,817,000
Kaukasien	560,000	Woronesh	1,819,000
Tobolsk	726,000	Saratow	1,824,000
Astrachan	743,000	Smolensk	1,907,000
Tomsk	786,000	Tula	1,909,000
Pskow	795,000	Twer	2,013,000
Irkutzk	859,000	Rjäsan	2,042,000
Nowgorod	1,029,000	Kaluga	2,083,000
Wologda	1,088,000	Kursk	2,190,000
Orenburg	1,480,000	Orel	2,489,000
Kasan	1,502,000	Tambow	2,550,000
Kostroma	1,521,000	Taurien	2,873,000
Pensa	1,526,000	St. Petersburg	4,798,000
Wladimir	1,551,000	Moskau	6,457,000
Simbirsk	1,571,000	Total	58,463,000 R.

6. Das Stempelregal. Jetzt durch den Ukas vom 11. Febr. 1811 sehr bedeutend erhöht und durch den allgemeiner gewordenen Gebrauch des Stempelpapiers eine nicht minder wichtige Staatseinnahme. (S. weiter unten).

c. Domanialgefälle.

1. Der Obrok, den die Kron- und Appanagenbauern zahlen. Er variirt nach der Fertilität der Gouvernements zwischen 5 und 3 Rub. 2 Kop. Nach dem Ukas von 1810 müssen die Kronbauern auch noch außer dieser und der Kopfsteuerabgabe in den Gouver-

nements 1ter Classe 3 Rubel, 2ter Classe 2 Rubel 50 Kop. und 3ter und 4ter Classe 2 Rubel zahlen.

2. Gelder, die für den Kronholzschlag und für dessen Verkauf einkommen.

d. Vermischte Abgaben.

1. Der Antheil der Krone an den Rekognitionsgeldern der Städte.

2. Strafgelder, welche in die Staatskasse fließen.

3. Der Ueberschuß der Kronfabriken.

4. Abgaben für Pässe und Reisescheine. (Für die letztern von jedem Postpferde 1 Kop. auf die Werst.)

Taf. XVI. Gouvernement Kasan.

Einkünfte auf das Jahr 1810.

I. Abtheilung.	Rubel.	Kopeken.
a. Kaufleute: 2,160: zahlen 1 pC. vom angegebenen Capital — 60,736 Rub. 80 Kop. $\frac{1}{4}$ pC. nach dem Ukas vom 1. Jan. 1807 für die Magisträte — 15,184 Rub. $\frac{1}{2}$ pC. nach dem Manifest vom 1. Jan. 1810. — 30,368 Rub. 40 Kop. .	106,289	20
b. Bürger und Handwerker: 10,356: an Kopfsteuer 5 Rub. für die männl. Seele .	51,780	
c. Bauern:		
α. Odnodworzen und Kronbauern: 310,640: an Kopfsteuer 2 Rub. } an Obrock — 8 — }	3,106,400	
β. Falkonirer: 102: an Kopfsteuer 2 Rub.	204	
γ. Appanagenbauern: 10,065: an Kopfsteuer 2 Rub. } Dießjährig noch — — 50 Kop. }	25,162	50
δ. Privatbauern: 74,223: an Kopfsteuer 2 Rub. } Dießjährig noch — — 50 Kop. }	185,557	50
Gesammteinkünfte der 1ten Abtheilung	3,475,393	20
II. Abtheilung.		
a. Branntweinpachten und andre hieher gehörige Einnahmen	749,575	—
Für den von der Krone verfertigten und den Pächtern verkauften Branntwein	51,068	10$\frac{1}{2}$

	Rubel.	Kopeken.
b. Von den Privatkupferhöfen an Obrok 130 Rub und nach dem Manifest vom 2. Febr. 1810 von jedem Pud Kupfer außer dem Zehnten noch 3 Rub. pr. Pud.	15,521	$42\frac{1}{2}$
c. Von mehrern Länderpachten	62,256	—
Gesammteinnahme der 2ten Abtheilung	878,420	53
III. Abtheilung.		
(Wahrscheinliche Einkünfte für dieß Jahr, nach der vorjährigen wirklichen Einnahme angesetzt).		
a. Für verkauftes Salz	500,000	—
b. Für Stempelpapier	40,419	—
c. Für ertheilte Pässe	76,582	—
d. und Postreiseschreine	9,721	—
e. An Paschlinen von Kaufbriefen u. s. w.	98,319	—
Gesammteinnahme der 3ten Abtheilung	725,041	—
IV. Abtheilung.		
a. An Straf- Rang- und andern Geldern	30,076	80
b. Für den Holzschlag, Verkauf desselben und Waldstrafgelder	41,080	—
c. An Rekrutenaufgeld, Sold, Proviant, Salz u. s. w.	6,761	28
Gesammteinkünfte der 4ten Abtheilung	77,918	8
Total der Einkünfte des Gouvernements	5,156,772	81
Ausgaben für das Jahr 1810.		
a. Für die sämmtlichen Behörden	121,298	—
b. Für die Geistlichkeit	77,701	—
c. Für die öffentlichen Erziehungsanstalten	98,145	—
d. Für das Ordonnanzhaus	2,658	50
e. Zur Unterhaltung der Wasserkommunikation	1,485	—
f. Ausgaben zur Anschaffung des Branntweins	— —	—
g. Des Salzes	— —	—
h. Zur Unterhaltung der Forsten	— —	—
i. An Pensionsgeldern und	— —	—
k. andern Gegenständen.	— —	—
Total der Ausgabe des Gouvernements	483,336	20
Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe	4,673,436	61

Taf. XVII. Einnahme der Oberpostdirektion im Jahr 1808 *).

	Dukaten.	Piaster.	Thaler.	Groschen.	Rubel.	Kopeken.
An Wagegeld	—	20,254 — 30½	2,489	7¼	963,161	30¼
An Assuranzgeldern . .	1	14,736 — 26¾	—	—	1,926,713	44¼
An Geld für Postpferde .	13	4,033 — 17	2,954	64	238,223	22
An Hafengeldern . . .	—	136 — 30½	52,691	29	243,586	6½
Von verschiedenen Gerichtshöfen für die Correspondenz und Estafetten . .	—	— —	—	—	34,592	61¼
Zusammen	14	39,161 — 24¾	58,135	10¼	3,406,276	64¾
Im Jahr 1807 kamen ein	—	— —	49,188	9½	2,767,239	90
. . . . 1809	—	— —	71,146	—	3,832,273	—

Die persönlichen Dienstleistungen und Naturallieferungen der Unterthanen sind unter dieser Abgabenrubrik nicht mit begriffen. Der Kron- und Privatbauer muß theils zum Bau neuer Anlagen die nöthigen Handwerker stellen, Handarbeiten und Fuhren entweder ganz unentgeldlich oder für geringe Preise leisten, zum Unterhalt der Armeen, Truppen und Pferde Quantitäten an Getreide, Mehl, Grütze, Heu und Stroh, in die Magazine und Cantonnirungen liefern, die zu stellenden Rekruten mit dem Nöthigen bei der Ablieferung ausstatten, und diese Maßregeln, mit Schonung jedoch von der Regierung angewendet, ersparen dem Staate jährlich beträchtliche Summen.

4. Staatsausgaben.

Vorzügliche Schwierigkeiten setzen sich in den meisten Staaten dem ersten Finanzgrundsatze entgegen, welcher will, daß Einnahme und Ausgabe, durch Beschränkung dieser auf das wahre Bedürfniß, in Einklang gesetzt werden. — Rußlands Ausgaben stehen beträchtlich unter dessen Einnahme, und das darum, weil ihm das Heer, die Marine, der Civiletat und die Zinsen für die Staatsschulden unendlich weniger kosten, als im übrigen Europa. — Details darf man hier eben so wenig erwarten, wie bei den eben abgehandelten Quellen der Einkünfte. — Im J. 1764 betrug die ganze Staatsausgabe Rußlands 14,305,548 Rubel; im J. 1790 gegen 35 Millionen Rubel und 1802 wurde zur Unterhaltung des Hofstaates eine Summe von 3,209,162, des Civiletats von 8,763,548, des Ministerium des Innern von 9,930773, der Unterrichtsanstalten von 2,149,213, des Heeres und der Marine von etwa 30,000,000 Rubel erfordert. Im J. 1811 betrugen die Etats der wichtigsten Regierungszweige in allge-

*) Otschet von 1808 in 4., Tabelle 54.

meinen Zahlen: des Kaiserhauses über 10 Millionen; des Civiletats gegen 11 Mill.; des Ministeriums des Innern über 21½ Mill.; des Ministeriums der Volksaufklärung gegen 2 Mill.; der übrigen Ministerien über 13¾ Mill.; der Wasserkommunikation über 1 Mill.; des Heeres und der Flotte gegen 127 Mill.; der Gouvernementsverwaltung über 15; der diplomatischen Verhandlungen über 2 Mill. Rubel; der Geistlichkeit über 2 Mill. R. u. s. w., zusammen die gesammte Staatsausgabe für das ganze Reich 274 Mill. Rubel.

5. Staatsschulden.

Mit der Macht des Reichs verglichen, sind die Staatsschulden des russischen Reichs nur unbedeutend, und größer durch die Summe der cirkulirenden Staatspapiere, als durch auswärtige Anleihen. Alexander bildete durch den Ukas vom 27. Mai 1810 *) eine Commission zur Tilgung der ersterwähnten Staatsschuld — der Masse der Assignationen — und gab ihr folgende Organisation und Amortisationsmittel. Sie besteht als öffentliche Behörde aus 1 Generaldirektor, 5 Direktoren, außerdem noch aus 32 Beamten mit einem Etat von 7413 Rub. — 1) Um einen Tilgungsstock der Staatsschuld zu formiren, soll von dem gesammten Staatseigenthum ein Theil zur Tilgung der Schuld besonders angewiesen und veräußert werden **); jedermann von den freien Ständen das Recht haben es käuflich an sich zu bringen und die Summen an die Commission kommen. 2) Um diese Maßregel zu beschleunigen, wird auch eine Anleihe in Bankassignationen eröffnet, welche auf das Kapital gegründet ist, welches aus dem Verkauf des Staatsgrundeigenthums hervorgeht; — die eingegangenen Assignationen werden durch die Bank dann öffentlich verbrannt. Das Maximum der Anleihe ist 100,000,000 Rubel, und die Anleihe in 5 Abtheilungen, jede von 20 Millionen, getheilt. Die Zahlung der Interessen und die Rückzahlung des Kapitals werden in Silbergeld geleistet. — Die erste Abtheilung hatte im Juli 1811 ein Kapital von 19,961,000 Rubel B. A. eingenommen ***), und ist jetzt geschlossen; sie nahm 2 Rubel Banko für 1 Rubel Silber, zahlt 6 Procent in Silbergeld und die Kapitale in 7 Jahren (1817)

---

*) Senatszeitung 1810. No. 22. S. die Ergänzungsukasen vom 6. Juli, 10. Septbr. und 19. Decbr. 1810 daselbst, No. 28, 39 und 52.

**) Von den Kronländereien, welche in den Großrussischen und den südlichen Gouvernements an Privatpersonen verpachtet werden, in 26 Gouvernements, gegen 3 Millionen Deßjätinen. Von den Wäldern, in welchen Holz zu fällen erlaubt ist, gegen 900,000 Deßjät. Von den Arrende-, den Starostei- und andern Gütern, welche sich in den 8 westlichen und 3 Ostseeprovinzen befinden, gegen 350,000 Seelen zum Verkauf bestimmt. (Bis zum Juli 1811 waren erst für 159,100 Rub. Kroneigenthümer verkauft.)

***) St. Petersburgische Zeitung. 1811. No. 58 in der Beilage.

zurück. 3) Um endlich die Abtragung der Staatsschuld noch wirksamer zu machen, wurden durch den Ukas vom 11. Febr. 1812 †) Zulagen zu den Abgaben und neuen Steuern verordnet, welche, in dieser Absicht erhoben, nicht zu den laufenden jährlichen Ausgaben verwendet werden dürfen, sondern direkte an die Schuldtilgungscommission gelangen. a) Die Kopfsteuer von 2 Rub. wird noch um 1 Rub. erhöht; b) ebenfalls der Obrok der Kronbauern um 2 Rubel, abgesehen von dem, was sie schon nach den Classen der Gouvernements zahlen; c) von den Kapitalien der Kaufmannschaft werden außer den schon bemerkten Procenten noch 3 Procent erhoben; d) es wird eine Theesteuer (zwischen 185 und 15 Kop.) eingeführt; e) der Eimer Bier zahlt eine Steuer von 30 Kop.; f) die Abgaben von den Pässen werden um das Doppelte erhöht; g) die Stempelpapiertaxe verordnet vom ordinairen Stempelpapier 3 Sorten, zu 50, 100 und 200 Kop. den Bogen, von dem Stempelpapier für die kaufmännischen und Mäklerbücher, den Bogen zwischen 200 und 5 Kopeken. — Für Wechsel- und Leihbriefpapiere einen Bogen von 2 Rubel für eine Summe von 501 bis 1000 Rubel; einen Bogen von 60 Rubel für die Summe von 50,000 Rubel; — für die Akten über Besitz, und namentlich für die Summe von 501 — 1000 Rubel einen Bogen von 3 Rubel; von 500,000 Rubel und höher einen ähnlichen zu 1000 Rubel. h) Die handeltreibenden Bauern müssen jährlich für jeden Erlaubnißschein an die Kammeralhöfe zahlen: diejenigen, welche den Wunsch äußern, allgemeinen Großhandel im Innern und auf der Börse zu treiben, 2500 Rubel; diejenigen, welche der Großhandel im Innern allein beschäftigt, 1000 Rubel, und diejenigen, welche bloß den Handel in den Städten und Kreisen treiben, 400 Rub. i) Die Gutsbesitzer zahlen von einem Einkommen zwischen 500 und 1000 Rub. 1 Procent, von 20,001 und mehr Rub. 10 Procent.

Hupel's nordische Miscellaneen. St. I. S. 166 — 179. St. IV. S. 227 — 241.
Das historische Portefeuille. 1783. Bd. II. S. 429 ff. 1785. Bd. II. S. 16 — 30.
Boyens Beiträge. S. 25 — 35.
Travels into Poland, Russia, Sweden and Denmark by W. Coxe. Lond. 1791. 8. T. II. ch. II.
Das neue St. Petersburgische Journal. 1781. Bd. III.

Verwaltung im Innern des Reichs.

(Gouvernements- und Lokalbehörden.)

Catharina II. gab in ihrer Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements die erste Idee zu einer Administrationsregel im Innern des Reichs, wie sie unter Alexander

†) Senatszeitung. 1812. No. 8.

jetzt fast in allen Beziehungen befolgt wird. — Das Reich theilt sich in Gouvernements, diese in Kreise, und die Verwaltungsbehörden zerfallen auf diese Weise in Gouvernements- und Kreisbehörden, zwischen welchen noch in den Städten eigene Lokalbehörden bestellt sind.

1. Gouvernementsbehörden,

deren Wirksamkeit sich auf das ganze Gouvernement erstreckt.

Vornehmste Beamten. a) Der Generalgouverneur, b) der Civil- und c) der Vicegouverneur.

Der erstere steht an der Spitze der ganzen Gouvernementsverwaltung, und hat im Allgemeinen alle Pflichten eines Gouverneurs: die Festungen, Commandanten und Garnisonen seines Gebiets stehen unter seinem Befehl; bei seiner Anwesenheit in der Residenz hat er Sitz im Senat, und betreibt dort die Geschäfte seines Gouvernements. (Im J. 1811 nur 11 General- und Kriegsgouverneure.)

Der Civilgouverneur verwaltet im Namen des Kaisers, vermittelst der Gouvernementsregierung, sein anvertrautes Gouvernement, publicirt in demselben die Gesetze und Befehle des Monarchen und Senats, sorgt für die Befolgung der Gesetze und überantwortet Straffällige dem Gericht, nimmt alle Klagesachen an, bei welchen kein Streit oder Widerspruch Statt findet, und bringt sie zur Execution, legt arrestlichen Beschlag auf Vermögen, wenn eine Gerichtsstelle darauf erkannt hat, bestätigt die Criminal- und andern gerichtlichen Untersuchungen, schlägt die Beamten zu den Gerichtsstellen vor, wacht über die Bebauung der Städte nach den konfirmirten Plänen, trägt Sorge für die Stadt- und Landpolizei, ist verbunden, den Wucher in seinem Gebiete auszurotten, beobachtet die pünktliche Erfüllung der Terminlisten bei den Vollziehungs- und Gerichtsorten, sieht darauf, daß nur gesetzliche Abgaben, und keine weiter, erhoben werden u. s. w. *).

Der Vicegouverneur ist Vorsitzer im Kameralhofe, und in Abwesenheit der beiden vorgenannten Gouvernementschefs Stellvertreter ihres Ansehns und ihrer Pflicht.

Die Gouvernementsregierung, mit dem Wirkungskreise unter Leitung des Gouverneurs, steht in gleichem Range mit den Reichskollegien, nimmt nur vom Monarchen und Senat Befehle an, gibt beiden nur Berichte und Vorstellungen, sendet an alle ihr untergeordneten Gerichte Befehle und empfängt Berichte von ihnen zurück. Die Glieder dieser Behörde sind: der Präsident (der Gouverneur in allen den Gouvernements,

*) Vergl. den Ukas vom 16. Aug. 1802 in Storch's Rußland. Bd. III. S. 120—125.

wo sich kein Generalgouverneur befindet), 2 Regierungsräthe, Regierungsassessoren, Secretaire, 1 Gouvernementsprokureur *) und 2 Gouvernementsanwälde **).

Gerichtshöfe.

a. Der Kammeralhof oder die Finanzkammer, unter dem Vicegouverneur, 1 Oekonomiedirektor, 2 Räthen, Beisitzern, 1 Gouvernementsrentmeister und Secretair, besorgt alle ökonomischen und Kronsachen des Gouvernements. (Revisionstabellen, Nachrichten von der Volksmenge, Berichte über Einnahme und Ausgabe, Revision des Rechnungswesens, pünktliche Erhebung, Ablieferung und Bewahrung der Einkünfte, Salzsachen, Branntweinspachten, Krongerechtsame, öffentliche Gebäudeaufsicht.) Der Kammeralhof richtet nicht, sondern bringt diejenigen Sachen, welche keinen Widerspruch leiden, bei der Gouvernementsregierung, streitige hingegen durch den Gouvernementsanwald der Kronsachen bei den Gerichten an, und steht unter dem Reichsschatzamt, an welches er seine Berichte sendet. — Die Kreisrentmeister eines jeden Kreises stehen unter dem Kammeralhof, und haben über die Krongefälle die Aufsicht, die sie eines theils erheben, darüber Rechnung führen und ihrer Oberbehörde Bericht abstatten.

b. Der Gerichtshof der peinlichen Sachen hat die Untersuchung aller Sachen, die ein Verbrechen gegen Amt und Pflicht betreffen, die Revision aller peinlichen Sachen, die Leben und Ehre angehen, und ohne Appellation von den Unterinstanzen dahin zur Untersuchung gelangen.

c. Der Gerichtshof der bürgerlichen Rechtssachen ist die letzte Instanz in dem Gouvernement, an welche von den untergeordneten Gerichten zur Revision eines Civilprozesses appellirt werden kann. In jedem Gerichtshofe sitzt ein Präsident, 2 Räthe, Beisitzer und 1 Secretair.

d. Die Kammer der allgemeinen Fürsorge hat die Anordnung und Aufsicht der Waisen-, Kranken-, Armen-, Irren-, Zucht- und Arbeitshäuser, und der Anstalten

*) Derselbe hat Erinnerung zu thun wegen aller gesetzwidrigen Mißbräuche, bei Pflichtversäumniß Anzeige zu thun, für den Unterhalt der Arrestanten und für baldige Entscheidung ihrer Sachen zu sorgen, der Gouvernementsregierung zu berichten, wenn ein Gericht die Gesetze vernachlässigt, wenn die Vollziehung der Befehle verzögert wird, oder Prozesse in die Länge gezogen werden, wenn die allgemeine Sicherheit gestört, die Polizei beleidigt und Verbrechen begangen sind.

**) Dem Prokureur zugeordnet sind a Anwälde der Kron- und peinlichen Sachen; sie entscheiden gemeinschaftlich mit ihm die streitige Jurisdiktion und klagen vermöge ihres Amts alle die öffentliche Sicherheit störende und der obrigkeitlichen Gewalt zuwiderlaufende Handlungen, Kronsachen und Criminalverbrechen aus, wenn kein Kläger, wohl aber Beweise da sind; sie wachen ebenfalls über die vorgeschriebene Ordnung im Gericht, über die demselben gebührende Ehrfurcht, über die Einforderung der Geldstrafen u. s. w.

für unheilbare Kranke; sie führt genaue Bücher über die Einnahme und Ausgabe dieser Institute. Der Gouverneur ist Vorsitzer dieser Behörde, ihm zur Seite mehrere Beisitzer.

e. Das Gewissensgericht. Allgemeine Menschenliebe, Billigkeit und Achtung für die Person des Nächsten, als eines Menschen, sind die Vorschriften desselben: es wacht für die persönliche Sicherheit des Bürgers, mildert das Schicksal unglücklicher Verbrecher, sucht streitende Parteien zu vergleichen und weitläuftige Prozesse zu verhüten — mischt sich aber nie aus eigener Bewegung in eines dieser Dinge, sondern nimmt sich derselben an, entweder auf Befehl der Regierung, oder auf Mittheilung einer andern Behörde, oder auf Klage und Bitte *). Die Glieder sind: 1 Richter und 2 Glieder in den Sachen des Adels, eben so viel in Sachen der Städte und Landleute.

2. Behörden,

deren Wirksamkeit sich nur auf einen Kreis erstreckt.

a. Die Kreisrentkammer unter Aufsicht des Kreisrentmeisters (s. oben). Sie empfängt die Geldabgaben ihres Kreises zur bestimmten Zeit, rapportirt dem Kameralhofe nach Ablauf derselben, und schickt ihm die Liste der Rückstände zu, die derselbe der Regierung mittheilt, welche zu ihrer Eintreibung dem Ordnungsgerichte die Exekutionsmaßregeln aufgibt.

b. Das Kreisgericht. Es handhabt in seinem Kreise Recht und Gerechtigkeit in Civil- und Kriminalsachen, nimmt sich einer Sache nur an auf Beschwerde und Klage der Privatpersonen oder der Anwälde, auf Kommunikation eines andern Gerichts, oder auf Befehl der höhern Instanzen; es setzt alle Streitigkeiten wegen Ländereien auseinander, regulirt die bestrittenen Gränzen, publicirt die Kaufbriefe der Güter ihres Kreises, und weist nach abgelaufenem Proclama dem Käufer sein Eigenthum ein u. s. f. Seine Glieder sind: 1 Kreisrichter und 2 Assessoren mit 1 Secretair.

c. Das adeliche Vormundschaftsamt hat die Sorge für die Person und das Vermögen adelicher Witwen und Unmündigen, bestätigt die Curatoren und Vormünder derselben, und empfängt von den letztern die jährlichen Rechnungen über den Vermögenszustand ihrer Mündel.

d. Das Niederlandgericht (Ordnungsgericht) wacht über die Polizei auf dem Lande und sorgt, daß gute Sitten und Ordnung herrschen und die Gesetze beobachtet werden; es bringt die Befehle der Regierung zur Kenntniß der Kreise, und vollzieht die Urtheile

*) S. Storch's Annalen der Regierung Catharinens II. S. 68 ff.

der Gerichte; es hat die Aufsicht über Wege und Brücken, untersucht alle unter seine Jurisdiktion gehörige Sachen an Ort und Stelle unentgeldlich, beobachtet die Marktpreise, wacht über die epidemischen Krankheiten und Seuchen, sucht ihre Verbreitung zu verhindern, bringt die Ungehorsamen und Widerspenstigen zum Gehorsam, läßt Läuflinge greifen, und empfängt durch seinen Ordnungsrichter oder Assessor die Truppen, welche durch den Kreis marschiren *).

3. Behörden,

deren Wirksamkeit sich nur auf eine Stadt beschränkt.

a. Das Polizeiamt. Jede Stadt in Rußland von einiger Bedeutung wird in verschiedene Stadttheile, diese in Quartiere getheilt; die erstern haben ihre Stadttheilsvorsteher, den letztern stehen Quartieraufseher vor. Das Polizeiamt verwaltet der Stadtvogt (Gorodnitsch). Ihm ist besonders anvertraut: der Handel mit verbotenen Waaren und Sachen, die Preise der Lebensmittel, das Maß und Gewicht, verlaufene Leute, Straßen, Brücken, Fähren, die Löschanstalten u. s. w. Der Stadtvogt sieht darauf, daß überall in seiner Stadt Ordnung herrsche, unter ihm stehen alle Wachen in der Stadt, deren er sich zur Abwendung ereignender Gefahr bedient; er hat die Aufsicht über alle Krongebäude, er stellt summarische Untersuchungen an über eine vorgefallene Gewaltthätigkeit, er bestraft leichte Vergehungen, und gibt Acht auf alle das Wohl des Bürgers im Allgemeinen betreffende Vorfälle. In jedem Stadttheile ist ein Polizeicommando unter dem Befehl des Stadttheilsvorstehers, der wieder vom Stadtvogt seine Befehle empfängt. Der Quartieraufseher steht am nächsten unter jenem, schlichtet geringe Händel und Streitigkeiten, und muß Kenntniß haben von allen Leuten seines Quartiers. — Das mündliche Gericht gehört zum Polizeiamt, und befaßt sich nur mit mündlichen Klagen, die es mündlich schlichtet; es richtet nach den Landesgesetzen, vergleicht streitende Parteien, und muß jede Sache in 3 Tagen entscheiden. Die Ladungen vor dies Gericht geschehen durch den Stadttheilsvorsteher, dem es dann seine mündliche Entscheidung mittheilt, um sie in Erfüllung zu setzen. — Der Mäkler des Stadttheils endlich ist diejenige Person, welche Anzeige empfängt von jedem, der ein Haus bauen, abbrechen, kaufen, verkaufen, verpfänden, verschenken oder veräußern will, und diese Anzeige in sein Buch einträgt zur Kenntniß der Polizei. — Der Mäkler des Gesindes und der Arbeitsleute.

b. Der Stadtmagistrat. Er mischt sich auf Klage der Privatpersonen oder An-

*) Nach dem Ukas vom 18. Decbr. 1797 ist verordnet, daß der Adel die Unterhaltung der Gouvernementsgerichtsstellen und die Städte die der Polizeien durch Abgaben bestreiten sollen.

wälde, auf Communication eines andern Gerichts oder des Stadtvogts, oder auf Befehl der Regierung, in die Erörterung peinlicher oder bürgerlicher Sachen, läßt sich die Kontrakte über den Kauf eines liegenden Grundes im Stadtgebiet vorlegen, und versichert nach abgelaufenem Proclama dem Käufer das Gekaufte; empfängt die Einnahme der Stadt und besorgt ihre Ausgaben; befördert die Zufuhr und den Verkauf aller zur Nothwendigkeit und Bequemlichkeit gehörigen Dinge, sorgt für den Bau und die Unterhaltung der Stadtgebäude, Marktplätze und Magazine, und schlichtet endlich die Mißverständnisse in Handwerks- und Gildesachen.

c. Das Stadtwaisengericht hat denselben Wirkungskreis, wie das adeliche Vormundschaftsamt, nur daß es sich über die Stadt erstreckt, in welcher es errichtet ist.

d. Das Hofgericht in den beiden Residenzen. Seine Wirksamkeit beschränkt sich nur auf Rechtssachen, welche aus bürgerlichen Verbindungen entstehen, und vor dasselbe gehören alle Klagen und Beschwerden zwischen solchen Personen, die sich in den Residenzen wegen Kriegs-, Hof- oder Civildiensten, oder wegen ihrer Geschäfte, Gewerbe und Handthierungen aufhalten. Glieder desselben sind: der Hofrichter und 2 Beisitzer.

Diese Gouvernementsverfassung weicht — besonders in Hinsicht der Justizpflege — allein in den Gouvernements Lief-, Cur-, Est- und Finnland, Minsk, Grodno, Kiew, Mohilew, Podolien, Poltawa, Tschernigow, Wilna, Witebsk und Volhynien ab, die ihre Provinzialrechte und bürgerliche Verfassung durch die Gnadenmanifeste Pauls und Alexanders erhalten haben. Auch mehrere Kosakenstämme haben sich unter eigenen Anführern eine eigenthümliche Militärverfassung zu bewahren gewußt, welche sie allein dem Kriegsgouverneur ihrer Gouvernements unterwirft. Je weiter man östlich zu den nomadischen Horden heraufrückt, je entfernter liegen die Rechts- und Polizeipflege dieser und der meisten sibirischen Völkerschaften aus dem Gesichtspunkte der Regierung, die sich nur in so weit mit ihnen noch beschäftigt, als sie ihre Chans bestätigt und ihren Tribut empfängt.

(Storch's) Annalen der Regierung Catharinens II. Bd. I. S. 35 ff. 116 ff.
Hupel's Staatsverfassung des R. R. Bd. I. S. 474 ff. 485 ff.
Storch's Rußland ꝛc. Bd. III. S. 113 ff.

b. Politische Regierungszweige.

Kriegswesen.

A. Landmacht.

Die wichtigste und merkwürdigste Periode der russischen Armee ist unstreitig die gegenwärtige. Die Anzahl der Truppen ist seit Catharina II. jetzt mehr als verdoppelt, die wichtigen Hülfsmittel derselben, das Artillerie-, Ingenieur- und Proviantwesen vervollkommnet, der Zustand des Officiers und des Gemeinen verbessert durch wiederholte Gagenerhöhung, den bessern militärischen Geist und militärische Erfahrung in den neuesten lehrreichen Kriegen — die Armee im Ganzen und jeder Rücksicht so disciplinirt, daß sie sich — wie uns ihre mannigfaltigen Operationen beweisen — größtentheils siegreich, nie total geschlagen, mit den ältesten und furchtbarsten Truppen Europens gemessen und große Proben von Tapferkeit und Ausdauer abgelegt hat.

Der Anwachs der russischen Landmacht in dem Zeitraume eines Jahrhunderts ist hier eben so merkwürdig als außerordentlich. Im J. 1706 bestand die ganze regulaire Armee, ohne Garden, erst aus 55 Regimentern, theils Infanterie, theils Cavallerie. 1724 unterhielt Peter I. schon 108,350 Mann, 1747 die Kaiserin Elisabeth 162,750 Mann, und 1761 198,033, ohne Garnison und irregulaire Truppen *); Catharina II. im J. 1786 an Linientruppen 260,898 Mann, und an regulairen Cosaken 2764; im J. 1794 überhaupt 312,785 Mann; 1800 Kaiser Paul 268,715 M. regul. und noch etwa 70,000 irregul. Truppen; Alexander 1805 493,959 und 1810 639,415 Mann regulairer und irregulairer Truppen. — Die Landmacht bestand im Juni dieses letzten Jahres:

I. Aus den kaiserlichen Garden, 17,200 Mann stark.

a. Die Infanterie = 12,150 Mann.

1.	Das Preobraschenskische Leibgarderegiment,	4 Bataillone	2950 Mann.
2.	Das Semenowsche Leibgardereg.	3	2200 —
3.	Das Ismailowsche Leibgardereg.	3	2200 —
4.	Das Gardejägerreg.	3	2200 —
5.	Das finnländische Gardebataillon	1	750 —
6.	Das Gardemilizbataillon		750 —

*) Haigold's Beilagen. Bd. II. S. 395 ff.

7. Das Gardegarnisonbataillon . . . . 530 Mann.
8. Das Lehrgrenadierbataillon *) . . . . 600 —

b. Die Cavallerie = 4450 Mann.

1. Das Chevaliersgarderegiment . 5 Eskadronen . . . 750 —
2. Das Regiment Garde zu Pferde 5 . . . . 750 —
3. Das Leibhusarenreg. . . . . . 5 . . . . 750 —
4. Das Gardedragonerreg. . . . . 5 . . . . 750 —
5. Das Leibuhlanenreg. . . . . . 5 . . . . 750 —
6. Das donische Leibcosakenbataillon . . . . 600 —
7. Das Commando uralischer Leibcosaken . . . . . . 100 —

c. Die Artillerie.

1. 4 Compagnien Gardefußartillerie, 16 Kanonen 8 Haubitzen 400 —
2. 2 . . . . reitender Gardeartill. 8 . . 4 . . . 200 —

II. Aus den Feldtruppen, 422,882 Mann stark.

a. Die Infanterie = 317,360 Mann.

13 Grenadierregimenter, jedes von 3 Bataillonen . . . 28,600 —
96 Musketierreg. . . . . . . 3 . . . . 211,000 —
32 Jägerreg. . . . . 3 . . . . 70,000 —
3 Seeregimenter . . . . . . 3 . . . . 6,600 —
Das kurländische Schützenbataillon . . . . 760 —

b. Die Cavallerie = 57,000 Mann.

6 Kürassierregimenter, jedes von 5 Eskadronen . . . 4,500 —
36 Dragonerreg. . . . . . . 5 . . . . 27,000 —
12 Husarenreg. . . . . . . 10 . . . . 18,000 —
4 Uhlanenreg. . . . . . . 10 . . . . 6,000 —
Die Tschugujewsche leichte Reiterei von 10 Eskadronen . . 1,500 —

c. Die Artillerie = 29,522 Mann, mit 1530 Kanonen, in 25 Artilleriebrigaden eingetheilt.

54 Compagnien schwerer Artillerie . . . . 10,800 —
53½ Compagnie leichter Artillerie . . . . 10,700 —
22 Compagnien reitender Artillerie . . . . 4,400 —
11 Pontoniercompagnien . . . . 1,716 —
10 Pioniercompagnien . . . . 1,560 —

*) Nun das Litthauische Gardebataillon.

d. Die Cosaken = 19,000 Mann.

38 Regimenter Cosaken, jedes zu 5 Sotnen . . . . . 19,000 Mann.
(An die 25 Divisionen vertheilt.)

III. Aus den Garnisontruppen, 84,300 Mann stark.

a. Die Infanterie = 72,800 Mann.

15 Regimenter und 27 Bataillone auf Feldetat 4 Regimenter und 11 Bataillone auf Landetat	72,800 Mann.

b. Die Artillerie = 11,500 Mann.
(12 Compagnien und 62 Commandos Garnisonartillerie.)

IV. Aus dem Ingenieurcorps, 1113 Mann stark.

V. Aus den Invaliden, 13,920 Mann stark.
(18 Compagnien Garnisoninvaliden, 30 Commandos Wachtinval., 44 Compagnien Ueberzählige.)

VI. Aus den irregulairen Truppen, 100,000 Mann stark.
(18 Reg. donische Cosaken, 10 Reg. Cosaken vom schwarzen Meere, 10 Reg. uralische, 3 Reg. wolgaische Cosaken, 1 Reg. Stawropolskische Kalmükken, das griechische Freibataillon, Kalmucken und Baschkiren.) *)

Die Feldarmee war in 25 Divisionen **), diese in 447 Bataillone und 384 Eskadrone getheilt, und zählte im Decbr. 1809 2 Feldmarschälle, 27 Generale en Chefs, 44 Generallieutenants und 264 Generalmajors. Nach der rospisanie armii gego Imperatorskago welitschestwa po kwartiram (1. Juni 1810 in 4.), war der Standpunkt der Divisionen folgender:

Divisionen.	Bataillone.	Eskadrone.	Kanonen.	Standquartiere.
1. (kaiserl. Garde.)	26	29	120	St. Petersburg.
2.	18	20	60	Slonim.
3.	19	20	60	Wilna.
4.	18	20	72	Wilkomir.
5.	18	20	60	Riga.
6.	18	25	72	Wasa.

*) S. v. Plotho über die Entstehung, die Fortschritte und gegenwärtige Verfassung der russischen Armee. 1811. S. 21 ff.

**) Jede Division besteht aus 4 bis 6 Regimentern, und jedes komplette Regiment im Durchschnitt aus 1800 Mann.

Divisionen.	Bataillone.	Eskadrone.	Kanonen.	Standquartiere.
7.	18	20	72	Lußk.
8.	18	20	60	Moldau.
9.	18	20	72	Medschiboschz.
10.	18	20	60	Moldau.
11.	18	20	72	Moldau.
12.	18	20	60	Moldau.
13.	27	—	72	Odessa.
14.	18	20	60	Reval.
15.	18	10	60	Moldau.
16.	18	20	60	Moldau.
17.	18	20	60	Helsingfors.
18.	18	20	60	Moldau.
19.	12	10	48	Georgiefsk.
20.	18	10	48	Tiflis.
21.	18	—	60	Abo.
22.	18	10	60	Moldau.
23.	21	10	48	Orenburg.
24.	18	10	48	Omsk.
25.	. .	. .	. .	Saslaw.

Die Aufbringung des Heeres ist in Rußland einfach und in kurzer Zeit vollbracht. Der Kaiser befiehlt eine Rekrutenaushebung von 1, 2, oft 4 Rekruten von 500 männlichen Seelen; die Bauern eines jeden Gouvernements stellen zur bestimmten Zeit die verlangte Zahl aus ihrer Mitte, diese wird von eigens dazu beorderten Militair- und Civilbeamten in der Gouvernementsstadt gemustert, an die Officiere der Rekrutendepots abgeliefert und in die Feldregimenter oder Besatzungstruppen einrangirt. — Gewöhnlich erhält ein Regiment zur Complettirung nicht mehr als 145 Rekruten (1 Compagnie), so daß auf 100 gediente Leute 12 Rekruten kommen; bei Formirung eines neuen Regiments geben 11 alte Regimenter jedes eine Compagnie alter Soldaten ab, und empfangen dagegen eine gleiche Zahl Rekruten, wodurch das alte dem neuen völlig gleich, und durch diese Amalgamirung bewirkt wird, daß selbst kurz nach einer Rekrutenaushebung das neue Regiment gleich dem alten organisirt und geübt ist *). — Den kaiserlichen

*) Um in Kriegszeiten bei der Infanterie den Abgang an Kranken und Blessirten zu ersetzen, und die möglichst volle Zahl der Frontesoldaten zu besitzen, bekommt jedes Regiment, welches ins Feld rückt, aus den Garnisonregimentern auf jede Compagnie 24 Mann zu, wogegen die Gar-

Garden werden aus den Feldregimentern die größten und schönsten Leute zugeschickt, die Invaliden ergänzen sich durch ausgediente Krieger, die für den Felddienst nicht mehr brauchbar, den Dienst dennoch nicht verlassen wollen. — Das gesetzliche Maß des Rekruten ist 2 Arschin 4 Werschok, doch macht der Ukas vom 4. Oktbr. 1810 darin eine Ausnahme, indem er die Annahme der Leute von 2 Arschin 3½ Werschok erlaubt, wenn sie nicht unter 19 und nicht über 37 Jahre alt; — diese Größe und vollkommene Gesundheit sind die ersten Bedingungen der Annahme *). Die Dienstzeit des Rekruten dauert 25 Jahre; verabschiedet genießt er dann seine persönliche Freiheit, und empfängt Land zur Ansiedelung, wenn er nicht in die Heimath zurückzukehren wünscht. — Im Jahr 1803 wurden von 500 Seelen 1 Mann geliefert, die Aushebung betrug 62,153 Rekruten, 1805 von 500 2 = 124,306, 1810 von 500 3 = 186,459, und 1812 wurden wieder von 500 2 ausgehoben, aber nach der 6ten Revision gerechnet. — Den Gränzgouvernements ist es nach dem Ukas vom 21. Septbr. erlaubt worden, für den Rekruten Geld zu zahlen: 500 Rubel Silber. (Gegenwärtig 2000 Rubel B. A., woher durch einen Ukas vom 4. Oktbr. 1810 diese Summe auf 1000 Rubel B. A. bestimmt ist.) — Die irregulairen Truppen der russischen Landmacht sind fast alle geborne Soldaten und Krieger, die sich aus sich selbst komplettiren.

Der Heeressold und die Armeeunterhaltung — ehedem nur etwa 10 Millionen Rubel — hat zugenommen mit der bedeutenden Verstärkung des Heeres selbst, und dem Zeitbedürfniß, den Soldaten und Offizier besser zu besolden, wenn beide mit Muth und Freude ihren Dienst verrichten sollen. Alexander dachte an die Erhöhung der Gagen und Unterhaltungskosten seiner Armee gleich im zweiten Jahre seiner Regierung, und der neueste Etat ist vom 30. April 1802 (s. Tafel XVIII.). — Der russische Soldat ist in den Städten theils in Kasernen, und wo keine sind, in den Bürgerwohnungen, auf dem Lande theils in eigenen Quartierhäusern oder in den Dörfern einquartiert; in den Privatwohnungen ernährt ihn größtentheils der Wirth gern und freiwillig, auch ist ihm in den Städten der Gewinn durch kleine Handleistungen gestattet. Die Erwärmung der Kasernen übernehmen die Einwohner (außer Finnland, Orenburg, Cherson, Taurien und Jekatarinoslaw). Für die Cavallerie sind in den Gouvernements allgemeine Ställe vorhanden, ihre Pferde zieht sie ganz aus einheimischen Gestüten, und ist vortrefflich beritten.

---

nison eine gleiche Anzahl Rekruten empfängt, um sie in ihrem Standquartiere mit Muße zu exerciren.

*) Ukasen vom 23. Mai 1808, 19. Septbr. 1809 und 16. Septbr. 1811.

Gagen

An Gehalt und Rationen.	Kürassierregiment.		...ison ...tat.		Garnison auf Landetat.		dienende Invaliden-Compagnien.	
	Rubel.		...el.		Rubel.		Rubel.	
Obrister	1250		-		—		—	
Obristlieutenant	970		8		450		—	
Major	620		4		348		—	
Rittmeister oder Capitain . . .	495		0		250		250	
Stabsrittm. oder Stabscap. . .	495		0		250		—	
Lieutenant	395		7		150		150	
Secondlieutenant	—		0		125		125	
Cornet oder Fähnrich	325		0		125		125	
Wachtmeister oder Feldwebel . .	38		8		36		15	
Standart- oder Fahnjunker . . .	24		7		15		—	
Unteroffiziere	24		4		12		12	
	Rub.	Kop.	...	Kop.	Rub.	Kop.	Rub.	Kop.
Gemeiner an Gehalt	12	—		—	7	50	16	42
„ „ an Kleidung	15	18½		60	9	75		
„ „ an Pferd und Sattelzeug	16	94⅓		—	—	—	—	—
Unterhalt des ganzen Regiments in Friedenszeiten	63,525	35	5...	12½	18,141	36	3,566	81¼
Unterhalt des ganzen Regiments in Kriegszeiten	65,461	35	5...	—	—	—	—	—

*) Außer dem Gehalt hat jeder Offizier noch e... it Gehalt und Proviant versehen werden,
zugleich auch den Vortheil, daß ihm aus einem seit dem ... billig und gegen allmählige abzugsweise
Bezahlung von seiner Gage verabfolgt werden. — Der ...genmehl und 2¼ Tschetwerik Grütze; die
gemeinschaftlichen Compagniewirthschaftskassen (Artel's) be... Rußland. III. 93.). S. Ukas vom 14.
Novbr. 1810 über die Truppenversorgung in der Senatsze...

Militairverwaltung.

Der Kriegsminister und das Kriegscollegium (jetzt mehrere Expeditionen) theilen sich in die Geschäfte der gesammten Landmacht. Kompletirung der Armee, alles, was sich auf ihre bessere Organisation, Kriegszucht und Polizei bezieht, ihre Märsche, Revüen, Sold, Belohnung, Anstellung und Beförderung, wie Entlassung mit Pension oder halben Sold, das Personelle und Materielle aller Kriegsexpeditionen, die Verwilligung der außerordentlichen Ausgaben, welche beim Militairwesen vorkommen, die Militairverpflegung und Equipirung, die Militairhospitäler und das Rechnungswesen dabei — diese ganze Geschäftsbehandlung hängt von jenen ab, und wird vom letztern auf des Ministers Geheiß besorgt. — In Justiz- und Disciplinsachen steht der Soldat in erster Instanz unter seinem Auditeur- und Regimentsgerichte, in zweiter und höchster unter dem Generalauditoriat *). Jedes Regiment hat seinen Popen zur Besorgung der geistlichen Angelegenheiten. — Das Kriegsreglement Peters I. und einige später erschienene Militairgesetze sind bisher die einzige Richtschnur der Militairjurisdiktion geblieben — doch hat Alexander zu seiner Vervollkommnung eine eigene Commité der Militairgesetzgebung dem Kriegsministerium beigesellt.

Militairanstalten.

Festungen — die in neuern Zeiten so wichtig gewordenen künstlichen Bollwerke gegen den andringenden Feind — hat Rußland in weit größerer Menge an seinen südlichen Gränzen, wo herumschweifende, unstäte und treulose Nachbarn und Verbündete es oft zu beunruhigen streben, als an seinen westlichen, wo es mit kriegserfahrnen Nationen zusammentrifft und keine natürliche Schutzwehr hat. (Kamenez-Podolsk, Asow, Otschakow, Riga, Kronstadt u. a.) — Große Zeughäuser sind zu St. Petersburg, Kiew, Brjänsk, Nowgorod, Moskau, Riga und Tscherkask; Gewehrfabriken zu Tula, Sestrebek und Brjänsk; Kanonengießereien zu St. Petersburg, Moskau, Cherson, Petrosawodsk und Lipezk; wichtige Pulvermühlen zu Achta, Schostensk und Kasan; Laboratorien zu St. Petersburg und Moskau. Armeetuchfabriken sind die meisten Kron- und verpflichteten Fabriken.

Militairversorgungs- und Erziehungsanstalten.

a. Invalidenhäuser zu St. Petersburg, Moskau, Kiew, Smolensk, Tschernigow und Kursk, unter Aufsicht der Kollegien der allgemeinen Fürsorge. Alle diejenigen untern Militairs, die zum Dienst unfähig geworden und verabschiedet, werden in denselben aufgenommen, verpflegt und ihnen eine ruhige Existenz gesichert **).

*) Hupel's Miscellaneen. St. V. S. 121 ff.
**) Senatszeitung. 1809. S. 284 ff.

b. Militairhospitäler und Lazarethe für Gemeine, Ober- und Unteroffiziere. Das Haupthospital zu St. Petersburg, das Artillerie- und Ingenieurhospital daselbst, das Haupthospital zu Moskau, die Hospitäler zu Riga, Wiburg, Roggersholm, Friedrichsham, Reval, Kiew, Georgiewsk, Kasan, Alexandrowsk. — Seit 1805 befinden sich gegenwärtig beim Kriegsminister zur Führung der Medicinalgeschäfte ein Generalstabsdoktor und ein Generalstabschirurg mit ihrer Kanzlei; bei jeder Division steht ein Medicinalinspektor, bei jeder Cavalleriedivision ein Unterinspektor, jedes Regiment hat einen ältern und 1 bis 4 jüngere Chirurgen, 1 bis 8 Feldscheerer. Der ganze Etat der Medicinalbeamten bei der Landmacht beträgt für 1574 Med. Beamte und 1023 Aufwärter 488,605 Rubel *).

c. Zu den Erziehungsinstituten gehören die beiden Cadettencorps in der Residenz, die Militairschulen in den Gouvernements zur militairischen Bildung junger Edelleute, die Artillerieschule in St. Petersburg und das trefflich eingerichtete Militairwaisenhaus daselbst.

d. Noch dürften hier die nach dem letzten Kriegsetat bei der Cavallerie errichteten Reserveeskadronen füglich als Soldatenschulen genannt werden. Es befindet sich nämlich bei jedem Regiment eine Reserveeskadron, außer der etatmäßigen Anzahl von Eskadronen, welche die Rekruten des Regiments ausschließlich zum Exerciren erhält, und die neu ankommenden Pferde zureiten muß.

Beförderung und Belohnung.

Die Beförderung des Offiziers geschieht bis zum Oberoffizier nach der Anciennetät im Regiment, von da nach dem Dienstalter in der Armee — doch befördert der Monarch den tapfern und militairisch gebildeten Offizier auch mit Uebergehung des Gesetzgebrauchs. Das Avancement des Gemeinen bis zum Unteroffizier geschieht im Allgemeinen zu ⅓ nach dem Alter, zu ⅓ nach der Wahl und zu ⅓ nach der Bestimmung der Commandöre und Generale — aber auch hier liefert Rußland das Beispiel der allgemeinen Toleranz, indem es verdiente Generale zählt, welche Gemeine waren; Talent und Verdienst haben sie befördert. — Zur Belohnung der Tapferkeit erhalten die Soldaten und Unteroffiziere Ehrenflinten (bis jetzt bloß die Garden), Ehrenmedaillen, den Annenorden der vierten, den St. Georgenorden der fünften Classe, und für besonders ausgezeichnete Schlachten Ehrenkreuze (das Kreuz von Austerlitz und Eilau am Georgenbande, von Otschakow, Kinburn, Praga u. a.). Zusätze zu dem Sold, Branntewein- und

*) Storch's Rußland. Bd. IX. S. 52.

Fleischportionen; — die Offiziere Ehrendegen, mit der Umschrift: für Dienst und Tapferkeit; goldene Degen, Degen mit dem Annenkreuz der dritten Klasse, die andern Orden, Ehrenzusätze zu den Familiennamen, nach dem Beispiel der Römer (Orloff, Suworow u. A.), und Pensionen. (Pensionsfähig macht 25jähriger Kriegsdienst, Wunden und Schwachheit, wegen des Kriegsdienstes erhalten — die höchste Pension ist die volle Gage. Die Offizierswitwen empfingen sonst entweder die volle, halbe oder ¼ der Pension, worauf ihre Männer hätten Anspruch machen können. Der Ukas vom 13. April 1810 setzt aber gegenwärtig folgende Bestimmungen fest: den Witwen der Stabs- und Oberoffiziere, die im Land- oder Seedienst gestanden haben, werden Pensionen bestimmt, welche den achten Theil der Gage ihrer Männer betragen, im Fall nämlich die Witwen über 40 Jahre alt, oder jünger, aber gebrechlich sind, und nicht mehr in eine zweite Ehe treten können, oder auch nicht mehr Einkünfte aus ihrem unbeweglichen Vermögen ziehen, als die Jahresgage ihrer Männer betrug. Die übrigen Witwen, in gleicher Lage mit den erstern, aber jünger, erhalten ein für alle Mal den Jahresgehalt des Mannes ausgezahlt. Als Ausnahme sind durch den Ukas vom 15. Juli 1807 und 21. Jan. 1809 den Witwen der in letzter Campagne mit den Franzosen auf dem Schlachtfelde gebliebenen oder an Wunden verstorbenen Offiziere die volle Gage als lebenslängliche Pension ertheilt, und dieselbe auch auf die Kinder derselben bis ins 16te Jahr ausgedehnt *).

Schlözer's Briefwechsel. Bd. I. S. 100. ff.
Historisches Portefeuille 1784. Bd. 2. S. 417 ff. 1786. Bd. 1. S. 577 ff. 1787. Bd. 1. S. 216 ff.
Boyens Beiträge. S. 36 ff.
Snell's Briefe über das russische Kriegswesen. Frkf. a. M., 1790.
Politisches Journal 1790. S. 1297 ff.
Représentation des uniformes de l'armée Imp. de toutes les Russies en 49 Fol.
Fr. Schmidt's Darstellung des russ. Kriegsheeres 2c. Moskau, 1798. Thl. I.
Probst's neue Bellona. Bd. 27. No 3.
Militairischer Kalender auf das J. 1805. Berl. 12.
Storch's Rußland.

B. Seemacht.

Peter der Große buhlte zuerst um die Gunst Neptuns mit einem Aufwande von Zeit, Schätzen und Kunst, wie es sich damals nur von dem russischen Boden und den Anstrengungen der russischen Nation erzwingen ließ. Sein Wort und Beispiel schuf überall Lebendigkeit und die trefflichste Ordnung, die Zierde der Waldungen weihte er

*) Senatszeitung 1809. S. 686. 1810. S. 329 ff.

dem Schiffbau ausschließlich, gab der Kunst des Schiffbaus jede mögliche Vollendung damaliger Zeit, ermunterte durch reichliche Belohnungen zu seinem Dienste, und knüpfte an das Gelingen fast den höchsten Preis. 1698 lief das erste russische Linienschiff vom Stapel, und 1699 die erste Fregatte. — Rußlands Lage und seine Häfen haben seitdem die Marine immer mehr gehoben, und sie nach und nach auf den jetzigen, wenn gleich nicht vollendeten, doch bedeutenden Fuß gebracht *). — Rußland braucht eine Flotte, das war schon Peters wichtigster Gedanke — und wird sie brauchen, je weiter sich die Nation an den unmittelbaren Handel mit Ausländern gewöhnt, und je ungewisser heutigen Tages die Verbindung mit bedeutenden Seemächten bleibt.

Im J. 1718 bestand die russische Seemacht in der Ostsee aus 41 Linienschiffen, 12 Fregatten und 124 Galeeren, aus 31 Schiffen auf dem schwarzen Meere; in den achtziger Jahren der Regierung Catharinens aus 67 Linienschiffen und 40 Fregatten. Nach dem Etat des Seeministers vom 13. und 14. Novbr. 1803 wurde der Bestand der russischen Linienflotte, ohne die Ruderflotte, auf 53 Linienschiffe und 34 Fregatten festgesetzt **). Doch waren im Jan. 1805 an guten und neuen Schiffen bei der großen Flotte erst vorhanden: 32 Linienschiffe, 18 Fregatten und 59 kleinere Fahrzeuge; bei der Ruderflotte 226 Segel, die zusammen 4428 Kanonen führten.

Flotten.	Ueberhaupt Segel.	Ueberhaupt Kanonen.	Linienschiffe.	Fregatten.	Kutter	Brigantinen.	kleine bewaff. Fahrzeuge.	Galeeren.	Batterien.	Kanonierböte.	Jollen.	Falkonets.
Große Flotte des balt. Meeres .	59	2260	20	14	6	—	19	—	—	—	—	—
Ruderflotte d. balt. M. .	189	705	—	—	—	—	—	20	25	81	63	—
Große Flotte des schwarz. Meeres .	41	1225	12	4	—	7	18	—	—	—	—	—
Ruderflotte d. schwarz. M.	—	52	—	—	—	—	—	—	—	40	—	80
Flotille des kaspisch. M.	—	70	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
Flotille von Ochotzk. .	—	36	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—

*) Merkwürdig ist es, wie zwei anscheinend unbedeutende Päße den Spielraum der russischen Seemacht einengen, ist nämlich der Däne und Türk Rußlands Feind.

**) Davon 32 Linienschiffe und 26 Fregatten für das baltische, 21 Linienschiffe und 8 Fregatten für das schwarze Meer. — Kosten der Erbauung eines Kriegsschiffs von 64 Kanonen und

Organisation der Marinebemannung.

a. Offiziere von der Flotte.

Die russische Flotte ist in drei Divisionen getheilt: in die von der weißen, rothen und blauen Flagge. Die Division kommandirt ein Admiral; jede Division hat drei Escadern, die erste befehligt ein Contre- die dritte ein Viceadmiral. Jedes Linienschiff kommandirt ein Capitain (vom 1ten und 2ten Rang) unter ihm ein Capitain-Lieutenant, 3 bis 4 Lieutenants und 6 Mitschmänner. Die Fregatte kommandirt der Capitainlieutenant, unter ihm 2 bis 3 Lieutenants. Der Kutter hat 1 Lieutenant und 2 Mitschmänner. Im J. 1805 zusammen 5 Admir. 8 Viceadm. 13 Contreadm. 13 Capitaincommandörs, 31 Capit. vom 1ten, 30 vom 2ten Rang, 141 Capitainlieut., 436 Lieut., 572 Mitschmänner.

b. Steuerleute.

Ein sehr wichtiger Theil zur vollständigen Bemannung einer Flotte. Im J. 1805: 222 Mann in 5 Classen getheilt mit 46,875 Rubel Gehalt. Jedes Kriegsschiff von 100 Kanonen muß 1 Steuermann von der 8ten Classe haben.

c. Matrosen.

Bei jeder Rekrutenaushebung wird ein Theil der neuen Mannschaft zur Marine abgegeben; vorzüglich werden diejenigen Gouvernements zum Seedienst bestimmt, worin große Ströme, See- und Meeresufer sich befinden; Finnland, Lief- und Estland liefern die besten Matrosen. Auf die Größe wird hier weniger gesehen. Die russischen Matrosen sind in 2 Classen getheilt. Der Rekrut kömmt in die 2te Classe und nach einigen Campagnen in die 1te, aus welcher er zum Unterschiffer, Schiffer und bis zum Majoren heraufavanciren kann.

Die baltische Flotte zählte im Jahr 1805	13,766	Mann.
Die dortige Galeerenflotte	3,720	—
Die Flotte des schwarzen Meeres . . .	6,478	—
Die Kanonierböte zusammen mit ihren Arbeitern	4,700	—
Die kaspische Flotille	450	—
überhaupt	29,114	Mann.
Dazu noch Schiffsjungen	2932	—
zusammen	32,046	Mann.

Eichenholz in St. Petersburg 200,000 Rubel, eines eben solchen von Lerchenholz in Archangel 60,000 Rubel.

Flottenregimenter.

Ein Vorzug des russischen Seewesens, wie man ihn nur noch in England findet. Unter Alexander 4 Regimenter, jedes aus 3 Bataillonen, jedes Bataillon aus 4 Compagnien — in Friedenszeiten das Regiment 1980, mit den Offizieren, Gemeinen und Leuten, die nicht in die Fronte gehören 2,067 Mann stark. Jedes Regiment hat seinen Chef und alle 4 einen Inspektor; zwei davon kantoniren in Kronstadt, eins in Reval und eins zu Cherson und Nikolajew. Sie empfangen Gehalt, Rationen (zusammen 41,237 Rubel 70 Kop.) und Montirung wie die Landarmee und stehen unter dem Seeminister und Seedepartement. — Die Flottartillerie bestand 1805 aus 4000 Mann, die auf der Flotte dergestalt vertheilt sind, daß auf ein 100 Kanonenschiff 60 Kanoniere kommen, welche jeder 6 bis 8 Matrosen unter sich haben. Ihre Befehlshaber sind 1 Generalzeugmeister, 1 Zeugmeister, 4 Capitaine vom 1ten, 5 vom 2ten und 5 vom 3ten Rang.

Gehalte der Flottoffiziere.	Admiral. Rubel.	Viceadmiral. Rubel.	Contreadm. u. Capit.-comand. Rubel.	Capit. vom I. Rang. Rubel.	Capit. vom II. Rang Rubel.	Capit. Lieuten. Rubel.	Lieutenant. Rubel.	Mitschmann. Rubel.	Steuermann. Rubel.	Matrosen. Rubel.	Ueberhaupt d. Sold der Seeoffiz., Steuerleute und Matrosen 754,211 Rubel, der Seesoldaten 164,950 Rub. — Etat d. ganzen Flotte und ihrer Anstalten über 9 Million Rubel.
	3,600	2160	1800	820	600	420	350	200	530,400 300 225 120 nach den 5 Cl.	von d. 1. Cl. 12 R. von d. 2. Cl. 7 R. 50 Kop.	

Beförderung und Belohnung.

Die Beförderung vom Capitaincommandör bis zum Admiral aufwärts geht nach der Anciennetät, von jenem abwärts bis zum Lieutenant nach dem auf der Flotte eingeführten Ballotement (einzig in dem russischen Seewesen) und der durch dasselbe modificirten Anciennetät. Talent befördert bloß die Mitschmänner — die jüngsten Offiziere, welche einen Mittelstand zwischen den Seecadetten und den andern Seeoffizieren ausmachen; — zu Mitschmännern werden die Gardemarinen befördert, wenn sie 5 Campagnen gedient haben (eine Campagne darf nicht weniger als 28 Tage dauern), der Mitschmann aber darf sich erst nach 4 geleisteten Dienstjahren zum Lieutenantsavancement melden, die Artillerie, Steuerleute und Schiffer dagegen schon nach 2 Jahren *). — Belohnungen durch Orden, Ehrensäbel und Pensionen sind jetzt wie bei der Landmacht. — Die Pri-

*) In keinem Dienstverhältniß sind die Stufenordnungen schärfer und vielfacher bestimmt, als bei dem Seedienst der Russen, Engländer und Franzosen.

sengelder sind in Rußland nicht groß; der Admiral erhält von jeder Prise den zehnten, der Capitain auch einen Theil und das Uebrige wird der Mannschaft nach dem Range vertheilt. Genommene Kriegsschiffe gehören der Krone, doch kauft sie dieselben dem Schiffsvolke ab und rechnet den Zweidecker zu 15,000 Rubel — bei Kauffarteischiffen gehört die Ladung der Equipage.

Marineverwaltung.

Die ganze Verwaltung steht unter dem Seeministerium, dessen Geschäfte ganz vorzüglich auf zwei Zweige Rücksicht nehmen: a. auf Gegenstände, die zum Kriegsetat der Flotte gehören, als Bau der Schiffe, Equipirung derselben, Rechnungswesen, Aktivität der Flotte, entstehende Rechtsfälle u. s. f., b. auf Gegenstände, die sich mit den zum Seewesen gehörigen Künsten und Wissenschaften beschäftigen, als Aufsicht über die Seeschulen, mechanische, hydraulische, astronomische Arbeiten, Landarchitektur u. s. f. (S. oben). Der russische Matrose und Seesoldat ist auf der See in Disciplinsachen ganz seinem Schiffskapitain unterworfen und wird nach dem schon erwähnten Seereglement für Vergehen bestraft (Lenki, Koschki). Kriminalverbrechen und verwickelte Rechtsfälle gehören entweder vor den Richter ihres Wohnorts, oder durch das Generalkriegsrecht vor das Admiralitätscollegium.

Marineanstalten.

Kriegshäfen des baltischen Meeres: Kronstadt, Reval, Roggersholm (der Hafen der Ruderflotte auf der Insel Kotka). Des weißen Meeres: Archangel. Des schwarzen Meeres: Cherson, Nikolajew, Odessa, Koslow, die berühmte Rhede von Achtiar und Kertsch. Des kaspischen Meeres: Astrachan *).

Marinehülfs- und Erziehungsanstalten.

Die Admiralitätshospitäler und Lazarethe zu St. Petersburg, Kronstadt, Reval, Roggersholm, Archangel, Nikolajew, Cherson, Sewastopol, Astrachan, Taganrok

*) Die Kriegsschiffe des schwarzen Meeres werden zu Cherson gebaut, zu Otschakow equipirt und liegen zu Achtiar oder Sewastopol; des baltischen Meeres, gebaut zu St. Petersburg, bewaffnet zu Kronstadt; des weißen Meeres gebaut zu Cholmagori und Archangel; des kaspischen, gebaut zu Kasan, Chopersk und Woronesh. — Rußland liefert aus eignen Fabriken alles was zur Vollendung und Ausrüstung seiner Flotten gehört, Eisen, Kupfer, Segeltuch, Hanf und Taue von vorzüglicher Güte — doch fängt ihm das wesentlichste Material — Schiffbauholz — in den großen und besuchtesten Forsten schon an zu mangeln.

und Kasan. Wie bei dem Minister der Land= so befinden sich auch bei dem Minister der Seemacht seit 1805 ein Generalstabsdoktor und ein Generalstabschirurgus mit einer eignen Kanzlei, und bei den Marinehöfen eigne Medicinalverwaltungen. Die Linienflotte des baltischen Meeres hat 32 ältere, 86 jüngere Chirurgen, und 118 Feldscheerer, die des schwarzen Meeres 21 ältere, 48 jüngere Chirurgen und 68 Feldscheerer; überhaupt kosteten die 826 Med. Beamten der Flotte mit den Aufwärtern 215,403 Rubel. Das Seecadettencorps zu St. Petersburg mit einem Etat von 212,000 Rubel und im J. 1805 mit 667 Cadetten; die jüngern (505) stehen unter Aufsicht von Frauen, die ältern (162) werden in 5 Compagnien getheilt. Dieß sind die eigentlichen Gardemarinen — Adeliche, welche bereits im Dienst stehen und nach der Vorbereitungszeit als Unteroffiziere in die Flotte treten. Die Schiffsbauschule in St. Petersburg (20,539 Rub. jährlich). — Die Steuermannschule zu Kronstadt (44,345 Rub. 250 Zöglinge, wovon 23 jährlich nach geendigtem 8jährigen Lehrkursus in die Flotte einrangirt werden). — Die Steuermanns= und Schiffsbauschule zu Nikolajew.

Büsching's Magazin Thl. IX. S. 257—274.
Haigold's Beilagen. Thl. II. S. 381 ff.
Storch's Rußland. Lief. XVII. S. 149 ff. XIX. S. 5 ff. XX. S. 159 ff.
Politisches Journal. 1806. Augustheft S. 802 ff.

Diplomatische Verhältnisse zu andern Höfen.

Ceremoniell und Gesandtschaft.

Unter den wenigen gebietenden Mächten Europas stehen Rußland und Frankreich sich jetzt allein gegenüber. — Für Rußland entschied 1709 die einzige Schlacht bei Poltawa — sie legte das Schicksal des Nordens in seine Hand; Catharina mit der muthigen Kraft erhob es zu dem wichtigen Range des imponirenden Ansehns in der Europäischen Republik. Für Frankreich entschieden die Gunst zwanzig glücklicher Kriegsjahre, die Trennung des allgemeinen Interesses, Privat= und Nebenabsichten der meisten westlichen Kabineter — es dürfte einst den entscheidenden Kampf über die Herrschaft des Continents mit dem einzigen Rußland noch bestehen wollen — aber noch sind seine Schritte politisch gemessen und Rußlands Gebieter steht ihm mit gleichen Kräften gegenüber *).

Rußlands Verhältnisse sind jetzt mit Europens Höfen theils enge geknüpft, theils gespannt. In dem Freundschaftsverhältniß sehen wir es mit folgenden Staaten: a. mit Frankreich; (seit 1763 der Streit der Kaisertitelanerkennung beigelegt, und neuerdings

*) Geschrieben im Monat April des Jahres Achtzehnhundertzwölf.

das Hofceremoniell beider Kaisergesandten so bestimmt, daß entweder dem Erstankommenden der Vortritt bei Hofe gebührt, oder beide darin pünktlich wechseln. — Gesandte vom ersten Rang); b. mit Oestreich, (Gesandte vom 2ten Rang seit 1784, das nämliche Hofceremoniell); c. mit Preußen (Anerkennung des Königstitels russischer Seits 1701 des Kaisertitels preußischer Seits gleich nach dessen Bekanntmachung. Gesandte vom 2ten Rang; die préséance dem kaiserl. Gesandten); d. mit Schweden und Dänemark (das alte Freundschaftsverhältniß mit der erstern Macht wieder hergestellt und durch gegenseitige Missionen vom 2ten Rang befestigt). Dänemark erkannte den Kaisertitel 1732. Das Seeceremoniell durch die Conventionen vom J. 1710 und 1730 bestimmt. (Gesandte vom 2ten Rang); e. mit den Königsstaaten des Rheinbundes; (Gesandte vom 2ten Rang, Geschäftsträger); f. mit den nordamerikanischen Freistaaten und Brasilien; (Generalconsuln und Gesandtschaften vom 2ten Rang); g. mit Spanien, h. Italien, Sicilien und Sardinien. In feindseligem Verhältniß steht Rußland, zu Anfange des J. 1812: a. mit England; (der Kaisertitel englischer Seits 1742 förmlich anerkannt, aber schon früher durch fortgesetzte diplomatische Verbindung die enge Freundschaft, durch gegenseitigen Handelsvortheil genährt, unterhaltend; seit 1807 im Kriege begriffen. Gewöhnlich Generalconsuln seltener Gesandtschaften vom 2ten Rang); b. mit der ottomannischen Pforte. (Die Türkei gab dem russischen Hofe den Kaisertitel seit 1739 und gestattete seinen Gesandten den Vortritt, unmittelbar nach den Gesandten des römischen Reichs. Sie sandte bisher nur in außerordentlichen Fällen Botschafter nach St. Petersburg.)

Martens Cours diplomatique. Tom. III.

Grundriß der wichtigsten Verträge und Friedensschlüsse.

Mit welchen Staaten.	Jahr.	Monat.	Ort der Unterzeichnung.	Friedensschlüsse und Verträge.	Wesentlichster Inhalt.	Quellen.
mit Frankreich.	1629	Nov. 12.	Moskau.	Allianz- und Handelstraktat	. . .	Dumont corps diplom. T. V. P. II. p. 597.
	1717	August 4.	Amsterdam.	Allianztraktat.	. . .	Dumont a. a. O. T. VIII. P. I. p. 490.
	1766	. .	. .	Convention.	Einrichtung einer franz. Faktorei in Archangel.	Vie de Catherine II. T. II. 218.
	1787	Jan. 11.	St. Petersburg.	Navigations- u. Handelstraktat (aufgehoben durch den Ukas v. 8. Feb. 1793)	Auf 12 Jahre wechselseitige Handelsbegünstigung durch herabgesetzten Zolltarif.	Martens Recueil. T. III. p. 1.
	1801	October 8. 11.	Paris.	Friedenstraktat Geheim. Additionalconvention.	Status quo der Handelsverhältn. gemeinschaftl. Beendigung der ital. Angelegenheiten. Entschädigung Sardiniens.	Martens.
	1802	Jun. 4.	Paris.	Convention.	Ueber den allgemeinen Entschädigungsplan in Deutschland.	Der franz. russ. Entschädigungsplan rc. Regensb. 1802. 8.
	1802	Oct. 22.	. .	. . .	Rußland erklärt die Verlängerung des Handelstrakt. v. 1787 auf 5 J.	. . .
	1807	Juli 7.	Tilsit.	Friedenstrakt.	Rußland genehmigt verschiedene Unternehmungen Frankreichs, empfängt einen Theil der preuß. Staaten in Polen zur Rundung seines Gebiets.	Martens. Suppl. T. IV.
mit Preußen.	1717	August 4.	Amsterd.	Vertrag.	. . .	. . .
	1726	Aug. 10.	. .	Defensivtrakt.	. . .	Dumont a. a. O. T. VIII p. II. p. 135.
	1740	Dec. 16.	. .	Traktat.	Erneuerung der früheren Allianzverhältnisse.	Wenk c. j. gentium. T. I. 529.
	1762	Mai 5.	St. Petersburg.	Friedenstrakt.	Zurückgabe der von den Russen besetzten Theile des preuss. Staats.	Martens. T. III. p. 208.
	1764	April 11.	. .	Allianztraktat.	Wechselseitige Garantie und Vertheidigung aller Besitzungen.	Martens. T. I. p. 89.
	1772	Febr. 17.	St. Petersburg.	geheime Convention.	Polens erste Theilung projektirend.	Oeuvres posthumes de Frédéric. T. V. p. 74.

Mit welchen Staaten.	Jahr.	Monat.	Ort der Unterzeichnung.	Friedensschlüsse und Verträge.	Wesentlichster Inhalt.	Quellen.
	1772	August 5.	St. Petersburg.	Tripelallianz zwischen Rußl. Preuß. u. Oestr.	Besitzergreifung mehrerer Theile von Polen.	Oeuvres a. a. O. T. III. 212. (édit. de Hambourg.)
	1781	Mai 8.	Daselbst.	Convention.	Aufrechthaltung d. Handelsfreiheit u. ungestörten Schiffahrt.	Martens T. II. 130.
	1792	August 7.	. .	Allianztraktat.	Erneuerung des Traktats von 1764 auf 8 Jahre.	Allgem. deutsche Bibliothek. Thl. 104. S. 34. -
	1793	Januar 4.	. .	Allianztraktat.	. . .	. . .
		Juli 22.	. .	Zweiter Theilungstraktat.	Der Republik Polen bleibt kaum ⅓ des ehemaligen Staates übrig.	. . .
	1795	Oct. 24.	St. Petersburg.	Dritter u. letzter Theilungstraktat.	Gänzliche Veränderung des polit. Systems des Nordens.	Martens. T. VI. 702.
	1797	Jan. 26.	St. Petersburg.	Convention.	Gränzregulirung der neuen Acquisitionen.	Martens. T. VI. 707.
	1806	Oct. 22.	Grodno.	Convention	über den Durchmarsch u. d. Verpflegung der russ. Armee b. nach Schlesien.	. . .
mit Dänemark.	1326	Juni 3.	Nowgorod	Friedenstrakt.	auf zehn Jahre.	Scherer commerce de la Russie. T. I. 36.
	1517	Juli .	. .	Vertrag.	. . .	Büschings Magazin Bd. III. S. 178.
	1709	. .	. .	Allianztraktat.	. . .	Rousset Recueil. T. IV. p. 217.
	1730	Nov. 11.	. .	Vertrag.	Seeceremonial.	Rousset supplem. T. III. P. II. p. 285.
	1767	April 22.	. .	Provisorischer Vertrag.	wegen des Austausches von Holstein gegen Oldenburg u. Delmenhorst.	Martens T. I. 180.
	1773	Juni 1.	Zarsko-Selo.	Definitivtrakt.	Holstein an Dänemark, Oldenburg und Delmenhorst an Rußland, das beide Grafschaften an die Gottorpsche Linie abtritt.	Martens T. I. 325.
	1780	Juli 9.	. .	Convention.	Verbindung zur bewaffneten Neutralität.	Martens T. II. 103. T. IV. 357.
	1782	Oct. 19.	St. Petersburg.	Freundschafts- und Handelsbündniß	besonders Regulirung des Sundzolls für Rußland.	N. St. Petersburgsches Journal. 1783. S. 130.
	1800	Dec. 16.	. .	Nordische Convention	zur Erneuerung d. Verbindung d. bewaffneten Neutralit. v. 9. Juli 1780	Hamburger Correspond. 1801. Jan. No. 25.

Mit welchen Staaten.	Jahr.	Monat.	Ort der Unterzeichnung.	Friedensschlüsse und Verträge.	Wesentlichster Inhalt.	Quellen.
mit Schweden.	1557	Apr. 2.	Moskau.	Friedenstrakt.	. . .	Ol. Celsius Geschichte Gustavs des Ersten. Bd. 2. S. 406.
	1560	. .	Wiburg.	Vertrag.	Handelsbestimmungen.	Georgii hist. federum Sueciam inter et Russiam. p. 66.
	1583	Aug. 10.	Plusamund.	Waffenstillstand.	. . .	Koch histoire des traités. T. III. 29.
	1586	Nov. 5.				
	1595	Mai 18.	Teussin.	Friedenstrakt.	Rußland gibt seine Ansprüche auf Estland völlig auf.	Koch a. a. O. S. 30.
	1617	Febr. 27.	Stolbova.	Friedenstrakt.	. . .	Petrejus russ. Chronik. S. 489.
	1658	Dec. 20.	Wallisaar.	Waffenstillstand	auf 3 Jahre.	Pufendorf de reb. gest. Carol. Gust. L. V. §. 122.
	1661	Juli 1.	Kardis.	Friedenstrakt.	. . .	Dumont. T. VI. P. II. 363.
	1666	Oct. 12.	Plusamund.	Traktat.	Erneuerung des vorhergehenden Friedenstraktats.	Koch. T. III. 134.
	1684	Mai 22.				
	1721	Aug. 30.	Nystadt	Friedenstrakt.	Die bekannten schwed. Cessionen.	Dumont T. VIII. P. II. 36.
	1724	Febr. 2.	Stockholm	Allianztraktat.	. . .	Dumont a. a. O. 76.
	1735	August 5.	Stockholm	Allianztraktat.	Erneuerung des Traktats von 1724.	Rousset supplem. T. XI. p. 415.
	1743	Aug. 17.	Abo.	Friedenstrakt.	Der Kymen wird die Gränze.	Koch T. III. 211. 218.
	1780	Aug. 1.	. .	Convention.	Verbindung zur bewaffneten Neutralität.	Martens. T. II. 110. IV. 364.
	1790	Aug. 14.	Werelä.	Friedenstrakt.	Wiederherstellung der Gränzen beider Reiche auf den Fuß der frühern Traktaten.	Martens T. III. 175.
	1791	Oct. 19.	Drotningholm.	Freundschaftstraktat.	. . .	Martens T. V. 38.
	1799	Oct. 29.	Gatschina.	Allianztraktat	auf 8 Jahre. Schweden stellt 10,000 M. Trupp. 6 Lin. Schiffe, 2 Fregatten, Rußland ⅓ mehr.	Martens. T. VII. 365.
	1800	Dec. 18.	St. Petersburg.	Nordische Convention.	S. Dänemark.	Martens. T. VII.
	1801	März 13.	Daselbst.	Allianz- und Handelstraktat	Bis zum 29. Oct. 1811 auf die Basis der neutralen Schiffahrt.	Bredow's Chronik. Bd. 1. S. 113 ff.

Mit welchen Staaten.	Jahr.	Monat.	Ort der Unterzeichnung.	Friedensschlüsse und Verträge.	Wesentlichster Inhalt.	Quellen.
	1809	Sept. 16.	Friedrichshamm.	Friedenstrakt.	Finnland, mit Inbegriff von Torneo mit Rußland vereinigt.	Senatszeitung 1809. S. 483.
	1810	Nov. 8.	Torneo.	Grenztraktat.	der Muonio- u. Torneofluß die Grenzscheidung.	Senatszeitung 1811. No. 18.
mit Oestreich.	1726	August 6.	Wien.	Allianztraktat.	. . .	Dumont T. VIII. P. II. p. 131.
	1746	Mai 22.	St. Petersburg.	Geheimer Allianztraktat.	Rußl. verspricht Schlesien zu erobern, sobald Preussen Oestreich angreifen sollte.	Adelungs Staatsgeschichte. Bd. V. Beilage 2.
	1747	Juni 12.	. .	Defensivall.	um den Achner Frieden zu beschleunigen.	. . .
	1754	. .	. .	geheim. Trakt.	gegen Preussen.	. . .
	1772	August 5.	. .	Tripelconvent.	S. Preussen.	. . .
	1781	Juli 10.	. .	Convention.	zur Aufrechthaltung der bewaffneten Neutralit.	Martens. T. IV. 404.
	1785	Nov. 12.	St. Petersburg.	Handels- und Schiffahrtstraktat.	Gegenseit. Einräumung der am meisten begünstigten Nationen. Tarife.	Martens T. II. 620.
	1792	Juli 14.	. .	Defensivtrakt.	. . .	Martens. T. VIII. 497.
	1795	Sept. 28.	St. Petersburg.	Convention.	über die Theilung Pohlens.	Martens. T. VI. 702.
	1797	Jan. 26.	. .	Convention.	Oestreich tritt d. russisch-preuss. Grenzregulirung bei.	Martens. a. a. O. 14 ff.
	1798	. .	. .	Allianztraktat.	gegen Frankreich.	. . .
	1810	März 19.	Lemberg.	Demarkationstraktat.	Grenzregulirung u. Abtretung des Tarnopoler Kreises an Rußland.	Senatszeitung 1810. No. 16.
mit Neapel.	1783	Febr. 10.	. .	Vertrag.	Neapel tritt d. System der bewaffneten Neutralität bei.	Martens T. III. 274.
	1787	Jan. 17.	. .	Handelstrakt.	. . .	. . .
	1798	Nov. 29.	St. Petersburg.	Allianztraktat.	. . .	Martens T. VIII. 303.
mit Spanien.	1801	October 4.	Paris.	Friedenstrakt.	Auf die Basis der Wiederherstellung der gegenseitigen Verhältnisse vor dem Kriege.	. . .
mit Portugal.	1782	Juli 13.	. .	Convention.	Aufrechthalt. der freien Handelsschiffahrt.	Martens T. II. 208.

Mit welchen Staaten.	Jahr.	Monat.	Ort der Unterzeichnung.	Friedensschlüsse und Verträge.	Wesentlichster Inhalt.	Quellen.
mit Portugal.	1787	Dec. 20.	. .	Handelstrakt.	. . .	Martens. T. III. 105.
	1798	Dec. 27.	. .	Handelstrakt.	Erneuerung des erstern.	Martens. T. VII. 256.
	1799	Sept. 28.	St. Petersburg.	Defensivtrakt.	. . .	. . .
	1810	Mai 5.	St. Petersburg.	Ukas.	Verbot der Einfuhr portugiesis. Produkte nach Rußland, wie der Ausfuhr russischer dahin.	Senatszeitung 1810. S. 231.
mit England.	1555	. .	. .	Vertrag.	Privilegien die den englischen Handelsleuten bei ihrem Aufenthalt in Rußl., ertheilt wurden.	Hakluyt navigations voyages T. I. p. 265.
	1569	. .	. .	Vertrag.	Handelsprivilegien.	Hakluyt. a. a. O. S. 470.
	1623	Juni 16.	. .	Ewiges Freundschaftsbündniß.	. . .	Dumont. T. V. P. II. p. 436.
	1734	Dec. 2.	. .	Handelstrakt.	Handels- und Schifffahrtsbestimmungen.	Rousset Recueil. T. XI. p. 376.
	1741	April 3.	St. Petersburg.	Traktat.	. . .	Chalmers a Collection of treaties T. I. p. 2.
	1742	Dec. 11.	Moskau.	Defensivtrakt.	auf 15 Jahre; englischer Seits Anerkennung des Kaisertitels.	Wenk c. j gentium. T. I. 645.
	1747	Nov. 30.	. .	Subsidientraktat.	zur Beschleunigung des Achner Friedens.	Wenk T. II. p. 244.
	1755	Sept. 30.	Kensington.	Allianztraktat.	55,000 russ. Hülfstruppen um Hannover zu schützen.	Wenk. T. III. 75.
	1766	Jun. 20.	St. Petersburg.	Handelstrakt.	auf 20 Jahre.	Martens. T. I. 141.
	1793	März 25.	London.	Allianztraktat.	Gegen Frankreich; zugleich Erneuerung des Handelstraktats.	Martens T. V. 114.
	1795	Febr. 18.	St. Petersburg.	Defensivall.	Auf 12,000 M. Truppen, od. 12 Lin. Schiffe, od. 500,000 Rub. Subsidiengelder jährlich.	Martens. T. VI. 460.
	1797	Febr. 21.	. .	Handelstrakt.	. . .	Martens. a. a. O. 722.
	1798	Dec. 29.	Gatschina.	Subsidientraktat.	Auf 45,000 M. Hülfstr. geg. Frankr. unter vorausges. Theiln. Preuß.	Martens. T. VII. 318.

Mit welchen Staaten.	Jahr.	Monat.	Ort der Unterzeichnung.	Friedensschlüsse und Verträge.	Wesentlichster Inhalt.	Quellen.
mit England.	1799	Juni 22.	St. Petersburg.	Subsidientraktat.	Expedition auf Holland. Unterstütz. mit 17,593 M. 6 Lin. Schiffen und 5 Fregatten.	Martens. a. a. O. 323.
	1801	Juni 17.	Daselbst.	Seefahrts- u. Handels-Convention.	Erneuerung d. Traktats von 1797. Freie Schifffahrt d. neutral. Mächte.	Politisches Journal S. 890 ff.
	1805	April 11.	Daselbst.	Koncerttrakt. (treaty of concert.)	eine allgem. Ligue der europäis. Staaten gegen Frankreich zusammenzubringen.	Voß Zeiten. Decemb. 1805. S. 280 ff.
mit der Türkei.	1698	Dec. 25.	Carlowitz.	Friedenstrakt.	. . . .	Dumont. T. VII. P. II. 446.
	1700	Juli 13.	Constantinopel.	Friedenstrakt.	auf 30 Jahre.	Koch. T. IV. 25.
	1711	. .	Faltschy.	Friedenstrakt.	. . .	Dumont. T. VIII. P. I. 259. 265.
	1712	April 16.	Constantinopel.	Vertrag.	. . .	Dumont a. a. O. 297.
	1713	Juni 24.	Adrianop.	Vertrag.	. . .	Rousset supplem. T. II. P. II. p. 110.
	1724	Juli 8.	Constantinopel.	Convention.	in Hinsicht auf Persien.	. . .
	1739	Sept. 18.	Belgrad.	Friedenstrakt.	. . .	Wenk. T. I. p. 368. 390.
	1739	Oct. 3.	Nissa.	Convention.	Gränzregulirung.	Wenk a. a. O. 388. 392.
	1774	Juli 22.	Kontschak-kainardgi.	Friedenstrakt.	nebst mehreren Abtret. an Rußland, freie Handelsschiffahrt auf dem schwarz. und allen türk. Meeren.	Martens. T. I. 507. IV. 606.
	1775	Apr. 4.	. .	Gränztraktat.	. . .	Martens T. III. 266.
	1783	Juni 21.	. .	Handelstraktat	unter andern auch Cession der Crimm.	N. St. Petersburgsches Journal. 1783. Bd. 3. S. 158.
	1784	Januar 8.	Constantinopel.	Convention.	Regulirung jener Cession.	Martens. T. II. 505.
	1792	Jan. 9.	Jassy.	Friedenstrakt.	mehrere türk. Provinzen an Rußl. Bestätigung d. frühern Cession.	Martens T. V. 67.
	1798	Dec. 23.	Constantinopel.	Defensivallianz.	Wechselseitige Garantie der Integrität.	Martens. T. VII. 314.
	1800	März 21.	Daselbst.	Convention.	Constitution der 7 vereinigten Inseln.	Martens a. a. O. S. 511.

Mit welchen Staaten.	Jahr.	Monat.	Ort der Unterzeichnung.	Friedensschlüsse und Verträge.	Wesentlicher Inhalt.	Quellen.
mit der Türkei.	1805	Dec. 30.	Constantinopel.	Allianztraktat	Erneuerung des Traktats von 1798 auf 9 Jahre.	Allgemeine Zeitung 1806. S. 388. 419.
	1807	Aug. 24.	Slobosia.	Waffenstillstand	bis zum 3. April 1808.	. . .
mit China.	1689	Aug. 27.	Nertschinsk.	Friedenstrakt.	. . .	Müllers Sammlung. ruß. Geschicht. Bd. I. 514. II. 435.
	1727	Aug. 20. Oct. 21.	. .	Gränz- u. Handelstraktat.	. . .	Coxe Russian discoveries. p. 207.
	1792	. .	. .	Handelstrakt.	. . .	. . .
mit Persien.	1717	. .	. .	Convention.	gegenseitige Handelsbegünstigung.	Müller a. a. O. Bd. VII. 186.
	1723	Sept. 23.	St. Petersburg.	Allianztraktat.	. . .	Dumont T. VIII. P. II. 75.
	1729	Febr. 13.	Röscht.	Convention.	. . .	Scherer sur le commerce de la Russie T. II. 208.
	1732	Jan. 21.	Daselbst.	Friedenstrakt.	russischer Seits Wiedergabe der meisten occupirten Provinzen. Handelsbgünstigungen.	Scherer a. a. O. p. 112.
	1783	. .	. .	Handelstrakt.	. . .	Hupel's Staatsverfassung Bd. I. 559.
	1791	. .	. .	Handelstrakt.	. . .	. . .
	1797	. .	. .	Friedenstrakt.	. . .	. . .

Um dem Mangel einer diplomatischen Sammlung aller russischen Verträge und Friedensschlüsse zu begegnen und das Studium der zahlreichen Urkunden dieser Art zu befördern, hat der jetzige Kanzler, Graf Rumanzof, die Sammlung und Herausgabe derselben auf seine Kosten unternommen. Das Werk wird, in Form dem Dumontischen gleich, nur die Kopien von Originalen aufnehmen, und zum Druck des ersten Theils sind 25,000 Rubel bestimmt.

A.

Verzeichniß von ausländischen Waaren, deren Einfuhr erlaubt wird.

Namen der Waaren.	Zoll. Rub.	Zoll. Kop.
A.		
Aloe succotrina, vom Pud	1	75
Amalgama	Zoll-	frei.
Antimonium oder Spiesglas, vom Pud	—	60
Apotheker Materialien, laut dem am Ende des Tarifs von 1797 beigefügten Register	Zoll-	frei.
Dergleichen Apotheker-Materialien werden nicht nur den Krons- und Privat-Apotheken, sondern einem Jeden nach Belieben zu verschreiben erlaubt.		
Arsenikum, vom Pud	3	50
Austern, frische, vom Faß zu 2 Anker	14	50
B.		
Baumwolle, rohe	Zoll	frei.
— gesponnene weiße, wie auch baumwollene Dochte, vom Pud	5	20
— gesponnene gefärbte, vom Pud	11	50
Baumwollen-Waaren		
— weißer Kattun zum Bedrucken, von der Arschin	—	60
Bäume, Gartengewächse und allerhand Pflanzen in Töpfen und andere	Zoll-	frei.
Bekmes, schwarzer, von Früchten gemacht aus dem türkischen Gebiete, vom Pud	—	35
Blei, vom Berkowez	2	30
Bleifedern jeder Art in gemeinem Holz, vom Dutzend	—	20
— in Cypressenholz, vom Dutzend	—	70
Bleierz, Röthel und andere Farben-Kreiden ohne Holzeinfassung, vom Berkowez	1	50
Bücher, ausländische gedruckte, ungebunden	Zoll-	frei.
Gebundene		
in Saffianband mit goldenem Schnitt in Folio, vom Stück	5	—

Namen der Waaren.	Zoll. Rub.	Zoll. Kop.
Gebundene Bücher.		
in Quarto	3	—
in Octavo	2	—
in 12° und 18°	1	—
In Lederband ohne goldenen Schnitt.		
in Folio, vom Stück	3	—
in Quarto	2	—
in Octavo	1	20
in 12° und 18°	—	25
In geglättetem Bande.		
in Folio, vom Stück	1	—
in Quarto	—	50
in Octavo	—	30
in 12° und 18°	—	20
Die sogenannten Comptoirbücher, welche nur weißes Papier gebunden enthalten, vom Stück	5	—
C.		
Cement	Zoll-	frei.
D.		
Daunen		
— Eider-Daunen	Zoll	frei.
Distelköpfe zum Tuchkratzen	Zoll-	frei.
E.		
Eisen		
— Sensen, von hundert Stück	8	60
— Feilen zu Schlösser-Arbeiten und allerhand Instrumente für Schlösser, Bildhauer, Drechsler und Tischler, vom Pud	2	30
Elfenbein und Schildpatt unverarbeitet, vom Pud	3	—
Erde und Thon aller Art	Zoll-	frei.
F.		
Farben		
— Kochenille, vom Pfund	—	75
— Indigo, St. Domingo, Kuraßao und Indigostaub, vom Pud	13	75
— Zinnober, vom Pud	5	—
— Grünspan, venezianischer, vom Pud	46	50

Namen der Waaren.	Zoll. Rub.	Zoll. Kop.
Farben.		
— Grünspan, gemeiner, vom Pud	15	50
— Lack venetianischer und deutscher, vom Pfund	8	60
— Mennige oder Minium, vom Pud	3	—
— Umbra, vom Pud . .	—	20
— Neapolitanergelb, vom Pud	5	25
— Mumie und Braunroth, vom Pud	2	30
— Wau, vom Pud . . .	—	30
— Schüttgelb, helles und dunkles, vom Pud	—	60
— Schieferweiß, vom Pud .	—	60
— Färberröthe, Krapp, vom Pud	1	20
— Pastell, vom Pud . .	—	35
— Orleans und Saflor, vom Pud	1	75
— Auripigment, vom Pud .	2	25
— Gummi-Guttä, vom Pud .	5	20
— Kurkuma oder gelber Ingber, vom Pud	1	—
— Ultramarin, vom Pfund .	—	50
— Bergblau, vom Pud . .	5	20
— Berlinerblau, vom Pfund .	23	—
— Orseille, vom Pud . . .	1	—
— Rauschgelb und Meergrün, vom Pud	—	40
— Karmin, vom Pfund . .	3	—
— Ocher, vom Berkowez . .	8	60
— Bleiweiß jeder Art, vom Pud	—	60
— Miniatur-Farben in Muscheln und Kästchen, vom Kasten .	—	50
Fässer, leere, und Faßdauben von Eichen- u. anderm Holze, vom Stück	—	90
Wenn aber in den Fässern irgend ein Getränk oder andere Waare eingebracht wird, so sind dergleichen Fässer Zollfrei.		
Die von Archangel nach der Fremde mit Talg abgefertigten Fässer, welche dort verfertigt worden sind, u. Kordelki heißen, sollen bei Rückfuhr derselben in diesen Hafen, wenn sie leer sind und zu demselben Gebrauch verwendet werden, zollfrei eingeführt werden; doch sollen sie von denen, welche sie wieder eingeführt haben, nicht an andere überlassen, sondern müssen wieder mit Talg angefüllt und unverzüglich von den Eigenthümern derselben ausgeführt werden.		
Fische.		
— Heringe, geräucherte, von 100 Stück	—	50
— allerhand gesalzene, außer den holländischen, von der Tonne	1	30
— Holländische, von der Tonne	5	50
Fischbein in schmalen und breiten Streifen, vom Pud . . .	14	30
Fischknochen und Zähne, vom Pud	1	75
Früchte.		
— Citronen, Apfelsinen und Pomeranzen, frische, von einer Kiste von 300 Stück	2	—
— Pomeranzen und Citronen, trockene, vom Pud . . .	—	60
— Limonen oder gesalzene Citronen, von der Pipe, zwei Oxhoft groß	9	—
Von andern Pipen, aber nach Proportion zum Oxhofte.		
— trockne Kirschen, vom Pud	—	90
— Korinthen, vom Pud . .	1	15
— Pflaumen jeder Art, vom Pud	—	20
— Feigen, vom Pud . .	1	15
— Datteln, vom Pud . .	1	75
— Rosinen, vom Pud . .	1	15
— Brunellen, gelbe und schwarze, vom Pud	2	30
— Schlehen und alle übrige trockne Früchte, vom Pud . .	—	60
— Mandeln, kurze und lange, auch in Schaalen, vom Pud . .	2	30
— Oliven, französische jeder Art, vom Pud	3	—
G.		
Galmei, vom Pud . . .	—	70
Getreide.		
— Reiß, vom Pud . . .	—	60

Namen der Waaren.	Zoll. Rub.	Kop.
Gewürze.		
— Ingwer, weißer, geschabter und trockner, vom Pud . .	—	35
— grauer und schwarzer, vom Pud	—	20
— in Honig und Zuckersyrup, vom Pud	1	50
— Kubeben, vom Pud . .	2	30
— Kardamom, vom Pud . .	34	50
— Koriander, vom Pud . .	1	50
— Iris, florentiner oder Violen-Wurzel, vom Pud . .	—	50
— Galgant, vom Pud . . .	—	25
— Kaneel oder Zimmt, trockner, u. Kaneelblüte, vom Pud . .	34	50
— Pfeffer, weißer und schwarzer, vom Pud	5	75
— Muskatennüsse, vom Pud .	34	50
— Muskaten-Blüte, vom Pud	57	50
— Kümmel, vom Pud . .	—	50
— Assia, in Töpfen und Gläsern, vom Pfund	—	35
— Safran, vom Pfund . .	1	75
— Anis, vom Pud . . .	2	30
— Gewürznelken, vom Pud . .	34	50
— Nelkenköpfe, gestoßene und ungestoßene, oder englisches Gewürz, vom Pud	5	75
Glas.		
— Fern Brenn- und Uhrengläser, vom Stück	—	60
Gold und Silber in ausländischen Münzen, Medaillen u. in Stangen	Zoll-	frei.
H.		
Harze.		
— Weihrauch, vom Pud . .	3	—
— Gummi Benzoe, vom Pud	15	50
— Schellack von allerlei Art, vom Pud	3	—
— Gummi Senegal oder Arabicum, vom Pud	1	—
— Gummi Kopal, vom Pud .	6	—
— Gummi Sandarak und Gummi Tragant, vom Pud . . .	4	30
— Kolophonium und Harpius, vom Berkowez	3	—

Namen der Waaren.	Zoll. Rub.	Kop.
Häute.		
— Rennthierfelle, rohe, die von russischen Seefahrern aus Norwegen in den Archangelschen und andere Häfen des weißen Meeres eingebracht werden . . .	Zoll-	frei.
Holz.		
— Sandelholz, rothes, in großen, mittlern und kleinen Stücken, vom Berkowez	3	50
— dergl. geraspeltes, vom Berkowez	14	30
— blaues, in Stücken, vom Berkowez	1	75
— dergl. geraspeltes, vom Berkowez	7	15
— gelbes, in Stücken, vom Berkowez	1	15
— dergl. geraspeltes, vom Berkowez	5	75
— alles Holz jeder Art, welches zum Färben gebraucht wird, vom Pud	—	35
K.		
Kameelhaar, gedrehtes und gefärbtes, vom Pud	34	40
— dergleichen gefärbtes, aber nicht gedrehtes, vom Pud . .	28	60
Kämme.		
— Weberkämme von Rohr und andere für Fabrikanten . .	Zoll-	frei.
Kindjak, ein baumwollenes Zeug, feines und gemeines, vom Stück	—	75
Korkholz, vom Pud . . .	—	25
Korken oder Pfropfen, vom Pud	5	75
Kreide aller Art, vom Berkowez	6	—
Kumatsch (ein Baumwollen Zeug von allerlei Farben), vom Stück .	1	15
Kupfer und Messing.		
— unverarbeitetes Kupfer in Platten, Tafeln und Münzplatten, Abschnitzel, Feilspäne, zerbrochenes, ingleichen Glocken- und Kanonen-Gut	Zoll-	frei.
— Messing aller Art . .	Zoll	frei.
Kupfernes altes Geschirr auf Schiffen und solches, das reisende Personen jedes Standes zu ihrem Gebrauche mit sich führen . . .	Zoll	frei.
L.		
Lakrizenholz, vom Pud . .	—	30
Lettern zum Drucken in allen Spra-		

Namen der Waaren.	Zoll. Rub.	Zoll. Kop.
chen, Matrizen und alle zum Druk- ken von Kupfern und Büchern ge- hörigen Instrumente . .	Zoll-	frei.
Lumpen, zum Papiermachen .	Zoll-	frei.
M.		
Mastix, weißer und grauer, vom Pud	3	50
Materialwaaren.		
— Borax, vom Pud : :	5	20
— Weinstein, vom Pud . .	—	60
— Scheidewasser, vom Pud :	8	60
— Alaun, vom Berkowez . .	3	—
— Vitriol, cyprischer, vom Pud	4	30
— — schwarzer, vom Pud .	3	—
— Saccharum Saturni, vom Pud	3	—
— Kristalli Tartari, vom Pud	3	—
— Vitriol-Spiritus, vom Pud .	8	60
— Liquor Saturni, vom Pud	8	60
— Salmiak, vom Pud . .	1	75
— Galläpfel, vom Pud . .	1	20
— Terpentin, venetianischer, vom Pud	1	—
— Verschiedene Kräuter, wie Ros- marin, vom Pud	—	50
— Asfur, eine Art orientalischer Saflor, Kena, Münze und der- gleichen, vom Pud . . .	1	15
Die übrigen Materialwaaren, wel- che in allerhand aus verschiedenen Sachen zusammengesetzten Oelfar- ben und trockenen Farben bestehen, wie auch aus anderen zusammenge- setzten Materialien und Kleinigkei- ten aus dem Gewächsreich, die kei- nen besondern Namen haben, nach dem Werth vom Rubel . .	—	20
Musikalien und liniirtes Notenpapier	Zoll-	frei.
N.		
Nadeln, Nähnadeln, gewöhnliche, verschiedener Größe, als auch die zum Tambour uneingefaßten, vom Tausend	1	—
O.		
Oelfirniß, vom Pud . . .	6	—
Oele, Baumöl, Oliven- und Pro-		

Namen der Waaren.	Zoll. Rub.	Zoll. Kop.
venceröl und alle andere in Fässern, Stoffen und Gläsern, vom Pud	2	—
P.		
Pelzwerk.		
— ungeborne Lämmerfelle, von 10 Stück	3	—
— Fischottern, schwarze und andere Sorten, von 10 Stück . .	30	—
— Bieber, große oder weißhäutige, schwarzhäut. u. kleine, von 10 Stück	28	60
Pferde, Hengste . . .	Zoll-	frei.
Q.		
Quecksilber	Zoll	frei.
R.		
Risse, allerlei Kunst- und Landkarten, wie auch allerlei zu Künsten, Wis- senschaften und Handwerken gehö- rige Modelle und Formen .	Zoll-	frei.
Rohr, woraus Weberkämme für die Fabrikanten gemacht werden .	Zoll-	frei.
S.		
Saamen, allerhand Gartensaamen u. Blumen	Zoll-	frei.
— Zittwer, vom Pud . .	1	15
Saft.		
— von Früchten, Nardek genannt, vom Pud	—	60
— Citronen, vom Anker . .	2	—
Sago und andere ostindische Graupen, vom Pud	5	75
Saiten, musikalische, allerhand Art	Zoll-	frei.
Salz aller Art, vom Pud . .	—	40
Schalen, Citronen- und Pomeranzen vom Pud	—	35
Schiffe und andere Seefahrzeuge, aus- ländische, mit aller wirklich dazu gehörigen Takelage . .	Zoll-	frei.
Schmelztiegel, von Thon allerlei Art, wie auch thönerne Formtiegel, vom Hundert	1	—
Schwämme, gemeine, oder Meer- schwämme, vom Pud . .	3	50
Schwefel, vom Berkowez . .	7	—
Seide, italienische und alle übrige, gesponnene und ungesponnene, rohe,		

Namen der Waaren.	Zoll. Rub.	Zoll. Kop.
wie auch gezwirnte, gefärbte und ungefärbte	Zoll-	frei.
Spiauter, vom Pud . . .	—	70
Stahl, vom Faß zu drei Pud am Gewicht	3	75
Steine.		
— Diamanten und allerhand Arten von Edelsteinen, geschliffene und ungeschliffene und uneingefaßte	Zoll-	frei.
Wenn aber Edelsteine in irgend einigen zur Einfuhr erlaubten Sachen, z. B. in Gold oder Silber glatt eingefaßt eingebracht werden, so wird davon nach dem Gewichte genommen, vom Solotnik . .	3	—
Schleifsteine, um Scheermesser abzuziehen, vom Dutzend . .	—	85
— Dergleichen Wetzsteine, auf welchen die Bildhauer und Schreiner ihre Meissel und Eisen anschärfen, vom Dutzend . . .	—	25
— kleine Schleifsteine, zum Gebrauch der Goldarbeiter, von 100 Stück	—	30
— Bimsteine und Trippel, vom Pud	—	30
— Schmergel, vom Pud . .	—	30
— Mühlsteine und gemeine Schleifsteine	Zoll	frei.
— Flintensteine, vom Pud .	—	80
— steinerne Schreibtafeln u. Griffel	Zoll	frei.
Steinkohlen	Zoll-	frei.
Storax, vom Pud . . .	5	75
T.		
Taback, Spanischer und Italienischer, vom Pfund	4	30
— Brezil und Knaster, vom Pfund	1	75
— Brasilischer, gerollter, vom Pud	7	—
— Virginischer, gekerbter, vom Pfund	—	30
— Roll- und Blätter-Taback, allerhand Sorten, vom Pud . .	7	—
— Rappé allerhand Sorten, in Stangen und geriebener, vom Pfund	—	60
— Türkischer Blätter-Taback in Büscheln und gekerbter, vom Pud	5	75
— Tabacks-Stengel, Spanische, vom Pfund	—	60
U.		
Uhren Zifferblätter, Räder und Zeiger, vom Stück . . .	—	5
V.		
Vieh.		
— Schaafe und Hammel, lebendige	Zoll-	frei.
— Bullen und Kühe, zur Viehzucht	Zoll-	frei.
W.		
Wolle, Spanische, Pommersche, Schlesische, Türkische und jede ausländische, wie auch rohe und gesottene Kuhhaare . . .	Zoll-	frei.
— allerlei gesponnene, gefärbte und ungefärbte, vom Pud . .	8	60
Z.		
Zinn, in Molden und in Stangen, vom Pud	—	70

B.

Verzeichniß der Waaren, deren Einfuhr nur durch die See-Zölle erlaubt wird.

Sand-Zucker.
Kaffee.
Sago.
Kakao.
Zitronen-Saft.
Trockne Apfelsinen und Zitronen.
Allerlei Weine, ausgenommen Ungarische und Wallachische, deren Einfuhr auch durch die Zölle der Landgränze erlaubt wird.
Gewürze, welche aus Indien eingeführt werden.
Heringe.
Oliven.
Baumöl.
Reiß.
Frische Zitronen, Apfelsinen und Pomeranzen.
Taback in Blättern.
Trockne Beeren.
Mandeln.
Cochenille.
Indigo.
Indianisches und Amerikanisches Farbeholz.
Elfenbein und Schildpatt.

C.

Verzeichniß der Einfuhrwaaren, deren Zoll erhöhet wird.

	Neu verordneter Zoll.
	Rubel.
Weine: Ungarische, Französische, Spanische, Deutsche unter dem Namen Rheinwein, Moselwein und andere, Florentinische und übrige Italienische, von der Insel Madeira, und den Azoren, und Cyprische, vom Orhoft oder 18 Wedro . .	80
— Wallachische weiße und rothe Weine vom weißen Meere oder dem Archipelagus, weiße und rothe griechische Weine, vom Orhoft oder 18 Wedro . . .	40
Holz: Saffafras, Cypressen, Cedern, Palmen, Assein oder Essig-Holz, Bockholz, Arti, Ardazai, Tschinar, Buchenholz, so wie auch dünne Buchen-Bretter und anderes ausländisches Holz, unverarbeitet, zur Verfertigung allerlei Meubeln, Kutschen u. s. w., vom Pud	
Cacao, vom Pud	20
Kaffee, vom Pud	20
Sand-Zucker, vom Pud	7

D.

Verzeichniß der Russischen Waaren und Producte, deren Ausfuhr durch Aufhebung des Ausfuhrverbots erlaubt wird.

	Zoll.	
	Rub.	Kop.
Eisen, gegossenes, nicht gezogenes, in dicken Stücken und verarbeitet . .	Zoll=	frei.
Biber und Fischotter=Daunen	Zoll=	frei.
Salz jeder Art	Zoll=	frei.
Salpeter	Zoll=	frei.
Lumpen, zur Verfertigung von Papier, vom Pud	5	—
Wolle, Türkische, Persische, Kalmukische, Tscherkassische und jede Russische und ausländische, vom Pud	—	50
Häute, rohe.		
— Bockshäute, vom Decher	—	40
— Ziegenhäute, vom Decher	—	20
— Zickelhäute, vom Decher	—	8
— Kalbsfelle, vom Decher	—	10
— Rennthier= und Hischfelle, vom Decher	—	20
— Boll=, Ochsen= und Kuhhäute vom Stück	1	20
— Elendsfelle, vom Stück	—	30
— Rennthierfelle, vom Stück	—	16
— Pferdehäute, vom Stück	—	60
— Hammel= und Schaafsfelle mit Wolle, vom Decher	—	50
Seehundsfelle, vom Decher	—	50
Kalbsfelle, trockne, vom Decher	1	—
Häute, verarbeitete.		
— Elendleder, vom Stück	—	20
— Rennthierleder, vom Stück	—	16
— Hirschleder, vom Stück	—	20
Flachs=Garn, vom Berkowez	6	—
Hanf=Garn, vom Berkowez	4	—

E.

Verzeichniß der Russischen Ausfuhr-Waaren, deren Zoll erhöht wird.

	Neuverordneter Zoll. Rub.	Kop.
Flachs, vom Berkowez	6	—
Hanf, vom Berkowez	4	—
Talg, vom Berkowez	8	—
Leinsamen, vom Tschetwert	1	—
Raventuch und Segeltuch, vom Stück	1	—
Flämisch Leinen, vom Stück	1	—
Pottasche und Perlasche, vom Berkowez	2	—
Pech und Theer, vom Pud	—	4

F.

I. Ergänzungs-Verzeichniß derjenigen Waaren, deren Einfuhr an den festgesetzten Orten überhaupt für das Jahr 1812 erlaubt wird.

Namen der Waaren.	Zoll	
	Rub.	Kop.
Brech-, Kämm-, Spinn-, Kratz- und Tuchscheer-Maschinen	Zoll-	frei.
Weberstühle und Werkstühle von besonderm Mechanismus	Zoll-	frei.
Eiserne Werkstühle zu Petinet, Spitzen und Tricot	Zoll-	frei.
Nadeln zu diesen Werkstühlen	Zoll-	frei.
Kratzen und Kartätschen für feines Tuch	Zoll-	frei.
Tuchscheeren	Zoll-	frei.
Zangen zum Ausnehmen der Knoten und Agen aus dem rohen Zeuge und Tuche	Zoll-	frei.
Cylinder zum Drathplätten	Zoll-	frei.
Feiner Drath	Zoll-	frei.
Dünne Preßblätter	Zoll-	frei.

Namen der Waaren.	Zoll	
	Rub.	Kop.
Formen zum Papierschöpfen	Zoll-	frei.
Formen zum Zitsdrucken	Zoll-	frei.
Tabacksschneidemaschinen	Zoll-	frei.
Raspeln und Feilen	Zoll-	frei.
Ventile zu Pumpen	Zoll-	frei.
Metalline Pumpen und allerlei hydraulische Geräthe von neuer Erfindung	Zoll-	frei.
Pneumatische Geräthe zum chemischen Gebrauch	Zoll-	frei.
Mahlerpinsel	Zoll-	frei.
Gold-, Silber- und Kupfermünze von Russischem Gepräge	Zoll-	frei.
Rohe Amerikanische Felle jeder Art, vom Stück	—	60
Unbearbeitete Faßdauben, von jedem Fasse	—	90

II. Ergänzungs-Verzeichniß derjenigen Waaren, deren Einfuhr in den Häfen des schwarzen und des asowschen Meeres auf das Jahr 1812 erlaubt wird.

Namen der Waaren.	Zoll	
	Rub.	Kop.
Borla, ein Baumwollenzeug, von 100 Arschinen	8	—
Boria, geglänzte, oder Acht, von 100 Arschinen	12	—
Türkischer Kattun, und Kattun, Tokatischer genannt, von jeder Arschin	—	15
Ordinärer Tschember, oder Türkisches Baumwollen-Fliegentuch, von 100 Arschinen	20	—
Ordinärer Aladsha, von jeder Arschin	—	20
Aladsha, mit rother Seide in Streifen durchgeschlagen, von der Arschin	—	35
Feßy, oder wollene rothe u. weiße Türkische Schlafmützen, vom Dutzend	5	—
Türkische baumwoll. Decken, von jeder:		
von der kleinen Sorte	1	—

Namen der Waaren	Zoll	
	Rub.	Kop.
von der mittlern Sorte	1	50
von der größern Sorte	2	50
Stiefelleim, oder Tscherym, vom Pud	—	60
Fichtenbreter, von jedem, 3 Faden lang	—	25
Schalholz, von derselben Länge, zu	—	15
Halbschalholz, dito, zu	—	10
Latten, von zehn	—	75
Dachsparren, von zehn	1	50
Hölzernes Geschirr, jed. Art, u. Schaufeln, nach der Schätzung vom Rubel	—	50
Lorbeerblätter, vom Pud	5	50
Lorbeeren, vom Pud	4	50
Kleinsachen, die unter dem Namen Furdawet begriffen sind und eingeführt werden, nach der Schätzung vom Rubel	—	60

III. Verzeichniß derjenigen Waaren, deren Zoll erhöhet wird.

Namen der Waaren.	Zoll	
Einfuhr-Waaren.	Rub.	Kop.
Nadeln, Nähnadeln, gewöhnliche, verschiedener Größe, als auch die zum Tambour, uneingefaßte, vom Tausend	2	—

Namen der Waaren.	Zoll	
	Rub.	Kop.
Sandzucker, vom Pud.	10	—
Kumatsch (ein Baumwollen-Zeug von allerlei Farben) von der Arschin	—	15
Ausfuhr-Waaren: Butter, vom Pud	—	80

Zusätze und Verbesserungen.

Zu Seite 318 und 319.

Bei Anzeige der neuen Finanzministeriums-Organisation haben sich in Hinsicht auf ihre Eintheilung Irrthümer eingeschlichen. Das neue Finanzministerium zerfällt in 4 Departements:

Erstes Departement des Staatseigenthums.

Abtheilungen:

a) Oberdirektion der Kronbauern.
b) Arrendegüter und Starosteien.
c) Die Schiffsbauwälder.
d) Die Kronwälder.
e) Die Geschäfte, welche sich auf die ökonomischen Einrichtungen dieser Abtheilungen beziehen.

Zum Ganzen dieses Departements gehört noch die Rechnungsabtheilung, die Messungs- und Zeichenkammer, die Führung seiner Gerichts- und Prozeßsachen.

Zweites Departement des Berg- und Salzwesens.

Abtheilungen:

a) Das Münzwesen.
b) Die Kronbergwerke.
c) Die Privathüttenwerke.
d) Die Gewinnung des Salzes und der Mineralien.
e) Die Versorgung des Reiches mit Salz.

Zu diesem Departement gehören auch seine Rechnungsabtheilung, die Zeichenkammer, Laboratorien und Berggerichte.

Drittes Departement des auswärtigen Handels.

Abtheilungen:

a) Die auswärtigen Handelsverbindungen.
b) Die Zolldirektion.

Dazu gehört der Rechnungstisch für beide Abtheilungen.

Viertes Departement der Kronabgaben und Steuern.

Abtheilungen:

a) Die Abgaben und Stadt- und Landverpflichtungen.

b) Die Getränkesteuern.

c) Die Erhebung der Stempelpapiertaxe.

Dazu gehört der Rechnungstisch für alle Abtheilungen.

Die Kanzley des Finanzministers besteht aus fünf Abtheilungen: die erste hat 4 Tische nach der Zahl der Departements; die 2te 3 Tische, ihr Gegenstand: alle Sachen mit dem Reichsschatzmeister; die 3te 3 Tische, ihr Gegenstand: das Reichskreditsystem; die 4te einen Tisch, ihr Gegenstand: sie führt und fertigt die allgemeinen Rechnungen an, vertheilt die Einkünfte und Ausgaben, welche ihr die Departements mittheilen, correspondirt mit dem Reichsschatzamte; die 5te 3 Tische, ihr Gegenstand: Prüfung aller Finanzprojekte und Einrichtung aller der Theile, welche das Finanzministerium ausmachen.

Nachricht.

Dieselben Ursachen, durch welche der Druck dieses Werkes verzögert wurde, haben auch die Correspondenz mit dem Verfasser seit beinahe einem Jahre unterbrochen; um aber diese zweite Abtheilung zur versprochenen Zeit nachliefern zu können, werden wir nun, im Fall es nöthig werden sollte, die Nachträge apart geben.

Leipzig, im August 1813.

Die Verlags-Handlung.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wichmann, Burchard Heinrich <<von>>,

Darstellung der russischen Monarchie nach ihren wichtigsten, statistisch-politischen Beziehungen zum Gebrauch akademischer Vorlesungen

Bd.: 2

Leipzig 1813

Bibl.Mont. 3484-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722984-9